

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 29. JUNI 1981

Nr. 26

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge am 1. 3. 1981	1294	
Tarifverträge über die Erhöhung der Vergütungen und Löhne für die Arbeitnehmer des Landes mit Wirkung vom 1. 3. 1981	1302	
Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern gemäß der bezirklichen Vereinbarung nach Nr. 6 Abs. 1 SR 2 k vom 24. 7. 1961, geändert und ergänzt durch die Tarifverträge vom 26. 10. 1964 und vom 8. 11. 1966, wieder in Kraft gesetzt mit Tarifvertrag vom 6. 8. 1976	1313	
Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 25. 6. 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 23. 12. 1974; hier: Auswirkungen des Monatslohn tarifvertrages Nr. 12 vom 19. 5. 1981	1313	
Tarifvertrag vom 10. 4. 1981 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 22. 2. 1861	1314	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hesseneck, Odenwaldkreis ..	1314	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Stadt Frankfurt am Main	1314	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ungültigkeitserklärung eines Dienst-siegels	1314	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Technische Richtlinien Tanks (TRT 034), Technische Richtlinien Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien (TRTF) 005, TRTF/KW 004 sowie neue Fassung der Technischen Richtlinien Tankcontainer (TRTC) 006	1315	
Der Hessische Sozialminister		
Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. 12. 1973 ..	1315	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen ..	1327	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1335	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1335	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1336	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	1336	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Lindenfels/Stadteil Glattbach, Landkreis Bergstraße	1336	
Vorhaben der Firma Kalle, Niederlassung der Hoechst AG, 6200 Wiesbaden-Biebrich	1339	
Ungültigkeitserklärung eines Dienst-siegels	1339	
GIESSEN		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz	1339	
Auflösung des Viehversicherungsver-eins a. G. Schwingbach-Vollnkirchen	1339	
KASSEL		
Vorhaben der Ilseder Mischwerke GmbH & Co. KG, 3152 Ilsede	1339	
Buchbesprechungen	1340	
Öffentlicher Anzeiger	1341	
Andere Behörden und Körperschaften	1347	
Öffentliche Ausschreibungen	1355	
Stellenausschreibungen	1355	
Stellengesuch	1356	

Seite 1293

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Die sechste Folge 1981 der monatlich erscheinenden Beilage

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1981

I.

1. Die Bundesregierung hat am 15. Mai 1981 den als Anlage 1 mit der Bitte um Kenntnisnahme abgedruckten Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1981 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 — BBVAnpG 81) beschlossen, der u. a. eine lineare Erhöhung der Grundgehälter, der Ortszuschläge und der Amtszulagen ab 1. Mai 1981 sowie der Anwärterbezüge ab 1. März 1981 um 4,3 v. H. monatlich vorsieht. Entsprechend sollen die Versorgungsbezüge ab 1. Mai 1981 erhöht werden. Der Gesetzentwurf sieht ferner in Abschnitt II §§ 5 bis 8 eine einmalige Zahlung für die Empfänger von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen für die Monate März und April 1981 vor.

Das auch im Bereich des Landes Hessen anzuwendende Gesetz soll rückwirkend — soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist — zum 1. Mai 1981 in Kraft treten.

1.1 Die Sätze der ab 1. Mai 1981 erhöhten Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C und R ergeben sich aus der Anlage 1 zum Gesetzentwurf, die nur noch für die Versorgung bedeutsamen erhöhten Grundgehaltssätze der Zwischenbesoldungsgruppen sowie die erhöhten Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H aus der Anlage 3 zu diesem Rundschreiben. Die nur noch für vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand getretene Richter und Staatsanwälte maßgebenden erhöhten Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte sowie die diesbezüglichen Ortszuschläge ergeben sich aus den Anlagen 5 und 6 zu diesem Rundschreiben.

Die Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bzw. Lebensaltersstufen der aufsteigenden Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen A, C und R (sog. Dienstalterszulagen i. S. von § 27 Abs. 1 Satz 2 BBesG, Lebensalterszulagen) sind im Gesetzentwurf zur Entlastung des Gesetzes nicht mehr ausgewiesen. Als Arbeitshilfe werden sie aber als Anlage 2 zu diesem Rundschreiben wiedergegeben.

1.2 Hinsichtlich der Weitergabe der Einmalzahlung an die Versorgungsempfänger (Abschnitt II §§ 7, 8) sind die Durchführungshinweise in meinem Rundschreiben vom 22. April 1975 (StAnz. S. 811) sinngemäß anzuwenden.

1.3 Die ab 1. Mai 1981 erhöhten Ortszuschläge für die Beamten, die Versorgungsempfänger — soweit sie aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten sind — und die aktiven Richter sowie die nach dem 30. Juni 1975 in den Ruhestand getretenen Richter ergeben sich aus der Anlage 2 zum Gesetzentwurf.

§ 39 Abs. 2 BBesG findet im Landesbereich keine Anwendung. Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, erhalten gemäß § 4 HBesG den Ortszuschlag nach § 39 Abs. 1 BBesG.

1.4 Die ab 1. März 1981 erhöhten Sätze der Anwärterbezüge bitte ich der Anlage 5 zum Gesetzentwurf zu entnehmen.

1.5 Den Anlagen 3 a bis 3 f sowie der Anlage 4 zum Gesetzentwurf kommt für Hessen keine Bedeutung zu; sie sind deshalb nicht abgedruckt.

1.6 Die Amtszulagen einschließlich der Amtszulagen nach den Besoldungsordnungen des HBesG vom 23. Dezember 1976 nehmen an der beabsichtigten allgemeinen Erhöhung um 4,3 v. H. teil. Die zur Zeit nach den Bundesbesoldungsordnungen A, B und R gewährten Amtszulagen sind der Anlage 6 zum Gesetzentwurf zu entnehmen; eine Übersicht der nach den Hessischen Besoldungsordnungen A und B gewährten Amtszulagen ist als Anlage 4 zu diesem Rundschreiben abgedruckt.

1.7 An der Besoldungserhöhung nehmen die Stellenzulagen, sonstigen Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen nicht teil. Dies gilt nicht hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Zulagen für Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand versetzt wurden (Anlage 5 zu diesem Rundschreiben).

1.8 Hinsichtlich der Verringerung von Ausgleichszulagen bzw. hinsichtlich der Erhöhung von Überleitungszulagen sind die jeweils hierzu ergangenen Hinweise weiterhin zu beachten.

Die einmalige Zahlung nach § 5 des Gesetzentwurfes ist bei der Berechnung von Ausgleichszulagen und der höchsten Dienstwohnungsvergütung nicht zu berücksichtigen.

1.9 Wird der für die Bemessung der vermögenswirksamen Leistungen maßgebende Grenzbetrag von 1 900,— Deutsche Mark nur durch die Anpassung der Dienstbezüge ab 1. Mai 1981 erreicht oder überschritten, ist die vermögenswirksame Leistung erst ab Juli 1981 maschinell herabzusetzen; bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Überzahlungen bleiben in Ausgabe.

2. Die Landesregierung hat der rückwirkenden vorgriffsweligen Zahlung der erhöhten Bezüge sowie der vorgriffsweligen Zahlung der einmaligen Leistung am 2. Juni 1981 zugestimmt. Ich bitte deshalb, erstmals mit den Bezügen für den Monat Juli 1981 gemäß dem Gesetzentwurf rückwirkend vom 1. Mai bzw. 1. März 1981 an Abschlagszahlungen nach Maßgabe dieses Rundschreibens und seiner Anlagen und unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu leisten. Zu gegebener Zeit sind die Abschlagszahlungen mit den gesetzlich zustehenden Beträgen zu verrechnen. Die Zahlungsempfänger sind auf diese Vorbehalte hinzuweisen.

3. Die Erhöhung der Bezüge der aktiven Beamten und Richter sowie der Versorgungsempfänger des Landes Hessen und die Leistung der einmaligen Zahlung werden von der Besoldungskasse Hessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgenommen. Soweit dies anhand der Kassenunterlagen nicht zweifelsfrei möglich ist, hat die Besoldungskasse Hessen von den Festsetzungsbehörden bzw. den Pensionsregelungsbehörden Kassenanweisungen anzufordern.

4. Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen des Landes Hessen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach der VV Nr. 22.1 zu § 70 LHO erteilt.

5. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird anheimgestellt, die erforderlichen Vorbereitungen für die vorgriffswise Zahlung der erhöhten Bezüge gemäß den gegebenen Hinweisen zu treffen und erstmals mit den Bezügen für den Monat Juli 1981 gem. § 10 des Gesetzentwurfes rückwirkend vom 1. Mai bzw. 1. März 1981 an Abschlagszahlungen unter Vorbehalt zu leisten.

II.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 5. Juni 1981

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1500 A — I

StAnz. 26/1981 S. 1294

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1981 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 — BBVAnpG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), geändert durch, treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Um 4,3 vom Hundert werden erhöht

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

- a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
- b) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,

2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummer 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehäl-

ter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,

3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltsätze, einheitliche Gehaltsätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltsätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltsätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltsätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltsätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980 um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 6 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um 4,3 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 4,2 vom Hundert erhöht.

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch geändert worden ist, wird für das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 auf 4,2 vom Hundert festgestellt.

Abschnitt II Einmalige Zahlung

§ 5

(1) Eine einmalige Zahlung für die Monate März und April 1981 nach § 6 erhalten Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die

1. während der Zeit vom 1. März bis 30. April 1981 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis gestanden haben und

2. für mindestens einen Tag in den Monaten März oder April 1981 Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen entsprechend.

§ 6

(1) Die Zahlung beträgt 120,— Deutsche Mark für jeden vollen Kalendermonat. Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge oder Amtsbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der einmaligen Zahlung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Empfängern von Dienst- oder Amtsbezügen tritt an die Stelle des Betrages von 120,— Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei Beamten, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, tritt an die Stelle des Betrages von 120,— Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Bei beurlaubten Empfängern von Dienst- oder Amtsbezügen tritt an die Stelle des Betrages von 120,— Deutsche Mark der Teilbetrag, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7,54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (Abschnitt I § 3 Abs. 1 bis 5) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 120,— Deutsche Mark ergibt,

2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Abschnitts I § 3 Abs. 6 in Höhe von 72,— Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von 43,20 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von 14,40 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von 8,64 Deutsche Mark,

wenn sie für den Monat März oder April 1981 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben. Haben sie für beide Monate laufende Versorgungsbezüge erhalten, so verdoppeln sich die in Satz 1 genannten Beträge; eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage in diesen Monaten ist zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge zugrunde liegen.

§ 8

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Abschnitt III Schlußvorschriften

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Sätze der Anlage 5 mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Anlage 1
zum Gesetzentwurf

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	927,59	988,31	988,03	1019,15	1050,47	1081,19	1111,91	1142,63	1173,35							
A 2	982,52	1013,24	1043,96	1074,68	1105,40	1136,12	1166,84	1197,56	1228,28	1259,00						
A 3	1052,61	1085,06	1117,51	1149,96	1182,41	1214,86	1247,31	1279,76	1312,21	1344,66						
A 4	1092,47	1130,01	1167,55	1205,09	1242,63	1280,17	1317,71	1355,25	1392,79	1430,33						
A 5	1130,89	1173,68	1216,47	1259,26	1302,05	1344,84	1387,63	1430,42	1473,21	1516,00						
A 6	1197,42	1241,78	1286,14	1330,50	1374,86	1419,22	1463,58	1507,94	1552,30	1596,66	1642,09					
A 7	1293,80	1338,16	1382,52	1426,88	1471,24	1515,60	1559,96	1604,32	1650,18	1696,76	1743,34	1791,64	1843,35			
A 8	1394,95	1409,63	1464,31	1518,99	1573,67	1628,35	1686,24	1743,65	1804,02	1867,75	1931,48	1995,21	2058,94			
A 9	1513,94	1570,35	1629,13	1688,37	1748,70	1814,45	1880,20	1945,95	2011,70	2077,45	2143,20	2208,95	2274,70			
A 10	1657,86	1739,54	1821,22	1902,90	1984,58	2066,26	2147,94	2229,62	2311,30	2392,98	2474,66	2556,34	2638,02			
A 11	1931,51	2015,20	2098,89	2182,58	2266,27	2349,96	2433,65	2517,34	2601,03	2684,72	2768,41	2852,10	2935,79	3019,48		
A 12	2103,68	2203,47	2303,26	2403,05	2502,84	2602,63	2702,42	2802,21	2902,00	3001,79	3101,58	3201,37	3301,16	3400,95		
A 13	2383,63	2491,37	2599,11	2706,85	2814,59	2922,33	3030,07	3137,81	3245,55	3353,29	3461,03	3568,77	3676,51	3784,25		
A 14	2453,62	2593,31	2733,00	2872,69	3012,38	3152,07	3291,76	3431,45	3571,14	3710,83	3850,52	3990,21	4129,90	4269,59		
A 15	2786,57	2920,14	3073,71	3227,28	3380,85	3534,42	3687,99	3841,56	3995,13	4148,70	4302,27	4455,84	4609,41	4762,98		
A 16	3074,81	3252,43	3430,05	3607,67	3785,29	3962,91	4140,53	4318,15	4495,77	4673,39	4851,01	5028,63	5206,25	5383,87	5561,49	

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse
B 1	I b
B 2	4 916,55 5 831,09
B 3	6 100,65
B 4	6 506,13
B 5	6 971,35
B 6	7 410,65
B 7	7 837,97
B 8	I a
B 9	8 283,39
B 10	8 836,44
B 11	10 553,79 11 522,32

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag	Dienstaltersstufe														
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
C 1	I b	2834,91	3042,69	3150,43												
C 2	I b	2390,26	2561,93	2733,60	2905,27	3076,94	3248,61	3420,28	3591,95	3763,62	3935,29	4106,96	4278,63	4450,30	4621,97	4793,64
C 3		2701,29	2895,66	3090,03	3284,40	3478,77	3673,14	3867,51	4061,88	4256,25	4450,62	4644,99	4839,36	5033,73	5228,10	5422,47
C 4	I a	3498,49	3693,88	3889,27	4084,66	4280,05	4475,44	4670,83	4866,22	5061,61	5257,00	5452,39	5647,78	5843,17	6038,56	6233,95

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag	Tarifklasse	Stufe												
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
R 1	I b		3088,45	3307,86	3527,27	3746,68	3966,09	4185,50	4404,91	4624,32	4843,73	5063,14			
R 2			3613,54	3832,95	4052,36	4271,77	4491,18	4710,59	4930,00	5149,41	5368,82	5588,23			
R 3															
R 4															
R 5															
R 6	I a														
R 7															
R 8															
R 9															
R 10															

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortszuschlag (Monatsbeträge)						Anlage 2 zum Gesetzentwurf — Auszug —	
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	751,64	871,54	974,12	1072,16	1117,66	1203,87	1290,08	1397,47
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	634,08	753,98	856,56	954,60	1000,10	1086,31	1172,52	1279,91
I c	A 9 bis A 12	563,53	683,43	786,01	884,05	929,55	1015,76	1101,97	1209,36
II	A 1 bis A 8	530,84	645,04	747,62	845,66	891,16	977,37	1063,58	1170,97

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 11	1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)	A 12	7, 8 150,64
Nummer 12	90,00	A 13	6 120,50
Nummer 13 a	bis zu 150,00		7 180,76
Nummer 19 Satz 1	241,00	A 14	5 180,76
Nummer 23		A 15	7 180,76
Absatz 1	87,00	B 9	3 450,00
Absatz 2	145,00	B 10	1, 2 417,76
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		Bundesbesoldungsordnung C	
des mittleren Dienstes	20,00	Vorbemerkungen	
des gehobenen Dienstes	45,00	Nummer 3	
Nummer 24		Die Zulage beträgt	
Absatz 1		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)	
Die Zulage beträgt für Beamte		für Professoren der Besoldungsgruppe C 2 und für Hochschulassistenten	
des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere	87,00	A 15	
des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	145,00	für Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	
nach Absatz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		B 3	
des mittleren Dienstes / bei Unteroffizieren	67,00	Nummer 5	
des gehobenen Dienstes / bei Offizieren bis zur Besoldungsgruppe A 12	100,00	wenn ein Amt ausgeübt wird	
Nummer 25 Abs. 1	100,00	der Besoldungsgruppe R 1	
Nummer 26		402,00	
Absatz 1		der Besoldungsgruppe R 2	
Die Zulage beträgt für Beamte		450,00	
des mittleren Dienstes	67,00	Bundesbesoldungsordnung R	
des gehobenen Dienstes	100,00	Vorbemerkungen	
Absatz 2		Nummer 2	
Die Zulage beträgt für Beamte		Die Zulage beträgt	
des mittleren Dienstes	20,00	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)	
des gehobenen Dienstes	45,00	a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a	40,00	R 1	
Buchstabe b	67,00	R 1	
Buchstabe c	100,00	R 2 bis R 4	
Buchstabe d	100,00	R 3	
Nummer 30	145,00	R 5 bis R 7	
nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ruhegehaltfähig	45,00	R 6	
		R 8 bis R 10	
		R 9	
		b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
Besoldungsgruppen	Fußnote	R 1	
A 2	1	A 15	
A 3	1, 2	R 2 bis R 4	
A 4	1, 2	B 3	
A 5	3, 4	R 5 bis R 7	
A 7	2	B 6	
A 8	3	R 8 bis R 10	
A 9	4	B 9	
	5	Nummer 4	
		75,00	
		Besoldungsgruppen	
		Fußnote	
		R 1	
		1, 2 180,76	
		R 2	
		3 bis 8, 10 180,76	
		R 3	
		3 180,76	
		R 8	
		2 361,50	

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes.

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes.

Anlage 2

Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen/
Lebensaltersstufen der aufsteigenden Grundgehälter der
Bundesbesoldungsordnungen A, C und R
(Dienstalterszulagen, Lebensalterszulagen)

Unterschiedsbeträge

in Besoldungs- gruppe	von Dienst- altersstufe	bis Dienst- altersstufe	DM je Stufe
A 1	1	9	30,72
A 2	1	10	30,72
A 3	1	10	32,45
A 4	1	10	37,54
A 5	1	10	42,79
A 6	1	10	44,36
	10	11	45,43
A 7	1	8	44,36
	8	9	45,86
	9	11	46,58
	11	12	48,30
	12	13	51,71
A 8	1	5	54,68
	5	6	55,16
	6	8	57,41
	8	9	60,37
	9	13	63,73

Unterschiedsbeträge

in Besoldungs- gruppe	von Dienst- altersstufe	bis Dienst- altersstufe	DM je Stufe
A 9	1	2	56,41
	2	3	58,78
	3	4	59,24
	4	5	60,33
	5	13	65,75
A 10	1	13	81,68
A 11	1	14	83,69
A 12	1	14	99,79
A 13	1	14	107,74
A 14	1	14	139,69
A 15	1	15	153,57
A 16	1	15	177,62
C 2	1	15	171,67
C 3	1	15	194,37
C 4	1	15	195,39
R 1	1	10	219,41
R 2	1	10	219,41

Anlage 3

Gültig ab 1. Mai 1961

Grundgehälter nach Landesrecht
zu den Besoldungsordnungen A und H nach dem BBVAmpG 81
--- gilt nur noch für Versorgung ---
(Monatsbeträge in DM)

Hessen

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstalters- zulage														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
11 a	I c	2019,77	2111,42	2203,07	2294,72	2386,37	2478,02	2569,67	2661,32	2752,97	2844,62	2936,27	3027,92	3119,57	3211,22	91,65
13 a	I b	2420,85	2544,47	2668,09	2791,71	2915,33	3038,95	3162,57	3286,19	3409,81	3533,43	3657,05	3780,67	3904,29	4027,91	123,62
14 a	I b	2530,82	2674,40	2817,98	2961,56	3105,14	3248,72	3392,30	3535,88	3679,46	3823,04	3966,62	4110,20	4253,78	4397,36	143,58

2. Besoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstalters- zulage														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
I	I b	2437,33	2568,90	2700,47	2832,04	2963,61	3095,18	3226,75	3358,32	3489,89	3621,46	3753,03	3884,60	4016,17	4147,74	131,57
2	= A 14															
3	= A 15															
4	= A 16															

3. Sondergrundgehälter:

Zuschüsse zum Grundgehalt:
Besoldungsgruppen A 16 a und H 3 = 5561,49
Besoldungsgruppen A 16 b und H 4 = 6506,13
Besoldungsgruppen A 16 a und H 3 = 1431,93
Besoldungsgruppen A 16 b und H 4 = 1671,56
Höchstbeträge

Anlage 4
in den Besoldungsordnungen A und B des HBesG
— gültig ab 1. Mai 1981 —

Anlage 5
zum Gesetzentwurf
Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Lfd. Nr.	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrags in DM	Eingangsamkeit, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt		Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag		
				vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2	
1.1	A 13	1	180,76	A 1 bis A 4	797	895	253	84		
1.2	A 13	3	90,39	A 5 bis A 8	956	1091	292	84		
1.3	A 13	4	180,76	A 9 bis A 11	1127	1285	338	84		
1.4	A 14	2	180,76	A 12	1441	1624	370	84		
1.5	A 14	4	120,50	A 13	1494	1679	377	84		
1.6	A 15	1	180,76	A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1					382	84
1.7	B 9	1	749,11		1548	1737				

Hessen

Gehaltsätze und ruhegehaltfähige Zulagen der Besoldungsordnung R des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte für Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Juli 1975 in den Ruhestand getreten sind
— gültig ab 1. Mai 1981 —

I. Gehaltsätze (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag	Tarifklasse	Altersstufe bei Vollendung des Lebensjahres					Alterszulage				
			31.	33.	35.	37.	39.		41.	43.	45.	47.
R 1	I b		3295,30	3494,95	3694,60	3894,25	4093,90	4293,55	4493,20	4692,85	4892,50	199,65
R 2	I b		3694,40	4094,05	4293,70	4493,35	4693,—	4892,65	5092,30	5291,95	5491,60	199,65
R 3	I a		6090,67									

II. Ruhegehaltfähige (Monatsbeträge in DM)

Nr.	4 a	599,15	Richter	Nr.	7 a	599,15	Staatsanwälte
4 b	998,52			7 b	798,83		
4 c	1996,97			7 c	1198,21		
5 a	299,61			7 d	1497,76		
5 b	499,29			8 a	299,61		
5 c	599,15			8 b	599,15		
5 d	1397,92			8 c	1697,13		
6 a	399,43						
6 b	798,83		Richter als Präsident des Hess. Finanzgerichts				
6 b	1298,05		Landesarbeitsgerichts				
			Landessozialgerichts				
			Hess. Verwaltungsgerichtshofs				
6 b	1697,46		Oberlandesgerichts				
6 b	2096,92						

Anlage 6
zum Gesetzentwurf
Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 50 a	90,00
§ 78	bis zu 150,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	50,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00
Buchstabe b	bis zu 50,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00
Buchstabe b	360,00
Buchstabe c	288,00
Nummer 6 a	120,00
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
A 1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	200,00
A 6 bis A 9	275,00
A 10 bis A 13	350,00
A 14 und höher	425,00
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	200,00
des höheren Dienstes	250,00
Nummer 8 a	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	110,00
A 6 bis A 9	150,00
A 10 bis A 13	185,00
A 14 und höher	220,00
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	80,00
des gehobenen Dienstes	105,00
des höheren Dienstes	130,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	60,00
von zwei Jahren	120,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	60,00
von zwei Jahren	120,00

Hessen	Tarif-klasse	Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Versorgung — gültig ab 1. Mai 1981 —								Unterschiedsbetrag zu den Versorgungsbezügen	Unterschiedsbetrag je Kind
			1 ledig	1 1/2 Eheg. f. ö. D.	2 verh.	3 1 Kind	4 2 Kinder	5 3 Kinder	6 4 Kinder	7 5 Kinder		
I a	B 3 — B 11 C 4 R 3 — R 10 R 1 + Zul. ab 1198,21 R 2 + Zul. ab 499,29 R 3	751,64	811,59	871,54	102,58	200,62	246,12	332,33	418,54	525,93	633,32	740,71
I b	B 1 — B 2 A 13 — A 16 C 1 — C 3 R 1 — R 2 R 1 — R 2 mit Zul. weniger als in I a	634,08	694,03	753,98								
I c	A 9 — A 12	563,53	623,48	683,43								
II	A 1 — A 8	530,84	587,94	645,04	102,58	98,04	45,50	86,21	86,21	107,39	107,39	107,39
Unterschiedsbetrag je Kind						102,58	98,04	45,50	86,21	86,21	107,39	107,39

Monatsbeträge in DM

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes.

763

Tarifverträge über die Erhöhung der Vergütungen und Löhne für die Arbeitnehmer des Landes mit Wirkung vom 1. März 1981

In der diesjährigen Lohnrunde ist Einvernehmen über den Abschluß folgender Tarifverträge, sämtliche mit Datum vom 19. Mai 1981, erzielt worden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
2. Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II,
3. 19. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen,
4. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL),
5. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende bei Bund und Ländern,
6. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes,
7. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
8. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger,
9. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe,
10. Tarifvertrag betreffend das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld.

Durch die Tarifverträge werden die Grundvergütungen und Ortszuschläge der Angestellten sowie die Monatstabellenlöhne und Sozialzuschläge der Arbeiter mit Wirkung vom 1. Mai 1981 um 4,3 v. H. erhöht. Für die Monate März und April 1981 wird ein einheitlicher Betrag von je 120,— DM gezahlt. Die Ausbildungsvergütungen sowie die Entgelte für Praktikantinnen, Lernschwestern usw. sind mit Wirkung vom 1. März 1981 neu festgesetzt worden; dieser Personenkreis hat keinen Anspruch auf den einheitlichen Betrag von 120,— D-Mark für die Monate März und April 1981.

Den Wortlaut der am 1. März bzw. 1. Mai 1981 in Kraft getretenen Tarifverträge gebe ich mit folgenden Vollzugshinweisen bekannt.

A. Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Anlage 1)

— gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) —

I.

1. Nach § 2 Abs. 1 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT vom 18. April 1980 (StAnz. S. 1010) für die Monate März und April 1981 weiter. Für diese Monate verbleibt es daher bei den bereits gezahlten Beträgen (einschließlich der „unständigen Bezügebestandteile“).
2. Den zusätzlichen Betrag für die Monate März und April 1981 nach § 2 Abs. 2 erhalten Angestellte auch dann, wenn Bezüge auf Grund gesetzlicher Vorschriften, z. B. § 11 MuSchG, fortzuzahlen waren.
Ein Anspruch auf den zusätzlichen Betrag besteht nicht, wenn der Angestellte während des ganzen Monats z. B. ohne Bezüge beurlaubt war, zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst einberufen gewesen ist, Mutterschaftsgeld (auch für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs) erhalten oder wegen Ablaufs der Bezugsfristen nach § 37 Abs. 2 BAT keine Krankenbezüge mehr erhalten hat.
Der zusätzliche Betrag wird auch dann in Höhe von monatlich 120,— DM gezahlt, wenn die Arbeitszeit des vollbeschäftigten Angestellten in den Monaten März und/oder April 1981 auf durchschnittlich mehr als 40 Stunden verlängert war. Ebenso wirken sich Überstunden, die in diesen Monaten geleistet worden sind, auf die Höhe des zusätzlichen Betrages nicht aus.
3. Nach § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 erhalten die unter § 28 Abs. 1 BAT fallenden jugendlichen Angestellten als zusätzlichen Betrag

a) in den Vergütungsgruppen IV b bis X BAT

nach Vollendung des 18. Lebensjahres	111,60 DM,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	115,20 DM,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres	120,— DM,

b) in den Vergütungsgruppen I b bis II b 114,— DM.

Die unter § 28 Absätze 2 und 3 BAT fallenden jugendlichen Angestellten erhalten 120,— DM.

Die unter § 30 Abs. 1 BAT fallenden jugendlichen Angestellten erhalten

vor Vollendung des 16. Lebensjahres	66,— DM,
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	78,— DM,
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	90,— DM.

4. Der Hinweis in § 2 Abs. 2 Unterabs. 3 auf § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT bedeutet, daß nicht vollbeschäftigte Angestellte, die in den Monaten März und April 1981 Anspruch auf ihre vollen Bezüge gehabt haben, von den 120,— DM je Monat den Teil erhalten, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten entspricht.

5. Der Hinweis in § 2 Abs. 2 Unterabs. 3 auf § 36 Abs. 2 BAT bewirkt, daß die vollbeschäftigten und die nicht vollbeschäftigten Angestellten, die nicht für alle Tage des Monats März und/oder des Monats April 1981 Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hatten bzw. denen für einzelne Stunden ein Anspruch auf diese Bezüge nicht zustand, einen anteiligen Betrag erhalten.

6. Sonstige Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 sind z. B. die Zeitzuschläge, die Überstundenvergütungen, die Vergütungen nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft, die Krankenbezüge, das Sterbegeld, das Urlaubsgeld, die vergütungsabhängigen Zulagen, die Teilzuwendung.

7. Für die Berechnung der „unständigen Bezügebestandteile“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 BAT gilt folgendes:

a) Soweit sie sich nach der Arbeitsleistung der Monate Januar und Februar 1981 bemessen, bewertet es in den Monaten März und April 1981 bei der Berechnung auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT.

b) Soweit sie sich nach der Arbeitsleistung der Monate März und April 1981 bemessen, sind sie bei ihrer Zahlung im Mai bzw. im Juni 1981 auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 zum BAT zu berechnen.

II.

Die seit dem 1. Mai 1981 geltenden Stundenvergütungen, die Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis d BAT) und die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT) sind in der Anlage 1 a zu diesem Rundschreiben zusammengefaßt. Diese Beträge werden bundeseinheitlich gezahlt.

Für die Zeit vom 1. März bis 30. April 1981 gelten die Beträge nach der Anlage 2 zu meinem Rundschreiben vom 5. Mai 1980 (StAnz. S. 1010), mit dem ich den Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT bekanntgegeben habe.

III.

Die in der Anlage 1 a zum BAT in Abhängigkeit von der Grundvergütung ausgebrachten Zulagen sind nach den Grundvergütungen der Anlage 1 zum VgTV zu bemessen. Die Zulagen betragen seit dem 1. Mai 1981:

- a) gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil I
gem. Protokollnotiz Nr. 3 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I
gem. Fußnote 2 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. N Unterabschn. II
gem. Fußnote 2 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. N Unterabschn. III
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. P Unterabschn. II
(bisher 101,66 DM) 106,04 DM
- b) gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V c in Teil II Abschn. H
(bisher 130,37 DM) 135,97 DM
- c) gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. N Unterabschn. I, II und III
(bisher 120,73 DM) 125,92 DM
- d) gem. Protokollnotiz Nr. 4 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I
gem. Protokollnotiz Nr. 1 in Teil II Abschn. N Unterabschn. II

- gem. Protokollnotiz Nr. 2 in Teil II Abschn. N Unterabschn. III
(bisher bis zu 167,— DM) bis zu 174,20 DM
- e) gem. Protokollnotiz Nr. 6 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I
(bisher 94,05 DM) 98,09 DM
- f) gem. Protokollnotiz Nr. 7 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I
gem. Protokollnotiz Nr. 3 in Teil II Abschn. N Unterabschn. II
(bisher bis zu 91,65 DM) bis zu 95,58 DM
- g) gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VIII in Teil II Abschn. N Unterabschn. II
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VIII in Teil II Abschn. P Unterabschn. II
(bisher 88,17 DM) 91,96 DM
- h) gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V b in Teil II Abschn. Q Unterabschn. II
(bisher 114,93 DM) 119,87 DM.

Der Vergütungstarifvertrag enthält in § 5 die ausdrückliche Vorschrift, daß sich die Endgrundvergütungen der Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b BAT um die nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 (StAnz. S. 930) zugelassenen Beträge erhöhen.

IV.

- In Abschn. I Nr. 3 meines Vollzugsrundschreibens vom 26. Februar 1976 (StAnz. S. 475) zum Vierzigsten Änderungstarifvertrag zum BAT vom 16. Dezember 1975 habe ich Hinweise zur Feststellung und Zahlung der Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 HStruktG gegeben. Wegen der Verringerung der Ausgleichszulage durch Anrechnung der allgemeinen Vergütungserhöhung usw. verweise ich besonders auf Nr. 3 Buchst. e und j a.a.O.
- Soweit Angestellte nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (StAnz. S. 604) noch persönliche Ausgleichsbeträge erhalten, ist § 5 Abs. 3 a.a.O. zu beachten (Verminderung des Ausgleichsbetrages um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, der sich aus der allgemeinen Vergütungserhöhung ergibt).

V.

Der Erhöhungssatz für den Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt mit Wirkung vom 1. Mai 1981 3,44 v. H. (80 v. H. von 4,3 v. H.).

Vom gleichen Zeitpunkt an beträgt der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT 16,64 DM.

B. Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II (Anlage 2)

— abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV —

- Die in Abschn. A Unterabschn. I Nrn. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 sowie die in Unterabschn. IV zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19 gegebenen Hinweise gelten sinngemäß. Bei dem Anspruch auf die zusätzliche Zahlung ist zu beachten, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Betrages von 120,— DM in den Monaten März und April auch erfüllt sind, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht zu zahlen war. Ein für diese Zeit gezahlter Krankengeldzuschuß ist nicht neu zu berechnen.
- Den Arbeitern, die unter § 23 Abs. 1 MTL II fallen, wird jeweils für die Monate März und April 1981 ein zusätzlicher Betrag in folgender Höhe gewährt:

vor Vollendung des 16. Lebensjahres	78,— DM,
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	102,— DM,
nach Vollendung des 18. Lebensjahres	115,20 DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II sind die zustehenden Beträge nach den jeweiligen Vomhundert-Sätzen zu ermitteln.
- Der auf eine Stunde entfallende Anteil der Monatstabellenlöhne ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (Anlage 2 a).
- Soweit nach § 1 Buchst. B (Hessen) des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis vom 11. Juli 1966 (StAnz. S. 1549), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 (StAnz. S. 985), für einzelne Arbeitergruppen noch Rechtsstände gelten, sind die seit 1. Mai 1981 maßgebenden Monatstabellenlöhne bzw. die auf eine Stunde entfallenden Anteile dieser Monatstabellenlöhne aus der Anlage 2 b und 2 c zu entnehmen.
- Eine Tabelle des ggf. neben dem Lohn zu zahlenden Sozialzuschlages (§ 41 MTL II) ist als Anlage 2 d beigefügt.

- Der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II beträgt ab 1. Mai 1981 3,44 v. H.; der Zuschlag nach § 48 Abs. 5 MTL II ab dem gleichen Zeitpunkt 4,3 v. H. Um diesen Vomhundert-Satz erhöht sich der Zuschlag, wenn der maßgebende Berechnungszeitraum vor dem 1. Mai 1981 geendet hat.
- Der Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II in Verbindung mit § 5 Nr. 1 Buchst. a TV zu § 73 MTL II sowie die Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. a bis f TV zu § 73 MTL II in der seit dem 1. Mai 1981 maßgebenden Höhe ergeben sich aus der als Anlage 2 e beigefügten Tabelle.

C. 19. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (Anlage 3)

— abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV —

- Die Ausführungen in Abschn. B gelten — soweit sie vergleichbare Regelungen betreffen — entsprechend. Zu § 2 Abs. 2 Unterabs. 3 ist zu beachten, daß für die anteilige Berechnung des Lohnes eines Pkw-Fahrers eine von § 30 Abs. 3 MTL II abweichende Vorschrift besteht (§ 5 Pkw-Fahrer-TV).
- Die Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. b bis f des TV zu § 73 MTL II betreffend Besitzstandswahrung — unter Einschuß der Zulage nach § 4 des TV zur Ergänzung des TV-Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II — in der seit dem 1. Mai 1981 maßgebenden Höhe sind aus der als Anlage 3 a nachstehend abgedruckten Tabelle zu ersehen.

D. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL) (Anlage 4)

— abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV —

- Die nach § 1 Abs. 2 des TVZ zum MTL II errechneten Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge betragen seit dem 1. Mai 1981:

Zuschlagsgruppe I	34 Pf je Stunde
Zuschlagsgruppe II	41 Pf je Stunde
Zuschlagsgruppe III	55 Pf je Stunde
Zuschlagsgruppe IV	69 Pf je Stunde
Zuschlagsgruppe V	82 Pf je Stunde
Zuschlagsgruppe VI	96 Pf je Stunde
Zuschlagsgruppe VII	110 Pf je Stunde
Zuschlagsgruppe VIII	137 Pf je Stunde
Zuschlagsgruppe IX	171 Pf je Stunde
Zuschlagsgruppe X	212 Pf je Stunde.
- Die Lohnzuschläge für Taucherarbeiter sind ab 1. Mai 1981 an die Erhöhung im Bereich des Bundes angepaßt.

E. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende bei Bund und Ländern (Anlage 5)

— gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV, der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund, jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende) — sowie mit der GGVöD für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —

- Vom 1. März 1981 an sind auch die Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung nach § 3 um 4,3 v. H. erhöht worden.
- Der Eigenanteil des Auszubildenden an den Fahrtkosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt ab 1. März 1981 30,— DM. Belaufen sich die Fahrtkosten auf mindestens 33,— DM, ist jeweils die Differenz zwischen 30,— DM und den tatsächlichen Fahrtkosten zu erstatten.

F. Tarifverträge zur Änderung der Tarifverträge über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen, Lernschwestern und Lernpfleger usw. (Anlagen 6 bis 9)

— gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV, der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) —

Die gegebenenfalls zustehenden Entgeltbestandteile, die vergütungsabhängig sind (z. B. Überstundenvergütung, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zeitzuschläge), erhöhen sich erst ab 1. Mai 1981.

G. Tarifverträge betr. das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger (Anlage 10)

— gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV, der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund, jedoch nicht für Arbeiter und arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende) — sowie der GGVöD für Arbeiter und arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —

Die Tarifverträge sind mit einer Änderung der Laufzeit, im übrigen aber unverändert wieder in Kraft gesetzt.

Die Tarifvertragsparteien haben im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten der Vergütungs- und Lohnerhöhung bezüglich der erhöhten vermögenswirksamen Leistung folgendes vereinbart:

„Wird der Grenzbetrag von 1900,— DM nur durch die Erhöhung der Vergütungen und Löhne ab 1. Mai 1981 erreicht oder überschritten, werden überzahlte vermögenswirksame Leistungen, die bis zur ersten Zahlung der erhöhten Vergütungen bzw. Löhne gezahlt worden sind, nicht zurückgefordert.“

Die Anlagen 10 a und 10 b, aus denen sich ergibt, welche Angestellten seit dem 1. Mai 1981 unterhalb der Einkommensgrenze von 1900,— DM liegen, sind daher erstmals für die Juli-Bezüge maßgebend (vgl. Abschn. J Nr. 1). Überzahlungen im Sinne der vorstehenden Vereinbarung können sich nur für die Monate Mai und Juni 1981 ergeben; die zusätzlichen Beträge nach § 2 Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT/§ 2 Monatslohtarifvertrag Nr. 12 zum MTL II wirken sich auf die Einkommensgrenze nicht aus.

H. Ausnahmen vom Geltungsbereich der Tarifverträge

Die unter den Abschnitten A bis C, E und F genannten Tarifverträge enthalten jeweils eine Ausschlussklausel, wonach die Erhöhung der Bezüge nicht für Arbeitnehmer gilt, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind. Für Angestellte und Arbeiter haben die Ausschlussklauseln nur Bedeutung für die zusätzlichen Beträge, die für die Monate März und April gezahlt werden.

Ist der auf eigenen Wunsch ausgeschiedene Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses zum Lande wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, werden ihm auf Antrag die zusätzlichen Beträge bzw. die erhöhten Bezüge für die Monate März und April 1981 bzw. für Teile dieser Monate bis zum Ausscheiden, längstens bis zum 30. April 1981, nachgezahlt.

Die zusätzlichen Beträge bzw. die erhöhten Bezüge werden auch dann nachgezahlt, wenn die Angestellten/Arbeiter wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des flexiblen oder des vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind. Eines besonderen Antrages bedarf es in diesen Fällen nicht. Die Nachzahlung ist von Amts wegen zu leisten.

Die erhöhten Bezüge kommen auch den Arbeitnehmern zugute, die in der Zeit nach dem 30. April 1981 bis zum 18. Mai 1981 verstorben sind. Das Sterbegeld ist daher in derartigen Fällen nach den erhöhten Bezügen zu bemessen.

J. Festsetzung und Zahlung der Bezüge

1. Ich bitte, die Bezüge nach Maßgabe der unter den Abschnitten A bis F genannten Tarifverträge und dieses Rundschreibens unverzüglich neu festzusetzen und zum 15. Juli 1981 erstmals zu zahlen. Zum gleichen Zeitpunkt bitte ich auch die erforderlichen Nachzahlungen zu leisten.
2. Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

K. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Nachzahlung

Da die Nachzahlungen einschließlich der zusätzlichen Beträge erst mit den Juli-Bezügen gezahlt werden, bleiben die nach den bisherigen Bezügen bemessenen Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März bis Mai 1981 unberührt.

Für den Monat Juni 1981 sind die Beiträge unter Zugrundelegung der neuen Vergütungs- bzw. Lohnsätze zuzüglich der Nachzahlung für die Monate März bis Mai 1981, die auch die zusätzlichen Beträge einschließt, neu zu berechnen (Aufrolung).

Der Beitragsbemessung für den Monat Juli 1981 sind die neuen Bezüge ohne die Nachzahlungen zugrunde zu legen.

L. Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Nachzahlungen

Die zusätzlichen Beträge nach den jeweiligen §§ 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 zum BAT, des Monatslohtarifvertrages Nr. 12 zum MTL II und des Änderungstarifvertrages zu dem Kraftfahrer-Tarifvertrag sind Zusatzversicherungs-pflichtiges Entgelt.

Wiesbaden, 1. Juni 1981

Der Hessische Minister des Innern

I B 4 — P 2102 A — 19

StAnz. 26/1981 S. 1302

Anlage 1

**Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

vom 19. Mai 1981

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und pp. andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für die Monate März und April 1981

(1) Für die Höhe der den Angestellten für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18. April 1980.

(2) Neben der Vergütung, der Urlaubsvergütung oder den Krankenbezügen erhält der Angestellte für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,— DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht hiervon der in diesen Vorschriften genannte, für den Angestellten maßgebende Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM
X	10,37
IX b	10,92
IX a	11,13
VIII	11,55
VII	12,30
VI a/b	13,11
V c	14,13
V a/b	15,47
IV b	16,74
IV a	18,18
III	19,76
II b	20,77
II a	21,88
I b	23,90
I a	25,97
I	28,34

In Vergütungsgruppe	DM
Kr. I	11,29
Kr. II	11,82
Kr. III	12,40
Kr. IV	13,00
Kr. V	13,67
Kr. VI	14,43
Kr. VII	15,52
Kr. VIII	16,44
Kr. IX	17,44
Kr. X	18,52
Kr. XI	19,70
Kr. XII	20,88

§ 7

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigelegte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

Es treten in Kraft

- a) die §§ 1, 2 und 8 mit Wirkung vom 1. März 1981,
- b) die §§ 3 bis 7 mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 19. Mai 1981

gez. Unterschriften

Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	3378,33	3561,47	3744,64	3927,80	4110,96	4294,15	4477,30	4660,46	4843,63	5026,80	5209,97	5393,12	5576,27		
I a	3113,91	3256,26	3398,57	3540,90	3683,22	3825,58	3967,93	4110,22	4252,56	4394,89	4537,25	4679,57	4816,03		
I b	2768,31	2905,14	3041,98	3178,79	3315,62	3452,46	3589,29	3726,12	3862,95	3999,77	4136,59	4273,44	4409,95		
II a	2453,81	2579,49	2705,19	2830,86	2956,55	3082,23	3207,91	3333,59	3459,29	3584,97	3710,65	3836,26			
II b	2287,94	2402,50	2517,06	2631,64	2746,21	2860,78	2975,35	3089,92	3204,50	3319,06	3433,63	3483,71			
III	2180,80	2287,94	2395,08	2502,20	2609,35	2716,49	2823,63	2930,75	3037,89	3145,03	3252,20	3359,34	3461,25		
IV a	1976,88	2074,91	2172,94	2270,97	2369,00	2467,03	2565,07	2663,11	2761,15	2859,19	2957,22	3055,25	3151,94		
IV b	1807,52	1885,30	1963,07	2040,83	2118,57	2196,36	2274,11	2351,88	2429,66	2507,40	2585,18	2662,94	2673,28		
V a	1598,27	1659,88	1721,48	1788,03	1856,37	1924,76	1993,14	2061,51	2129,89	2198,26	2266,64	2335,01	2398,52		
V b	1598,27	1659,88	1721,48	1788,03	1856,37	1924,76	1993,14	2061,51	2129,89	2198,26	2266,64	2335,01	2398,52		
V c	1510,81	1566,34	1621,94	1680,25	1738,55	1799,32	1864,02	1928,75	1993,44	2058,14	2122,03				
VI a	1430,71	1473,62	1516,52	1559,43	1602,33	1646,51	1691,56	1736,61	1782,46	1832,47	1882,46	1932,48	1982,47	2032,49	2075,38
VI b	1430,71	1473,62	1516,52	1559,43	1602,33	1646,51	1691,56	1736,61	1782,46	1832,47	1882,46	1921,58			
VII	1325,45	1360,29	1395,15	1429,98	1464,85	1499,68	1534,53	1569,38	1604,23	1640,03	1676,64	1703,04			
VIII	1226,15	1258,01	1289,90	1321,77	1353,65	1385,52	1417,40	1449,27	1481,15	1504,84					
IX a	1186,05	1217,75	1249,43	1281,11	1312,80	1344,48	1376,16	1407,85	1439,45						
IX b	1141,59	1170,51	1199,42	1228,34	1257,25	1286,18	1315,09	1344,00	1368,45						
X	1060,04	1088,98	1117,89	1146,79	1175,72	1204,63	1233,55	1262,48	1291,35						

Anlage 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)**

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b			2629,89
II a			2331,12
II b			2173,54

Verg.Gr.	18.	19. Lebensjahres (monatlich in DM)	20.
IV b	—	—	1807,52
V a/V b	—	—	1598,27
V c	1405,05	1450,38	1510,81
VI a/VI b	1330,56	1373,48	1430,71
VII	1232,67	1272,43	1325,45
VIII	1140,32	1177,10	1226,15
IX a	1103,03	1138,61	1186,05
IX b	1061,68	1095,93	1141,59
X	985,84	1017,64	1060,04

Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1078,85	1020,96	966,34	—	919,84	874,98
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1275,01	1206,59	1142,04	1115,98	1087,08	1034,07
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1471,16	1392,22	1317,74	1287,67	1254,32	1193,16

Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)**

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2585,16	2721,67	2858,17	2949,77	3041,33	3132,92	3224,52	3316,11	3407,66	3494,09
Kr. XI	2393,33	2524,68	2655,99	2744,12	2832,25	2920,40	3008,51	3096,65	3184,77	3265,99
Kr. X	2215,33	2336,29	2457,26	2538,48	2619,71	2700,93	2782,13	2863,36	2944,58	3024,06
Kr. IX	2051,17	2163,49	2275,81	2351,86	2427,90	2503,92	2579,96	2655,99	2732,01	2799,42
Kr. VIII	1899,12	2002,79	2106,48	2177,31	2248,18	2319,03	2389,88	2460,73	2531,57	2592,05
Kr. VII	1759,14	1855,90	1952,69	2016,63	2080,56	2144,49	2208,44	2272,36	2336,29	2400,25
Kr. VI	1643,88	1723,29	1805,79	1866,27	1926,75	1987,24	2047,72	2108,18	2168,68	2222,27
Kr. V	1538,95	1610,12	1684,36	1734,16	1785,04	1840,35	1895,66	1950,95	2006,26	2058,10
Kr. IV	1442,57	1507,81	1573,06	1617,53	1664,12	1710,82	1757,53	1807,52	1859,36	1906,02
Kr. III	1353,63	1412,92	1472,24	1512,26	1552,30	1592,33	1632,99	1675,03	1717,06	1751,29
Kr. II	1272,07	1323,95	1375,85	1411,44	1447,02	1482,60	1518,20	1553,78	1589,37	1620,53
Kr. I	1196,47	1242,43	1288,39	1319,52	1350,64	1381,78	1412,92	1444,04	1475,18	1506,33

Anlage 5 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	950,02	991,60	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1122,75	1171,89	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1295,48	1352,18	1413,35

Anlage 6 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Ortszuschlag für die Angestellten
(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	634,08	753,98	856,56	954,60	1000,10	1086,31	1172,52	1279,91
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	563,53	683,43	786,01	884,05	929,55	1015,76	1101,97	1209,36
II	V c bis X, Kr. I bis VI	530,84	645,04	747,62	845,66	891,16	977,37	1063,58	1170,97

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

Anlage 1 a

Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT/Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT

Verg.Gr.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20/15 v. H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen ohne Freizeitausgleich 135 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit bei Freizeitausgleich 35 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
1	DM 2	DM 3	DM 4	DM 5	DM 6	DM 7	DM 8	DM 9
X	10,37	2,59	12,96	2,59	14,00	3,63	2,59	10,37
IX b	10,92	2,73	13,65	2,73	14,74	3,82	2,73	10,92
IX a	11,13	2,78	13,91	2,78	15,03	3,90	2,78	11,13
VIII	11,55	2,89	14,44	2,89	15,59	4,04	2,89	11,55
VII	12,30	3,08	15,38	3,08	16,61	4,31	3,08	12,30
VI a/b	13,11	3,28	16,39	3,28	17,70	4,59	3,28	13,11
V c	14,13	3,53	17,66	3,53	19,08	4,95	3,53	14,13
V a/b	15,47	3,09	18,56	3,87	20,88	5,41	3,87	15,47
IV b	16,74	2,51	19,25	4,19	22,60	5,86	4,19	16,74
IV a	18,18	2,73	20,91	4,55	24,54	6,36	4,55	18,18
III	19,76	2,96	22,72	4,94	26,68	6,92	4,94	19,76
II b	20,77	3,12	23,89	5,19	28,04	7,27	5,19	20,77
II a	21,88	3,28	25,16	5,47	29,54	7,66	5,47	21,88
I b	23,90	3,59	27,49	5,98	32,27	8,37	5,98	23,90
I a	25,97	3,90	29,87	6,49	35,06	9,09	6,49	25,97
I	28,34	4,25	32,59	7,09	38,26	9,92	7,09	28,34
Kr. I	11,29	2,82	14,11	2,82	15,24	3,95	2,82	11,29
Kr. II	11,82	2,96	14,78	2,96	15,96	4,14	2,96	11,82
Kr. III	12,40	3,10	15,50	3,10	16,74	4,34	3,10	12,40
Kr. IV	13,00	3,25	16,25	3,25	17,55	4,55	3,25	13,00
Kr. V	13,67	3,42	17,09	3,42	18,45	4,78	3,42	13,67
Kr. VI	14,43	3,61	18,04	3,61	19,48	5,05	3,61	14,43
Kr. VII	15,52	3,10	18,62	3,88	20,95	5,43	3,88	15,52
Kr. VIII	16,44	3,29	19,73	4,11	22,19	5,75	4,11	16,44
Kr. IX	17,44	2,62	20,06	4,36	23,54	6,10	4,36	17,44
Kr. X	18,52	2,78	21,30	4,63	25,00	6,48	4,63	18,52
Kr. XI	19,70	2,96	22,66	4,93	26,60	6,90	4,93	19,70
Kr. XII	20,88	3,13	24,01	5,22	28,19	7,31	5,22	20,88

Anlage 2

Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II
vom 19. Mai 1981

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Hamburg.

§ 2

Löhne für die Monate März und April 1981

(1) Für die Höhe der den Arbeitern für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt der Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 18. April 1980.

(2) Neben dem Lohn, dem Urlaubslohn oder den Krankenbezügen erhält der Arbeiter für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,— DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II steht hiervon der in dieser Vorschrift genannte, für den Arbeiter maßgebende Vorphundertatz zu. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 23 Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II. § 30 Abs. 2 und 3 MTL II gilt entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohns sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Es treten in Kraft

- a) §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. März 1981,
b) § 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 19. Mai 1981

gez. Unterschriften

**Anlage zum Monatslohntarifvertrag Nr. 12
zum MTL II vom 19. Mai 1981**

Monatstabellenlöhne

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1647,13	1688,44	1726,79	1762,20	1794,67	1824,19	1850,72	1874,32	1895,00	1912,68
III	1712,05	1755,63	1796,11	1833,44	1867,69	1898,81	1926,83	1951,73	1973,51	1992,19
IV	1746,47	1791,26	1832,85	1871,23	1906,42	1938,38	1967,19	1992,79	2015,19	2034,38
V	1780,55	1826,50	1869,19	1908,59	1944,72	1977,56	2007,13	2033,39	2056,39	2076,08
VI	1852,76	1901,30	1946,33	1987,90	2026,00	2060,67	2091,83	2119,56	2143,80	2164,60
VII	1929,00	1980,17	2027,70	2071,53	2111,76	2148,31	2181,21	2210,43	2236,03	2257,96
VIII	2009,41	2063,40	2113,54	2159,80	2202,22	2240,77	2276,01	2308,42	2336,75	2361,04
VIII a	2094,25	2151,22	2204,09	2252,92	2299,29	2342,04	2380,46	2414,63	2446,94	2475,39
IX	2193,59	2253,37	2311,11	2364,94	2414,26	2459,12	2499,50	2535,37	2569,28	2599,17

Anlage 2 a

**Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
— Stundenlohtabelle —**

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	9,47	9,70	9,92	10,13	10,31	10,48	10,64	10,77	10,89	10,99
III	9,84	10,09	10,32	10,54	10,73	10,91	11,07	11,22	11,34	11,45
IV	10,04	10,29	10,53	10,75	10,96	11,14	11,31	11,45	11,58	11,69
V	10,23	10,50	10,74	10,97	11,18	11,37	11,54	11,69	11,82	11,93
VI	10,65	10,93	11,19	11,42	11,64	11,84	12,02	12,18	12,32	12,44
VII	11,09	11,38	11,65	11,91	12,14	12,35	12,54	12,70	12,85	12,98
VIII	11,55	11,86	12,15	12,41	12,66	12,88	13,08	13,27	13,43	13,57
VIII a	12,04	12,36	12,67	12,95	13,21	13,46	13,68	13,88	14,06	14,23
IX	12,61	12,95	13,28	13,59	13,88	14,13	14,36	14,57	14,77	14,94

Anlage 2 b

Monatstabellenlöhne (besondere Lohngruppen Hessen)

für	Früherer Lohnsatz	in Stufe									
		1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
a) Badewärter	89%	1723,52	1767,51	1808,36	1846,04	1880,60	1912,00	1940,28	1965,42	1987,40	2006,25
b) Brunnenmädchen, die Geld kassieren											
c) Badewärter in medi- zischen Bädern und entsprechende Arbeiter in Inhalatorien	92%	1757,83	1803,01	1844,96	1883,68	1919,19	1951,44	1980,50	2006,32	2028,92	2048,28

Anlage 2 c

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne (besondere Lohngruppen Hessen)

für	Früherer Lohnsatz	in Stufe									
		1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
a) Badewärter	89%	9,91	10,16	10,39	10,61	10,81	10,99	11,15	11,30	11,42	11,53
b) Brunnenmädchen, die Geld kassieren											
c) Badewärter in medi- zischen Bädern und entsprechende Arbeiter in Inhalatorien	92%	10,10	10,36	10,60	10,83	11,03	11,22	11,38	11,53	11,66	11,77

Anlage 2 d

Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages gem. § 41 MTL II

Der Sozialzuschlag beträgt monatlich für das

erste	berücksichtigungsfähige Kind	102,58 DM	
zweite	berücksichtigungsfähige Kind	98,04 DM	insgesamt 200,62 DM
dritte	berücksichtigungsfähige Kind	45,50 DM	insgesamt 246,12 DM
vierte	berücksichtigungsfähige Kind	86,21 DM	insgesamt 332,33 DM
fünfte	berücksichtigungsfähige Kind	86,21 DM	insgesamt 418,54 DM
sechste	und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind	107,39 DM	insgesamt 525,93 DM usw.

Anlage 2 e

Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. a bis f des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. Dezember 1976
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II i. V. m. § 5 Nr. 1 Buchst. a TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung (für die Zeit vom 1. Mai 1981 an)

Lohngruppe	Auf eine Stunde ent- fallender Anteil des Monatstabel- lenlohnes der Stufe 4	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buch- stabe a TV zu § 73 MTL II für Mehr- arbeit und Überstunden — 25 v. H. —	Lohn für eine Mehr- arbeits- stunde bzw. Überstunde	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buch- stabe b TV zu § 73 MTL II für dienst- planmäßige Arbeit an Sonntagen — 33 1/2 v. H. —	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buchstabe c TV zu § 73 MTL II für nichtdienst- planmäßige Arbeit an Sonntagen — 50 v. H. —	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buchstabe d TV zu § 73 MTL II für Arbeit an anderen gesetzlichen Feiertagen ohne Frei- zeitausgleich	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buchstabe e TV zu § 73 MTL II für die Ar- beit nach 12.00 Uhr	Zeitzuschlag nach § 5 Nr. 1 Buch- stabe f TV zu § 73 MTL II für nicht- dienstplan- mäßige Nachtarbeit — 50 v. H. —	
									DM
II	10,13	2,53	12,66	3,38	5,07	13,68	3,55	10,13	5,07
III	10,54	2,64	13,18	3,51	5,27	14,23	3,69	10,54	5,27
89 v. H.	10,61	2,65	13,26	3,54	5,31	14,32	3,71	10,61	5,31
IV	10,75	2,69	13,44	3,58	5,38	14,51	3,76	10,75	5,38
92 v. H.	10,83	2,71	13,54	3,61	5,42	14,62	3,79	10,83	5,42
V	10,97	2,74	13,71	3,66	5,49	14,81	3,84	10,97	5,49
VI	11,42	2,86	14,28	3,81	5,71	15,42	4,00	11,42	5,71
VII	11,91	2,98	14,89	3,97	5,96	16,08	4,17	11,91	5,96
VIII	12,41	3,10	15,51	4,14	6,21	16,75	4,34	12,41	6,21
VIII a	12,95	3,24	16,19	4,32	6,48	17,48	4,53	12,95	6,48
IX	13,59	3,40	16,99	4,53	6,80	18,35	4,76	13,59	6,80

Anlage 3

19. Änderungstarifvertrag vom 19. Mai 1981 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personenkraftwagenfahrer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 fallen.

§ 2

Löhne für die Monate März und April 1981

(1) Für die Höhe der den Personenkraftwagenfahrern für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 in der Fassung des 18. Änderungstarifvertrages vom 18. April 1980.

(2) Neben dem Pauschalloon, dem Urlaubslohn und den Krankenbezügen erhält der Personenkraftwagenfahrer für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,— DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 MTL II steht hiervon der in dieser Vorschrift genannte, für den Personenkraftwagenfahrer maßgebende Vomhundertsatz zu. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 23 Abs. 3 MTL II.

§ 5 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 gilt entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Aenderung des Tarifvertrages

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 18. Änderungsarbeitsvertrag vom 18. April 1980, wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. März 1981,
- § 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Bonn, 19. Mai 1981

gez. Unterschriften

Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 i. d. F. des 19. Änderungsarbeitsvertrages vom 19. Mai 1981

Pauschalgruppe	Dienstzeit	Pauschalloon DM
Pauschalgruppe I		
bei einer Monatsarbeitszeit bis 199 Stunden	1.— 8. Jahr	2.250,10
	9.—12. Jahr	2.322,87
	13.—16. Jahr	2.381,76
	vom 17. Jahr an	2.426,80
Pauschalgruppe II		
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1.— 8. Jahr	2.494,90
	9.—12. Jahr	2.567,67
	13.—16. Jahr	2.626,56
	vom 17. Jahr an	2.671,60
Pauschalgruppe III		
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1.— 8. Jahr	2.768,50
	9.—12. Jahr	2.841,27
	13.—16. Jahr	2.900,16
	vom 17. Jahr an	2.945,20
Pauschalgruppe IV		
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272½ Stunden	1.— 8. Jahr	3.056,50
	9.—12. Jahr	3.129,27
	13.—16. Jahr	3.188,16
	vom 17. Jahr an	3.233,20
Ständige persönliche Fahrer		
nach § 3 Abs. 3	1.— 8. Jahr	3.258,10
	9.—12. Jahr	3.330,87
	13.—16. Jahr	3.389,76
	vom 17. Jahr an	3.434,80

Anlage 3a

Zeitzuschläge

für Kraftfahrer nach § 5 Nr. 1 Buchst. b bis f des TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung unter Einschluß der Zulage nach § 4 des TV zur Ergänzung des TV Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für die Zeit vom 1. Mai 1981 an

	DM
1. Auf eine Stunde entfallender Anteil des Monats-tabellenlohnes — Lohngruppe VI, Stufe 4 zuzüglich 0,10 DM	11,52
2. Zeitzuschlag für	
a) dienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. b aaO) — 33½ v. H. —	3,84
b) nichtdienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. c aaO) — 50 v. H. —	5,76
c) Arbeit an anderen gesetzlichen Feiertagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. d aaO) ohne Freizeitausgleich — 135 v. H. — mit Freizeitausgleich — 35 v. H. —	15,55 4,03
d) Arbeit an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr (§ 5 Nr. 1 Buchst. a aaO) — 100 v. H. —	11,52
e) nichtdienstplanmäßige Nachtarbeit (§ 5 Nr. 1 Buchst. f aaO) — 50 v. H. —	5,76

Anlage 4

Änderungsarbeitsvertrag Nr. 11 vom 19. Mai 1981 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Aenderung des TVZ zum MTL

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 10 vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „6,18 DM“ durch den Betrag „6,85 DM“ ersetzt.
- Abschnitt A Nr. 100 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden
 - der Betrag „16,16 DM“ durch den Betrag „18,10 DM“,
 - der Betrag „19,67 DM“ durch den Betrag „22,03 DM“,
 - der Betrag „24,58 DM“ durch den Betrag „27,53 DM“,
 - der Betrag „31,61 DM“ durch den Betrag „35,40 DM“
 und der Betrag „7,02 DM“ durch den Betrag „7,86 DM“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird der Betrag „3,73 DM“ durch den Betrag „4,18 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft.

Bonn, 19. Mai 1981

gez. Unterschriften

Anlage 5

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 19. Mai 1981

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und pp. andererseits, wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die Auszubildenden gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich
- im 1. Ausbildungsjahr 500,— DM,
 - im 2. Ausbildungsjahr 560,— DM,
 - im 3. Ausbildungsjahr 620,— DM,
 - im 4. Ausbildungsjahr 700,— DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,— DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 156,32 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 40,13 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 116,19 DM gekürzt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 19. Mai 1981

gez. Unterschriften

Anlage 6

Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und pp. andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Be-

rufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiraten-
	DM	DM
des Sozialarbeiters	1 503,48	79,94
des Sozialpädagogen	1 503,48	79,94
des Erziehers	1 241,47	76,14
der Kindergärtnerin	1 241,47	76,14
der Hortnerin	1 241,47	76,14
der Kinderpflegerin	1 175,25	76,14 ^a

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Bonn, 19. Mai 1981

gez. Unterschriften

Anlage 7

Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und pp. andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiraten-
	DM	DM
der pharm.-techn. Assistentin	1 241,47	76,14
des Krankengymnasten	1 241,47	76,14
der Orthoptistin	1 241,47	76,14
des Logopäden	1 241,47	76,14
des Masseurs	1 175,25	76,14
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	1 175,25	76,14
in der weiteren Praktikantenzeit	1 220,25	76,14 ^a .

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Bonn, 19. Mai 1981

gez. Unterschriften

Anlage 8

**Tarifvertrag vom 19. Mai 1981
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und pp. andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

im ersten Ausbildungsjahr von	798,88 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von	893,99 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von	1 051,23 DM.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Bonn, 19. Mai 1981

gez. Unterschriften

Anlage 9

**Tarifvertrag vom 19. Mai 1981
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und pp. andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 696,79 DM.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Bonn, 19. Mai 1981

gez. Unterschriften

Anlage 10

**Tarifvertrag vom 19. Mai 1981
betreffend das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und pp. andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Die zum 28. Februar 1981 gekündigten nachstehenden Tarifverträge

- a) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977,
- b) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977,
- c) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977,
- d) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977

in der Fassung der jeweiligen Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 21. Mai 1980 werden mit Wirkung vom 1. März 1981 mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß § 5 Satz 2 jeweils die folgende Fassung erhält:

„Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.“

Bonn, 19. Mai 1981

gez. Unterschriften

Anlage 10a

Grenzbetrag von 1900,— DM für Angestellte im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

I. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

in Vergütungsgruppe	Der Grenzbetrag von 1900,— DM wird nicht erreicht (X) / erreicht bzw. überschritten (—)														
	vor		nach				in der Lebensaltersstufe nach vollendetem								
	Vollendung des						21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.
	16. Lj.	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	19. Lj.	20. Lj.	Lebensjahr								
VI a/b	X	X	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII	X	X	X	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII	X	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—	—	—	—	—
IX a	X	X	X	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—	—	—
IX b	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—	—
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	—	—

II. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

in Vergütungsgruppe	Der Grenzbetrag von 1900,— DM wird nicht erreicht (X) / erreicht bzw. überschritten (—)															
	vor		nach				in Stufe									
	Vollendung des						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	16. Lj.	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	18. Lj.	18. Lj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. III			X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kr. II	X	X	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kr. I	X	X	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage 10b

Grenzbetrag von 1900,— DM für Arbeiter im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Lohngruppe	Der Grenzbetrag von 1900,— DM wird nicht erreicht (X) / erreicht bzw. überschritten (—)															
	vor		nach				in Stufe									
	Vollendung des						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	16. Lj.	16. Lj.	16. Lj.	18. Lj.	18. Lj.	18. Lj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
II	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	—
III	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—	—
IV	X	X	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—	—	—	—	—
V	X	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI		X	X	X	X	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII		X	X	X	X	X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

764

Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern gemäß der bezirklichen Vereinbarung nach Nr. 6 Abs. 1 SR 2 k vom 24. Juli 1961 (StAnz. S. 921), geändert und ergänzt durch die Tarifverträge vom 26. Oktober 1964 (StAnz. S. 1485) und 8. November 1966 (StAnz. S. 1571), wieder in Kraft gesetzt mit Tarifvertrag vom 6. August 1976 (StAnz. S. 1539)

Bezug: Mein Schreiben vom 7. Mai 1980 (StAnz. S. 1028)

Nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k BAT ergeben sich in Verbindung mit der vorbezeichneten bezirklichen Vereinbarung auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. Mai 1981 mit Wirkung vom 1. Mai 1981 bis auf weiteres folgende Theaterbetriebszulagen:

Vergütungsgruppe	Stufe I DM	Stufe II DM
III	380,74	190,37
IV a	378,23	189,12
IV b	374,26	187,13

Vergütungsgruppe	Stufe I DM	Stufe II DM
V a	359,78	179,89
V b	350,96	175,48
V c	360,75	180,38
VI b	345,88	172,94
VII	323,58	161,79
VIII	316,02	158,01
IX a	302,28	151,14
IX b	287,37	143,69

Wiesbaden, 3. Juni 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2120 A — 13
StAnz. 26/1981 S. 1313

765

Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 (StAnz. S. 1006), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 23. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 460);

hier: Auswirkungen des Monatslohtarifvertrages Nr. 12 vom 19. Mai 1981

Bezug: § 7 Abs. 4 des vorgenannten Tarifvertrages — Bekanntmachung des HMdF vom 28. Juli 1964 (StAnz. S. 1006) und 14. Oktober 1966 (StAnz. S. 1424) sowie meine Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1970 (StAnz. S. 2439) und 3. März 1975 (StAnz. S. 460)

Der Pauschalloon gem. § 7 Abs. 4 des vorbezeichneten Tarifvertrages beträgt unter Berücksichtigung des sich aus dem Monatslohntarifvertrag Nr. 12 ergebenden höheren Lohnes 42,— DM für jeden Vorstellungsdienst. In Abstimmung mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß dieser höhere Pauschalloon rückwirkend vom 1. März 1981 an zum Ausgleich dafür gezahlt wird, daß das Abendpersonal keinen Anspruch auf zusätzliche Beträge für die Monate März und April 1981 hat.

Wiesbaden, 3. Juni 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2204 A — 14
StAnz. 26/1981 S. 1313

766

Tarifvertrag vom 10. April 1981 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 22. Februar 1981

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 5. Juni 1974 (StAnz. S. 1146) und 15. Januar 1975 (StAnz. S. 173)

Mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst ist am 10. April 1981 ein gesonderter Tarifvertrag über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung abgeschlossen worden. Ich gebe diesen Tarifvertrag hiermit bekannt.

Wiesbaden, 3. Juni 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2100 A — 539
StAnz. 26/1981 S. 1314

Tarifvertrag vom 10. April 1981 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages zu § 71 betreffend Besitzstandswahrung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung

Der Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung an Angestellte vom 21. Juni 1966, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
 - b) In § 2 Satz 1 werden das Komma hinter der Zahl „31“ und die Zahl „31“ gestrichen.
2. In Artikel II werden die §§ 1 und 3 unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnungen gestrichen.
3. Artikel III § 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Auf Angestellte in Betrieben, für die am 31. März 1961 in Hessen der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben (HGTA V) gilt, finden die §§ 22 bis 30, § 33 Abs. 7 und § 35 BAT keine Anwendung.“
4. Artikel IV wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
 - b) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 werden die Worte „oder nach Nr. 12 der SR 2 a BAT“ gestrichen.

§ 2

Außerkräfttreten von Tarifverträgen

Der Tarifvertrag vom 21. Januar 1974 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung und der Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung treten außer Kraft, soweit sie zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits abgeschlossen worden sind.

§ 3

Inkräfttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in Kraft.

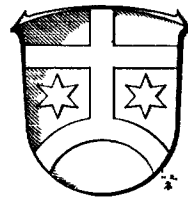
Bonn, 10. April 1981

gez. Unterschriften

767

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hesseneck, Odenwaldkreis

Der Gemeinde Hesseneck im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Hesseneck

Wiesbaden, 8. Juni 1981

„Auf Silber ein rotes Kreuz auf einem roten Bogen, begleitet von zwei roten Sternen.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 48/81
StAnz. 26/1981 S. 1314

768

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Stadt Frankfurt am Main

Auf Antrag der Stadt Frankfurt am Main wird der im Stadtteil Bergen-Enkheim gelegene Wohnplatz „Tannenhof“ nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Wiesbaden, 11. Juni 1981

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/04 — 16/81
StAnz. 26/1981 S. 1314

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

769

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Bad Vilbel“, der Kennziffer 5 und dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 29. April 1981 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. Juni 1981

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — 11/6 — 1176/81
StAnz. 26/1981 S. 1314

770

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;

hier: Technische Richtlinien Tanks (TRT 034),
Technische Richtlinien Tankfahrzeuge,
Aufsetztanks, Gefäßbatterien (TRTF) 005,
TRTF/KW 004 sowie neue Fassung der Techni-
schen Richtlinien Tankcontainer (TRTC) 006

Bezug: Erlaß vom 11. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 353)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1981 S. 138 nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Technischen Richtlinien TRT 034, TRTF 005, TRTF/KW 004 und TRTC 006 zu den in den einzelnen Technischen Richtlinien jeweils angegebenen Gefahrgutvorschriften bekanntgegeben.

Die vorbezeichneten Richtlinien werden hiermit für den Landesbereich verbindlich eingeführt und sind ab sofort anzuwenden.

Die mit Bezugserlaß eingeführte TRTC 006 in der Fassung der Verkehrsblattverlautbarung Nr. 21/1980 S. 768 wird gleichzeitig aufgehoben.

Wiesbaden, 25. Mai 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

III b 3 — 66 k 22.05.02/04 — GGVS
12/81

StAnz. 26/1981 S. 1315

771

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. Dezember 1973;

hier: Änderungen und Ergänzungen V

Bezug: Runderlaß vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163), geändert bzw. ergänzt durch die Runderlasse vom 1. April 1976 (StAnz. S. 761), 16. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 213), 2. Mai 1978 (StAnz. S. 1090) und 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2156)

I.

Die IFR werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

A. Teil A — Allgemeine Bestimmungen

- In Nr. 2.3.1 werden hinter dem Wort „Erweiterungsbaus“ eingefügt die Wörter „von Einrichtungen“.
- Bei Nr. 2.3.2 wird hinter „Modernisierung“ ebenfalls „von Einrichtungen“ eingesetzt.
- Auch Nr. 2.3.3 wird hinter „Ausstattung“ um „von Einrichtungen,“ ergänzt.
- Die gemeinsamen Schlußwörter für die Teil-Nr. 2.3.1 bis 2.3.3 „von Einrichtungen“ am Ende der Nr. 2.3 entfallen.
- Es wird eine neue zusätzliche Teil-Nr. 2.3.4 eingefügt mit dem Wortlaut „in Ausnahmefällen des Ankaufs von Objekten“.
- In Nr. 2.4 werden die Zahlen „20 000“ durch „40 000“ und „5000“ durch „10 000“ ersetzt.
- Nr. 4.2.2 wird hinter „Baugrundstückes“ ergänzt durch „— unbeschadet Nr. 2.3.4“.
- Der alte Wortlaut bei Nr. 4.3 entfällt.

Der neue lautet:

„Bezüglich der Vorsteuerabzüge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, gilt:

Die Kosten des Vorhabens werden zunächst ohne die zu erwartende Umsatzsteuerrückvergütung brutto als zuwendungsfähig anerkannt. Der Zuwendungsempfänger ist jedoch verpflichtet, den Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz beim zuständigen Finanzamt zu beantragen, die daraufhin erstatteten Beträge den Zuwendungsgebern mitzuteilen und nach Abstimmung der Zuwendungsgeber diesen die festgesetzten anteiligen Beträge nebst entstandenen Habenzinsen zurückzuzahlen.“

- Bei Nr. 5.3 wird zwischen die Wörter „ist“ und „verpflichtet“ neu eingefügt „insbesondere“.
- Nr. 5.3.5 erhält die neue Fassung „auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nach Abschluß des Bauvorhabens Innen- und Außenmaßnahmen von der Einrichtung als Diapositive (gerahmt) — frei von urheberrechtlichen Ansprüchen — zu überlassen.“
- Nr. 7.2.4 entfällt; Nr. 7.2.5 wird Nr. 7.2.4.
- Nr. 8.1 Satz 2 wird hinter „den Gemeinden“ noch um „bzw. den Landkreisen“ ergänzt.
Nr. 8.1 Satz 3 wird wie nachstehend wiedergegeben neu gefaßt:

„Mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheides durch die Gemeinden bzw. die Landkreise treten die anderen Träger in die Rechte und Pflichten als Zuwendungsempfänger ein.“

- Nr. 9.1 erhält nach „unterschriften werden und“ die Fassung:

„der zurückzuzahlende Landeszuwendungsbetrag 1000 DM nicht übersteigt und“.

- Nr. 12.2 lautet nunmehr:

„Bei unbeweglichen Gegenständen kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des von dem Zuwendungsempfänger zu leistenden Wertausgleichs eine einheitliche Wertminderung von 4 v. H. jährlich angenommen werden, wobei von der bewilligten Zuwendung als Bemessungsgrundlage ausgegangen wird“.

- Nr. 12.3 wird hinter „angenommen werden“ künftig fortgeführt mit „wobei von der bewilligten Zuwendung als Bemessungsgrundlage ausgegangen wird“.

- Nr. 12.4 Satz 1 lautet hinter dem Passus „...“, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist,“ künftig wie folgt: „mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.“

Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuwendungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Sein erster Halbsatz lautet künftig:

„Bei anderen Zuwendungsempfängern kann ebenfalls von der Zahlung von Zinsen abgesehen werden, ...“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

B. Teil B — Besondere Richtlinien**B. I. Abschnitt I — Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen**

- Nr. 1.1.2 erhält folgende Fassung:

„Spielplätze für Kinder und Jugendliche mit mindestens 4000 qm Spielfläche und Spielhaus, die fachlich betreut werden müssen,“

- Der alleinige Text bei Nr. 2 lautet nach der Überschrift nunmehr:

„Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.“

- Bei Nr. 4.1.1 wird hinter „Nr. 1.1.1“ „und 1.1.2“ gestrichen.

- Der Abschnitt erhält ab Nr. 4.2 insgesamt folgende neue Fassung:

„4.2 Der Antrag ist an den Sozialminister zu richten und einzureichen

4.2.1 von kreisfreien Städten und Landkreisen beim Landesjugendamt (dreifache Ausfertigung),

4.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden beim Kreis Ausschuß des Landkreises (vierfache Ausfertigung),

4.2.3 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde beim Kreis Ausschuß des Landkreises (vierfache Ausfertigung).

4.3 Bei Anträgen nach Nr. 4.2.2 und 4.2.3 prüft der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises den Antrag

4.3.1 fachlich,

4.3.2 bei Anträgen kreisangehöriger Städte/Gemeinden kommunalaufsichtlich.

Er reicht den Antrag unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme an das Landesjugendamt weiter (dreifache Ausfertigung).

4.4 Das Landesjugendamt prüft den Antrag fachlich. Es legt ihn mit den erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Sozialminister vor (dreifache Ausfertigung).

4.5 Die bauliche Prüfung erfolgt

4.5.1 bei Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 1 000 000 DM durch das Staatsbauamt,

4.5.2 bei Vorhaben mit Gesamtkosten über 1 000 000 DM durch die Bauberatungsstelle, die vom Sozialminister eingeschaltet werden.

4.6 Bei Vorhaben der Verbesserung von Kindertagesstätten gilt abweichend von Nr. 4.2 bis 4.5:

4.6.1 Der Antrag ist an das Landesjugendamt zu richten und beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. Kreisausschuß des Landkreises einzureichen (einfache Ausfertigung).

4.6.2 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises faßt die Anträge zu einem Sammelantrag zusammen und reicht diesen beim Landesjugendamt ein (zweifache Ausfertigung).

5. Bewilligung, Auszahlung

5.1 Die Zuwendung wird vom Sozialminister, bei Anträgen nach Nr. 4.6 vom Landesjugendamt bewilligt (Teil A Nr. 8.1).

Das Landesjugendamt erhält vom Sozialminister

5.1.1 Durchschrift des Zuwendungsbescheides,

5.1.2 Ausfertigung der baufachlich geprüften Antragsunterlagen.

5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist über das Staatsbauamt beim Landesjugendamt abzurufen (Teil A Nr. 8.2).

6. Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung

6.1 Das Landesjugendamt überwacht

6.1.1 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,

6.1.2 die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und des Finanzierungsplanes,

6.1.3 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Es schaltet hierbei das Staatsbauamt ein.

6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist beim Staatsbauamt einzureichen (dreifache Ausfertigung).

6.3 Das Staatsbauamt prüft den Verwendungsnachweis baufachlich und reicht ihn mit seinem Vermerk an das Landesjugendamt weiter (zweifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigefügte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).

6.4 Das Landesjugendamt prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig.“

B. II. Abschnitt II — Alteneinrichtungen

1. Nr. 4.1 wird wie folgt neu gefaßt:

„4.1 Dem Antrag (Teil A Nr. 7.1) sind neben den Unterlagen nach Teil A Nr. 7.2 beizufügen

4.1.1 bei Vorhaben des Neu- oder Ersatzneubaues von Einrichtungen nach Nr. 1.1.1:

Gutachten der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung über die für die vorgesehene Einrichtung zu erwartende Geräuschemissionsbelastung sowie

Stellungnahme des für die Durchführung des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz) zuständigen Versorgungsamtes,

4.1.2 bei Vorhaben des Erweiterungsbaues, des Aus- und Umbaues, der Modernisierung und der Ausstattung von Einrichtungen nach Nr. 1.1.1:

Stellungnahme des für die Durchführung des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz) zuständigen Versorgungsamtes.“

2. Nr. 4.4.2 lautet nach „übersteigen“ künftig:

„; hierzu kann er das Staatsbauamt einschalten,“.

3. Der Abschnitt lautet ab Nr. 6.2 nunmehr:

„6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist beim Staatsbauamt einzureichen (dreifache Ausfertigung, — wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmitel bewilligt worden sind — vierfache Ausfertigung).

6.3 Das Staatsbauamt prüft den Verwendungsnachweis baufachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (zwei- bzw. dreifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigefügte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).

6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig. Wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmitel bewilligt worden sind, leitet er eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises dem Minister des Innern zu.“

B. III. Abschnitt III — Behinderteneinrichtungen

1. Nr. 1.4 erhält die neue Fassung:

„Außer den in Teil A Nr. 2.3 genannten Vorhaben kann in Ausnahmefällen die Beschaffung von Kraftfahrzeugen zum Transport Behinderter gefördert werden.“

2. Es wird eine neue Nr. 4.1.3 eingefügt mit dem Wortlaut:

„bei Vorhaben für Einrichtungen, die dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz) unterliegen:

Stellungnahme des zuständigen Versorgungsamtes.“

3. Der Abschnitt lautet ab Nr. 6.2 künftig wie folgt:

„6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist beim Staatsbauamt einzureichen (dreifache Ausfertigung, — wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmitel bewilligt worden sind — vierfache Ausfertigung).

6.3 Das Staatsbauamt prüft den Verwendungsnachweis baufachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (zwei- bzw. dreifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigefügte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).

6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig. Wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmitel bewilligt worden sind, leitet er eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises dem Minister des Innern zu.“

B. IV. Abschnitt IV — Gesundheitseinrichtungen

Der Abschnitt lautet ab Nr. 4.1 insgesamt künftig wie folgt:

„4.1 (frei)

4.2 Der Antrag (Teil A Nr. 7.1) ist an den Sozialminister zu richten und einzureichen (vierfache Ausfertigung)

4.2.1 von kreisfreien Städten bzw. Landkreisen beim Regierungspräsidenten,

4.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden beim Kreisausschuß des Landkreises,

4.2.3 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde beim Kreisausschuß des Landkreises.

4.3 Bei Anträgen nach Nr. 4.2.2 und 4.2.3 reicht der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises den Antrag unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiter (vierfache Ausfertigung).

4.4 Der Regierungspräsident prüft den Antrag

4.4.1 fachlich,

4.4.2 baufachlich, soweit die Gesamtkosten des Vorhabens 1 000 000 DM nicht übersteigen,

- 4.4.3 bei Anträgen kommunaler Träger kommunalaufsichtlich.
Er legt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Sozialminister vor (dreifache Ausfertigung).
- 4.5 Übersteigen die Gesamtkosten des Vorhaben 1 000 000 DM, so erfolgt die baufachliche Prüfung des Antrags durch die Bauberatungsstelle, die vom Sozialminister eingeschaltet wird.
- 4.6 Bei einem gleichzeitigen Antrag auf Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln (Nr. 1.8) erhöht sich die Anzahl der ein- bzw. weiterzureichenden Ausfertigungen des Antrags um jeweils eine Ausfertigung, die der Regierungspräsident bzw. die Bauberatungsstelle dem Minister des Innern geprüft vorlegt.
- 4.7 Für Vorhaben bei Gemeindekrankenpflegestationen und Personal- oder Schwesternwohnungen in Verbindung mit Gemeindekrankenpflegestationen gilt abweichend von Nr. 4.2 bis 4.4:
- 4.7.1 Der Antrag ist an den Regierungspräsidenten als Bewilligungsbehörde zu richten (zweifache Ausfertigung), der über den Antrag entscheidet.
- 4.7.2 Für Vorhaben in Verbindung mit anderen Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien (z. B. Alteneinrichtungen) ist kein gesonderter Antrag zu stellen. Im Antrag auf Förderung der anderen Einrichtungen sind lediglich die anteiligen Kosten für die Gemeindekrankenpflegestation gesondert auszuweisen.
- 4.8 Für Vorhaben bei Krankentransport- und Rettungsdiensten gilt abweichend von Nr. 4.2:
- Der Antrag ist vom Träger über den Landesverband bzw. die Landesorganisation beim Sozialminister einzureichen (einfache Ausfertigung).
- 5. Bewilligung, Auszahlung**
- 5.1 Die Zuwendung wird vom Sozialminister, bei Anträgen nach Nr. 4.7 vom Regierungspräsidenten bewilligt (Teil A Nr. 8.1). Der Regierungspräsident erhält vom Sozialminister
- 5.1.1 Durchschrift des Zuwendungsbescheides,
5.1.2 im Falle von Nr. 4.5 Ausfertigung der baufachlich geprüften Antragsunterlagen.
- 5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist über das Staatsbauamt beim Regierungspräsidenten abzurufen (Teil A Nr. 8.2).
- 6. Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung**
- 6.1 Der Regierungspräsident überwacht
- 6.1.1 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,
6.1.2 die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und des Finanzierungsplanes,
6.1.3 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Er beteiligt hierbei das Staatsbauamt.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist beim Staatsbauamt einzureichen (dreifache Ausfertigung, — wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmittel bewilligt worden sind — vierfache Ausfertigung).
- 6.3 Das Staatsbauamt prüft den Verwendungsnachweis baufachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (zwei- bzw. dreifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigefügte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).
- 6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig. Wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmittel bewilligt worden sind, leitet er eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises dem Minister des Innern zu.“
- B. V. Abschnitt V — Sport- und Freizeitanlagen**
1. In Nr. 1.2 wird der Klammersatz „insbesondere Schulturnhallen“ ersatzlos gestrichen.
2. Nr. 1.3 erhält statt des bisherigen den neuen Satz: „Zuschaueranlagen werden nicht gefördert.“
3. Nr. 3.1 wird ab Nr. 3.1.1 wie folgt neu gefaßt:
- „3.1.1 die Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen der Deutschen Olympischen Gesellschaft,
- 3.1.2 DIN 18 032 Teil 1 Sporthallen, Hallen für Turnen und Spiele, Richtlinien für Planung und Bau, herausgegeben vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß,
3.1.3 die DIN 18 035 Sportplätze (Blatt 1—8) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß,
3.1.4 bei anderen Sportanlagen die jeweils gültigen Richtlinien der Fach- und Sportfachverbände.“
4. In Nr. 4.1.1 wird hinter „Bauberatungsstelle“ noch „(Teil A Nr. 6.8)“ eingefügt. Die Wörter „zu den Plänen“ entfallen.
5. Bei Nr. 4.1.2 wird hinter „des Vorhabens“ eingefügt „wenn bei ihm ein Förderungsantrag für das gleiche Vorhaben gestellt worden ist bzw. gestellt werden soll,“.
6. In Nr. 4.1.3 wird das Wort „Architektenbestätigung“ durch „Architektenbescheinigung“ ersetzt. Außerdem wird nach „Eigenleistung“ der Klammerzusatz „Art, Umfang, Wert“ eingesetzt.
7. Nr. 4.1.4 wird nach „Schießsachverständigen“ um „bei den Regierungspräsidenten“ ergänzt.
8. Der Abschnitt lautet ab Nr. 4.2 künftig insgesamt wie folgt:
- „4.2 Der Antrag ist an den Sozialminister zu richten und vorzulegen bzw. einzureichen
- 4.2.1 vom Umlandverband Frankfurt, von kreisfreien Städten und Landkreisen dem Sozialminister (zweifache Ausfertigung),
4.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden beim Kreis Ausschuß des Landkreises (dreifache Ausfertigung),
4.2.3 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde beim Kreis Ausschuß des Landkreises (dreifache Ausfertigung).
- 4.3 Bei Anträgen nach Nr. 4.2.2 und 4.2.3 legt der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreis Ausschuß des Landkreises den Antrag nach Prüfung unter Befügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme — einschließlich eines Hinweises auf die Einordnung des Vorhabens in die Dringlichkeitsliste und die Höhe der zu erwartenden Stadt- bzw. Kreiszuwendung — dem Sozialminister vor (zweifache Ausfertigung).
- 4.4 (frei)
4.5 Die baufachliche Prüfung des Antrags erfolgt i. d. R. durch die Bauberatungsstelle (vgl. Nr. 4.1.1).
- 5. Bewilligung, Auszahlung**
- 5.1 Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt (Teil A Nr. 8.1).
Der Regierungspräsident erhält vom Sozialminister
- 5.1.1 Durchschrift des Zuwendungsbescheides,
5.1.2 Ausfertigung der baufachlich geprüften Antragsunterlagen.
- 5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist abzurufen (Teil A Nr. 8.2) beim Regierungspräsidenten
- 5.2.1 vom Umlandverband Frankfurt, von kreisfreien Städten und von Landkreisen über das Staatsbauamt,
5.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden bei einer Zuwendung bis zu 100 000 DM über den Kreis Ausschuß des Landkreises, im übrigen über das Staatsbauamt,
5.2.3 von anderen Trägern bei einer Zuwendung bis zu 100 000 DM über den Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde und den Kreis Ausschuß des Landkreises, im übrigen über das Staatsbauamt.
- 6. Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung**
- 6.1 Der Regierungspräsident überwacht
- 6.1.1 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,
6.1.2 die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und des Finanzierungsplanes,
6.1.3 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Er schaltet hierbei ein

- 6.1.4 bei Vorhaben des Umlandverbandes Frankfurt, kreisfreier Städte und von Landkreisen das Staatsbauamt,
- 6.1.5 bei Vorhaben kreisangehöriger Städte/Gemeinden bei einer Zuwendung bis zu 100 000 DM den Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen das Staatsbauamt,
- 6.1.6 bei Vorhaben anderer Träger bei einer Zuwendung bis 100 000 DM den Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. den Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen das Staatsbauamt.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist einzureichen
- 6.2.1 vom Umlandverband Frankfurt, von kreisfreien Städten und Landkreisen beim Staatsbauamt (vierfache Ausfertigung),
- 6.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden bei einer Zuwendung bis 100 000 DM beim Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen beim Staatsbauamt (vierfache Ausfertigung)
- 6.2.3 von anderen Trägern bei einer Zuwendung bis 100 000 DM beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde beim Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen beim Staatsbauamt (vierfache Ausfertigung),
- 6.3 Das Staatsbauamt, der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises prüft den Verwendungsnachweis baufachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (dreifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigefügte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt bzw. der Magistrat der kreisfreien Stadt oder der Kreisausschuß des Landkreises unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).
- 6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig.“

B. VI. Abschnitt VI — Gemeinschaftshäuser

1. Bei Nr. 3.2.2 entfallen die Wörter hinter „Sinnbild“ bis vor „versehen“.
2. Der Abschnitt erhält ab Nr. 4.2 insgesamt folgende neue Fassung:

„4.2 Der Antrag ist an den Sozialminister zu richten und vorzulegen bzw. einzureichen

4.2.1 von kreisfreien Städten unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung dem Sozialminister (dreifache Ausfertigung),

4.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden beim Kreisausschuß des Landkreises (vierfache Ausfertigung),

4.3 Bei Anträgen nach Nr. 4.2.2 legt der Kreisausschuß des Landkreises den Antrag unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme dem Sozialminister vor (dreifache Ausfertigung).

4.4 (frei)

4.5 Die baufachliche Prüfung des Antrags erfolgt durch die Bauberatungsstelle, die vom Sozialminister eingeschaltet wird.
5. **Bewilligung, Auszahlung**

5.1 Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt (Teil A Nr. 8.1).
Der Regierungspräsident erhält vom Sozialminister

5.1.1 Durchschrift des Zuwendungsbescheides,

5.1.2 Ausfertigung der baufachlich geprüften Antragsunterlagen.

5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist abzurufen (Teil A Nr. 8.2) beim Regierungspräsidenten

5.2.1 von kreisfreien Städten über das Staatsbauamt,

5.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden bei einer Zuwendung bis zu 100 000 DM über den Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen über das Staatsbauamt.

6. Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 6.1 Der Regierungspräsident überwacht
- 6.1.1 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,
- 6.1.2 die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und des Finanzierungsplans,
- 6.1.3 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens.
Er schaltet hierbei ein
- 6.1.4 bei Vorhaben kreisfreier Städte das Staatsbauamt,
- 6.1.5 bei Vorhaben kreisangehöriger Städte/Gemeinden bei einer Zuwendung bis 100 000 DM den Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen das Staatsbauamt.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist einzureichen (vierfache Ausfertigung)
- 6.2.1 von kreisfreien Städten beim Staatsbauamt,
- 6.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden bei einer Zuwendung bis 100 000 DM beim Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen beim Staatsbauamt.
- 6.3 Das Staatsbauamt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises prüft den Verwendungsnachweis baufachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (dreifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigefügte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).
- 6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig.“

B. VII. Abschnitt VII — Einrichtungen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten

Der Abschnitt lautet ab Nr. 6.2 insgesamt künftig wie folgt:

- „6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist beim Staatsbauamt einzureichen (dreifache Ausfertigung).
- 6.3 Das Staatsbauamt prüft den Verwendungsnachweis baufachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (zweifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigefügte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).
- 6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig.“

C. Teil C — Anlagen

Anlage C/1 entfällt.

II.

1. Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und — bezüglich der jeweiligen Nr. 6 des Teils B — dem Rechnungshof.
2. Der Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.
3. Die sich auf Grund dieses Runderlasses und der oben im einzelnen genannten früheren Runderlasse ergebende gültige Fassung der IFR (ohne Teil C) ist nachstehend abgedruckt.

Wiesbaden, 18. Mai 1981

Der Hessische Sozialminister
StS — VIA 4 — 93 c — 26 — IFR
StAnz. 26/1981 S. 1315

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR)

Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1315)

Für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen durch die Gewährung von Landeszuwendungen gelten — unbeschadet besonderer Regelung für einzelne Förderungsbereiche — die Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. Dezember 1973.

Die IFR stellen ergänzende und zum Teil abweichende allgemeine Verwaltungsvorschriften und Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dar. Sie ergehen nach Nr. 19.2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und nach VV Nr. 19.3 zu § 44 LHO — soweit Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen — auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

Ergänzend weise ich noch auf folgendes hin:

1. Die IFR finden auf nahezu alle Investitionshilfen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums Anwendung.
2. Mit den IFR sollen vor allem auch erreicht werden
- 2.1 eine zusammenfassende Darstellung der Förderleistungen des Sozialministeriums auf dem investiven Sektor,
- 2.2 — soweit überhaupt möglich — eine weitgehende Vereinheitlichung vor allem der Förderungsgrundsätze, des Förderungsverfahrens und der Terminologie.
3. Die IFR gliedern sich in
- 3.1 Teil A, in dem die allgemeingültigen Bestimmungen zusammengefaßt sind,
- 3.2 Teil B, in den die besonderen Regelungen für die verschiedenen Förderungsprogramme aufgenommen sind,
- 3.3 Teil C, in dem die Anlagen enthalten sind.
4. Wesentliche sachliche Neuerungen durch die IFR sind insbesondere
- 4.1 die Einführung von Bagatellgrenzen (Teil A Nr. 2.4),
- 4.2 die erweiterte Festsetzung von Kostenrichtwerten (Teil A Nr. 4.3),
- 4.3 die auf alle Förderungsprogramme ausgedehnte Verankerung des Anmeldeverfahrens mit der Verstärkung von Beratung, Planung und Bedarfsermittlung (Teil A Nr. 6),
- 4.4 die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers zur Inanspruchnahme kostensparender Bauweisen (Teil A Nr. 10).
Durch die Neufassung der IFR ergibt sich als weitere Neuerung
- 4.5 die Regelung, bereits begonnene Vorhaben in Zukunft nicht mehr zu fördern, da eine abweichende Bestimmung zu VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO nicht vorgesehen ist.

Wiesbaden, 19. Dezember 1973

Der Hessische Sozialminister
M — P 1a — 93c — 26 — IFR

Investitionsförderungsrichtlinien — IFR

Teil A — Allgemeine Bestimmungen

- 1 Grundsätzliches
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Art und Umfang der Förderung
- 5 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
- 6 Anmeldung, Planung, Aufforderung
- 7 Antrag
- 8 Bewilligung, Auszahlung
- 9 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung
- 10 Vergabe von Aufträgen
- 11 Eigentums- und Verfügungsrechte
- 12 Wertausgleich
- 13 Nachweis der Verwendung, Bau- und Kostendaten
- 14 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 15 Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen

1. Grundsätzliches

- 1.1 Für die Förderung investiver Vorhaben bei sozialen Gemeinschaftseinrichtungen gelten, soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Anlagen, wobei insbesondere hingewiesen wird auf
- 1.1.1 die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung

der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO),

- 1.1.2 die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften — ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO),
- 1.1.3 die fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land) — Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO.
- 1.2 Die Bestimmungen des Teils A finden Anwendung, soweit Teil B nichts anderes vorsieht.
2. **Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Die Förderung von Vorhaben nach Nr. 1.1 richtet sich nach den Vorschriften über die Projektförderung (VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO).
- 2.2 Soziale Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind nach Maßgabe des Teils B
- 2.2.1 Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen,
- 2.2.2 Alteneinrichtungen,
- 2.2.3 Behinderteneinrichtungen,
- 2.2.4 Gesundheitseinrichtungen,
- 2.2.5 Sport- und Freizeitanlagen,
- 2.2.6 Gemeinschaftshäuser,
- 2.2.7 Einrichtungen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- 2.3 Gefördert werden Vorhaben
- 2.3.1 des Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbaus von Einrichtungen (mit Schaffung neuer Einheiten der Einrichtung, z. B. Heimplatz),
- 2.3.2 des Aus- oder Umbaus und der Modernisierung von Einrichtungen (ohne Schaffung neuer Einheiten der Einrichtung),
- 2.3.3 der Ausstattung von Einrichtungen,
- 2.3.4 in Ausnahmefällen des Ankaufs von Objekten.
- 2.4 Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtkosten übersteigen (Bagatellgrenzen)
- 2.4.1 bei Bauvorhaben 40 000 DM,
- 2.4.2 bei Ausstattungsvorhaben 10 000 DM.

3. Zuwendungsempfänger

Zu VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger muß auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsmäßige Unterhaltung der Einrichtung bieten.
- 3.2 Als Zuwendungsempfänger gilt auch, wer als anderer Träger die Zuwendung nach Nr. 8.1 Satz 2 und 3 erhält.
- 3.3 Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

4. Art und Umfang der Förderung

Zu VV Nr. 2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

- 4.1 Gefördert wird in der Regel im Wege der Anteilfinanzierung.
- 4.2 Zuwendungsfähige Kosten sind auch nicht
- 4.2.1 die Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
- 4.2.2 der Wert des Baugrundstücks — unbeschadet Nr. 2.3.4,
- 4.2.3 die Erwerbskosten (Nebenkosten im Zusammenhang mit Erwerb),
- 4.2.4 die Erschließungskosten (einschließlich Kosten für Freimachen und Herrichten von Baugrundstücken),
- 4.2.5 die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.
- 4.3 Bezüglich der Vorsteuerabzüge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, gilt:

Die Kosten des Vorhabens werden zunächst ohne die zu erwartende Umsatzsteuerrückvergütung brutto als zuwendungsfähig anerkannt. Der Zuwendungsempfänger ist jedoch verpflichtet, den Vorsteuerabzug nach

§ 15 Umsatzsteuergesetz beim zuständigen Finanzamt zu beantragen, die daraufhin erstatteten Beträge den Zuwendungsgebern mitzuteilen und nach Abstimmung der Zuwendungsgeber diesen die festgesetzten anteiligen Beträge nebst entstandenen Habenzinsen zurück-zuzahlen.

5. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 5.1 Für das Vorhaben und die Einrichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften oder Empfehlungen für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen die Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Fachrichtlinien Einrichtungen — FRE) vom 4. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 28).
- 5.2 Mit der Zuwendung muß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere verpflichtet,
- 5.3.1 die Benutzung der Einrichtung durch Personen nicht wegen deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder wegen ihrer religiösen oder politischen Anschauungen abzulehnen,
- 5.3.2 die Einrichtung bevorzugt Personen aus Hessen zur Verfügung zu stellen,
- 5.3.3 bei Neubauvorhaben die Einrichtung so zu gestalten, daß sie auch Behinderten zugänglich und benutzbar ist,
- 5.3.4 der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle die jederzeitige Besichtigung der Einrichtung zu gestatten,
- 5.3.5 auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nach Abschluß des Bauvorhabens Innen- und Außenaufnahmen von der Einrichtung als Diapositive (gerahmt) — frei von urheberrechtlichen Ansprüchen — zu überlassen.

6. Anmeldung, Planung, Aufforderung

- 6.1 Das Vorhaben muß sich nach dem Bedarf richten und bestehende Planungen und andere für die Planung bedeutsame Grundsätze berücksichtigen. Nr. 5.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 6.2 Vor Beginn der Planung und der Antragstellung hat der Träger das Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde anzumelden (zweifache Ausfertigung). Die Anmeldung hat nach Formblatt IFR 1 (Anlage C/2) zu erfolgen und insbesondere zu enthalten
- 6.2.1 eine Schilderung der Notwendigkeit unter Zugrundelegung des Bedarfs für das angemeldete Vorhaben,
- 6.2.2 eine zusammenfassende, kurze Beschreibung des Vorhabens (z. B. Standort, Anzahl der neuen Heimplätze, Raumprogramm, Ausstattung),
- 6.2.3 die voraussichtlichen Kosten sowie die Finanzierungsvorstellungen,
- 6.2.4 die Angabe, wann das Vorhaben verwirklicht werden soll.
- Anmeldungen, die nicht alle geforderten Angaben enthalten, werden nicht in die Förderungsplanung einbezogen (Nr. 6.4). Die Anmeldung wird dem Anmelder zur Vervollständigung von der Stelle wieder zugeleitet, bei der die Anmeldung einzureichen ist (Nr. 6.3).
- 6.3 Die Anmeldung ist auf demselben Wege einzureichen bzw. vorzulegen, wie er nach Teil B Abschn. I bis VII Nr. 4 für den Antrag vorgeschrieben ist. Anmeldungen, bei denen dieser Weg nicht eingehalten wird, werden dem Anmelder unter Hinweis auf die Regelung nach Satz 1 zurückgegeben.
- 6.4 Die Bewilligungsbehörde prüft die Anmeldung und berät sie gegebenenfalls mit dem Träger. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Träger mit,
- 6.4.1 daß das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird oder
- 6.4.2 daß mit einer Förderung nach diesen Richtlinien zunächst oder überhaupt nicht zu rechnen ist.
- Die Mitteilung, daß das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird, begründet keine Verpflichtung der Bewilligungsbehörde, das Vorhaben tatsächlich zu fördern.
- 6.5 Wird ein in die Förderungsplanung einbezogenes Vorhaben aufgegeben, zurückgestellt oder wesentlich verändert oder ergeben sich neue Finanzierungsmöglichkeiten, die die Finanzierungsvorstellungen verändern, so ist dies der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. Nr. 6.3 gilt entsprechend.

6.6 Kann das in die Förderungsplanung einbezogene Vorhaben auf Grund der verfügbaren Haushaltsmittel und der Bedarfsrangfolge gefördert und damit in das Förderungsprogramm aufgenommen werden, so fordert die Bewilligungsbehörde den Träger zur unverzüglichen Planung und Antragstellung (Nr. 7) auf.

6.7 Der Träger des Vorhabens hat innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung der Bewilligungsbehörde zu bestätigen, daß mit der Planung des Vorhabens begonnen worden ist; anderenfalls kann die Bewilligungsbehörde ein anderes Vorhaben für die Förderung vorsehen.

6.8 Bei der Beratung und der Planung von Bauvorhaben wird die zentrale Bauberatungsstelle des Landes beim Minister der Finanzen — Staatsbauverwaltung — (Bauberatungsstelle) eingeschaltet. Sie berät die Bau-träger insbesondere bei Erstellung der Planungs- und Kostenunterlagen sowie in Fragen der Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung einschließlich Architekten- und Ingenieurvertragswesen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

7. Antrag

- Zu VV Nr. 3 zu § 44 LHO gilt ergänzend:
- 7.1 Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist mit Formblatt IFR 2 (Anlage C/3) zu stellen.
- 7.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
- 7.2.1 bei Bauvorhaben: Unterlagen entsprechend den Vorschriften nach Nr. 1.1.3,
- 7.2.2 bei anderen Vorhaben: Erläuterung und Kostenermittlung,
- 7.2.3 bei allen Vorhaben: Finanzierungsplan mit Unterlagen, beglaubigter Grundbuchauszug bzw. beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Nutzungsvertrages (Miet- oder Pachtvertrag),
- 7.2.4 bei Vorhaben von Zweckverbänden, von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Mitgliedern, von Sportverbänden oder Sportvereinen, von gemeinnützigen Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Trägern zusätzlich: Unterlagen, aus denen sich Organisation, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Trägers ergeben.
- 7.3 Anträge, denen nicht alle Unterlagen beigelegt sind, werden dem Antragsteller zur Vervollständigung von der Stelle wieder zugeleitet, bei der der Antrag einzureichen ist.
- 7.4 Die fachliche Prüfung der Antragsunterlagen für Bauvorhaben erstreckt sich insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten. Hierbei wird die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten ermittelt.

8. Bewilligung, Auszahlung

- Zu VV Nr. 4.1 und § zu § 44 LHO gilt ergänzend:
- 8.1 Zuwendungen an kommunale Träger oder aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen bewilligt. Dies gilt auch für solche Zuwendungen, die den Gemeinden bzw. den Landkreisen zur Weiterleitung an andere Träger sozialer Vorhaben in ihrem Bereich bewilligt werden, soweit deren Vorhaben an die Stelle kommunaler Vorhaben treten. Mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheides durch die Gemeinden bzw. die Landkreise treten die anderen Träger in die Rechte und die Pflichten als Zuwendungsempfänger ein.
- 8.2 Die Zuwendung ist mit Formblatt IFR 3 (Anlage C 5) abzurufen.
- 8.3 Soweit im Ausführungserlaß des Ministers der Finanzen zum Finanzausgleichsgesetz — Zahlungserlaß — besondere Auszahlungsvorschriften ergehen, bleiben sie von diesen Richtlinien unberührt.
- 8.4 Bei einer Zuwendung über 100 000 DM für Bauvorhaben ist der Baubeginn dem Staatsbauamt anzuzeigen.

9. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Zu VV Nr. 10.4 Satz 2 zu § 44 LHO gilt ergänzend:

In den Fällen der VV Nr. 10.2.2 zu § 44 LHO kann von einer Rückzahlung abgesehen werden, wenn

- 9.1 die der Gewährung der Zuwendung zugrunde liegenden zuwendungsfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v. H. unterschritten werden und der zurückzuzahlende Landeszuwendungsbetrag 1000 DM nicht übersteigt und
- 9.2 der Zuwendungsempfänger sich an die der Gewährung der Zuwendung zugrunde liegenden geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und den Finanzierungsplan gehalten hat.

10. Vergabe von Aufträgen

Zu Nr. 5 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) bzw. Nr. 5 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) gilt ergänzend:

Bei Bauvorhaben sind alle Möglichkeiten kostensparender Bauweisen (z. B. Fertigbau, Großserien) zu nutzen, die eine beschleunigte und verbilligte Verwirklichung des Vorhabens ermöglichen.

11. Eigentums- und Verfügungsrechte

Zu Nr. 6 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) bzw. Nr. 6 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) gilt ergänzend:

- 11.1 Auch an sonstigen Gegenständen (Grundstücke und Rechte), die ganz oder teilweise mit der Zuwendung beschafft werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist.
- 11.2 Bei Gegenständen nach Nr. 11.1 ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zugunsten des Landes dinglich zu sichern. Beträgt die Zuwendung mehr als 20 000 DM, so ist — außer in Fällen der VV Nr. 1.6.2 und 1.6.3 zu § 44 LHO — eine unverzinsliche Buchgrundschuld in Höhe der Zuwendung zugunsten des Landes an rangbereitetester Stelle und frei von Rangvorhalten zu bestellen. Eine entsprechende Bescheinigung des Grundbuchamtes ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises einzureichen. Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich in Ansehung der Grundschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig ist und zur Erteilung der Vollstreckungsklausel ein Antrag des Landes genügt.
- 11.3 Eine dingliche Sicherung nach Nr. 11.2 ist nicht erforderlich, sofern hierauf allgemein verzichtet worden ist.
- 11.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Gegenstände gegen die jeweils bestehenden Schadensmöglichkeiten auf seine Kosten zu versichern.

12. Wertausgleich

Zu Nr. 7 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) bzw. Nr. 7 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) gilt ergänzend:

- 12.1 Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtkosten ergibt.
- 12.2 Bei unbeweglichen Gegenständen kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des von dem Zuwendungsempfänger zu leistenden Wertausgleichs eine einheitliche Wertminderung von 4 v. H. jährlich angenommen werden, wobei von der bewilligten Zuwendung als Bemessungsgrundlage ausgegangen wird.
- 12.3 Bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 10 000 DM nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des von dem Zuwendungsempfänger zu leistenden Wertausgleichs eine einheitliche Wertminderung der Gegenstände von 10 v. H. jährlich angenommen werden, wobei von der bewilligten Zuwendung als Bemessungsgrundlage ausgegangen wird.
- 12.4 Der dem Land entstehende Ausgleichsanspruch ist vom Tage an, an dem die Gegenstände nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet werden oder an dem über sie verfügt wird oder an dem die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt

worden ist, mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuwendungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind. Bei anderen Zuwendungsempfängern kann ebenfalls von der Zahlung der Zinsen abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, daß er die Umstände, die ihn an der unverzüglichen Leistung des Wertausgleichs hindern, nicht zu vertreten hat. In diesem Falle hat er jedoch etwa aufgelaufene Habenzinsen anteilig an das Land abzuführen.

13. Nachweis der Verwendung, Bau- und Kostendaten

Zu Nr. 9 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) bzw. Nr. 9 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) gilt ergänzend bzw. abweichend:

- 13.1 Die Verwendung der Zuwendung ist mit dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblatt nachzuweisen.
- 13.2 Belege sind dem Verwendungsnachweis nur auf besondere Anforderung beizufügen. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen.
- 13.3 Der Verwendungsnachweis ist — vorbehaltlich besonderer Regelung im Einzelfall — innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einzureichen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.
- 13.4 Bei Bauvorhaben sind die Unterlagen entsprechend den Vorschriften nach Nr. 1.1.3, insbesondere das Formblatt „Planungs- und Kostendaten“, beizufügen.

14. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Zu Nr. 11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) bzw. Nr. 11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) gilt ergänzend:

- 14.1 Bei Bauvorhaben ist für die Bauzeit eine Bautafel zu errichten. Auf dieser ist folgender, gut sichtbarer Hinweis anzubringen:
„Das Bauvorhaben wird mit finanzieller Förderung des Landes Hessen durchgeführt.“
- 14.2 Der Zeitpunkt der offiziellen Übergabe der Einrichtung ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

15. Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen

- 15.1 Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Richtlinien ist der Sozialminister.
- 15.2 Im Einzelfall können aus besonderem Anlaß von diesen Richtlinien abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.
- 15.3 Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren die Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Fassung vom 1. Juni 1971 und die hierzu ergangenen Ergänzungen ihre Gültigkeit.
- 15.4 Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.
- 15.5 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Investitionsförderungsrichtlinien — IFR

Teil B — Besondere Richtlinien

I. Kinder-, Jugend- und Familienrichtungen

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Als förderungsfähige Einrichtungen kommen in Betracht
- 1.1.1 Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte),
- 1.1.2 Spielplätze für Kinder und Jugendliche mit mindestens 4000 qm Spielfläche und Spielhaus, die fachlich betreut werden müssen,

- 1.1.3 Dauerheime für Kinder und Jugendliche (insbesondere Säuglings-, Kleinst- und Kleinkinderheime, Schülereheime, heilpädagogische und therapeutische Heime für Kinder und Jugendliche),
- 1.1.4 Sonderheime für Kinder und Jugendliche,
- 1.1.5 überörtliche Jugendfreizeit- und -bildungsstätten,
- 1.1.6 Kinder- und Jugendberührungseinrichtungen (vor allem Kinder- und Jugendberührungsheime, Jugendzeltplätze, Jugendherbergen),
- 1.1.7 Familienerholungseinrichtungen (Familienferienheime, Familienferiendörfer, Wanderheime),
- 1.1.8 Zentren der Familien- und Jugendhilfe (Erziehungsberatungsstellen, Elternschulen/Mütherschulen, Nachbarschaftsheime).
- 1.2 Die Einrichtung von Kindergärten in freigewordenen oder freiwerdenden Schulgebäuden wird bevorzugt gefördert.

2. Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt in der Regel 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Bereits bei Beginn der Planung der Einrichtung ist das Landesjugendamt einzuschalten.

4. Antrag

- 4.1 Antragsteller ist
- 4.1.1 bei Vorhaben für Einrichtungen nach Nr. 1.1.1: — unabhängig von der Trägerschaft — die kreisangehörige Stadt/Gemeinde bzw. die kreisfreie Stadt; der Träger hat die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen beim Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde bzw. beim Magistrat der kreisfreien Stadt einzureichen (vierfache Ausfertigung),
- 4.1.2 im übrigen der Träger.
- 4.2 Der Antrag ist an den Sozialminister zu richten und einzureichen
- 4.2.1 von kreisfreien Städten und Landkreisen beim Landesjugendamt (dreifache Ausfertigung),
- 4.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden beim Kreis Ausschuss des Landkreises (vierfache Ausfertigung),
- 4.2.3 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde beim Kreis Ausschuss des Landkreises (vierfache Ausfertigung).
- 4.3 Bei Anträgen nach Nr. 4.2.2 und 4.2.3 prüft der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreis Ausschuss des Landkreises den Antrag
- 4.3.1 fachlich,
- 4.3.2 bei Anträgen kreisangehöriger Städte/Gemeinden kommunalaufsichtlich.
Er reicht den Antrag unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme an das Landesjugendamt weiter (dreifache Ausfertigung).
- 4.4 Das Landesjugendamt prüft den Antrag fachlich. Es legt ihn mit den erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Sozialminister vor (dreifache Ausfertigung).
- 4.5 Die fachliche Prüfung erfolgt
- 4.5.1 bei Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 1 000 000 DM durch das Staatsbauamt,
- 4.5.2 bei Vorhaben mit Gesamtkosten über 1 000 000 DM durch die Bauberatungsstelle, die vom Sozialminister eingeschaltet werden.
- 4.6 Bei Vorhaben der Verbesserung von Kindertagesstätten gilt abweichend von Nr. 4.2 bis 4.5:
- 4.6.1 Der Antrag ist an das Landesjugendamt zu richten und beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. Kreis Ausschuss des Landkreises einzureichen (einfache Ausfertigung).
- 4.6.2 Der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreis Ausschuss des Landkreises faßt die Anträge zu einem Sammelantrag zusammen und reicht diesen beim Landesjugendamt ein (zweifache Ausfertigung).

5. Bewilligung, Auszahlung

- 5.1 Die Zuwendung wird vom Sozialminister, bei Anträgen nach Nr. 4.6 vom Landesjugendamt bewilligt (Teil A Nr. 8.1). Das Landesjugendamt erhält vom Sozialminister
- 5.1.1 Durchschrift des Zuwendungsbescheides,
- 5.1.2 Ausfertigung der fachlich geprüften Antragsunterlagen.
- 5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist über das Staatsbauamt beim Landesjugendamt abzurufen (Teil A Nr. 8.2).
- ## 6. Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung
- 6.1 Das Landesjugendamt überwacht
- 6.1.1 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung, die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und des Finanzierungsplanes,
- 6.1.2 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens.
Es schaltet hierbei das Staatsbauamt ein.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist beim Staatsbauamt einzureichen (dreifache Ausfertigung).
- 6.3 Das Staatsbauamt prüft den Verwendungsnachweis fachlich und reicht ihn mit seinem Vermerk an das Landesjugendamt weiter (zweifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigefügte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).
- 6.4 Das Landesjugendamt prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig.

II. Alteneinrichtungen

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Als förderungsfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht
- 1.1.1 Altenheimenrichtungen (Altenwohnheime, Altenheime, Altenkrankenheime/Altenpflegeheime, mehrgliedrige Altenheimenrichtungen),
- 1.1.2 halboffene Alteneinrichtungen (Altenberührungsheime, Altagestageserholungstätten, Altagestagesstätten, Altenberührungstätten, Altenwerkstätten, stationäre und mobile Altagestageserholungsdienste),
- 1.1.3 sonstige Alteneinrichtungen (Lehranstalten für Altenpflege),
- 1.1.4 Personalwohnungen und -wohnheime in Verbindung mit Alteneinrichtungen, soweit die dafür notwendigen Kosten in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Aufwendungen für das Vorhaben stehen.
- 1.2 Für die Förderung altengerechter Wohnungen gelten die entsprechenden Regelungen des Ministers des Innern, die im Einvernehmen mit dem Sozialminister ergehen. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wirken bei der Förderung Zuwendungsmittel des Sozialministers mit. Nr. 1.3 gilt hierbei nicht.
- 1.3 Einrichtungen von Baugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften werden nicht gefördert.
- 1.4 Bei Einrichtungen nach Nr. 1.1.1 und 1.1.4 sollen für Vorhaben des Neu-, Ersatzneubau- oder Erweiterungsbaus bzw. des Aus- oder Umbaus gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmittel beim Minister des Innern beantragt werden.

2. Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt in der Regel 50 v. H., bei Altenwohnheimen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Belegung von Heimplätzen
- 3.1 mindestens zu 50 v. H. Minderbemittelte — insbesondere Sozialhilfeempfänger — zu berücksichtigen,
- 3.2 auch Personen mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen in angemessenem Umfang aufzunehmen.

4. Antrag

- 4.1 Dem Antrag (Teil A Nr. 7.1) sind neben den Unterlagen nach Teil A Nr. 7.2 beizufügen

- 4.1.1 bei Vorhaben des Neu- oder Ersatzneubaus von Einrichtungen nach Nr. 1.1.1:
Gutachten der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung über die für die vorgesehene Einrichtung zu erwartende Geräuschimmissionsbelastung sowie
Stellungnahme des für die Durchführung des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz) zuständigen Versorgungsamtes,
- 4.1.2 bei Vorhaben des Erweiterungsbaues, des Aus- und Umbaus, der Modernisierung und der Ausstattung von Einrichtungen nach Nr. 1.1.1:
Stellungnahme des für die Durchführung des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz) zuständigen Versorgungsamtes.
- 4.2 Der Antrag ist an den Sozialminister zu richten und einzureichen (vierfache Ausfertigung)
- 4.2.1 von kreisfreien Städten bzw. Landkreisen beim Regierungspräsidenten,
- 4.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden beim Kreis-
ausschuß des Landkreises,
- 4.2.3 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde beim Kreis-
ausschuß des Landkreises.
- 4.3 Bei Anträgen nach Nr. 4.2.2 und 4.2.3 reicht der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreis-
ausschuß den Antrag unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitserscheinung und seiner Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiter (vierfache Ausfertigung).
- 4.4 Der Regierungspräsident prüft den Antrag
- 4.4.1 fachlich,
- 4.4.2 baufachlich, soweit die Gesamtkosten des Vorhabens 1 000 000 DM nicht übersteigen; hierzu kann er das Staatsbauamt einschalten,
- 4.4.3 bei Anträgen kommunaler Träger kommunalaufsicht-
lich.
Er legt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Sozialminister vor (dreifache Ausfertigung).
- 4.5 Übersteigen die Gesamtkosten des Vorhabens 1 000 000 DM, so erfolgt die baufachliche Prüfung des Antrags durch die Bauberatungsstelle, die vom Sozialminister eingeschaltet wird.
- 4.6 Bei einem gleichzeitigen Antrag auf Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln (Nr. 1.4) erhöht sich die Anzahl der ein- bzw. weiterzureichenden Ausfertigungen des Antrags um jeweils eine Ausfertigung, die der Regierungspräsident bzw. die Bauberatungsstelle dem Minister des Innern geprüft vorlegt.
5. **Bewilligung, Auszahlung**
- 5.1 Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt (Teil A Nr. 8.1). Der Regierungspräsident erhält vom Sozialminister
- 5.1.1 Durchschrift des Zuwendungsbescheides,
- 5.1.2 im Falle von Nr. 4.5 Ausfertigung der baufachlich geprüften Antragsunterlagen.
- 5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist über das Staatsbauamt beim Regierungspräsidenten abzurufen (Teil A Nr. 8.2).
6. **Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung**
- 6.1 Der Regierungspräsident überwacht
- 6.1.1 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,
- 6.1.2 die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und des Finanzierungsplanes,
- 6.1.3 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens.
Er schaltet hierbei das Staatsbauamt ein.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist beim Staatsbauamt einzureichen (dreifache Ausfertigung, — wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmittel bewilligt worden sind — vierfache Ausfertigung).
- 6.3 Das Staatsbauamt prüft den Verwendungszweck baufachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (zwei- bzw. dreifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigelegte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich

Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).

- 6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig. Wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmittel bewilligt worden sind, leitet er eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises dem Minister des Innern zu.

III. Behinderteneinrichtungen

1. **Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Als förderungsfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht
- 1.1.1 örtliche Behinderteneinrichtungen (Behindertenberatungsstellen, Behindertenbehandlungszentren, Behindertenbehandlungsstellen, Sonderkindertagesstätten, Werkstätten für Behinderte, Beschäftigungsstätten für Behinderte, Organisations- und Verteilungsstellen für die Beschäftigung nicht wegefähiger Behinderter, Blindenwerkstätten, örtliche Behindertenwohnheime),
- 1.1.2 überörtliche Behinderteneinrichtungen (Behindertenheilerziehungsheime, Behindertenheilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten, Behinderteneinrichtungen zur beruflichen Ausbildung und Fortbildung, Behindertenübergangsheime, Behindertenpflegeheime, Behindertenkurheime, Behindertenerholungs- und -freizeit-
heime, überörtliche Behindertenwohnheime),
- 1.1.3 sonstige Behinderteneinrichtungen (heim- oder anstaltsgebundene Sonderschulen, Wohnheime für behinderte Schüler),
- 1.1.4 Nebeneinrichtungen z. B. Wohnheime, Küchen- und Wirtschaftsgebäude sowie Personalwohnungen, wenn ohne derartige Einrichtungen die Eingliederung der Behinderten nicht erreicht werden kann und die Kosten im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Plätze für Behinderte stehen.
- 1.2 Soweit für Behinderteneinrichtungen eigene Förderungsprogramme (z. B. öffentliche Sonderschulen) bestehen, ist eine Förderung nach diesem Abschnitt der Richtlinien ausgeschlossen.
- 1.3 Bei Schaffung von Wohnraum durch Neubau, Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude in Einrichtungen nach Nr. 1.1.1 bis 1.1.4 sollen — sofern im Einzelfall der Minister des Innern auf Vorschlag des Sozialministers eine Förderung in Aussicht gestellt hat — gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmittel beim Minister des Innern beantragt werden.
- 1.4 Außer den in Teil A Nr. 2.3 genannten Vorhaben kann in Ausnahmefällen die Beschaffung von Kraftfahrzeugen zum Transport Behinderter gefördert werden.
2. **Umfang der Förderung**
- Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.
3. **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung** (frei)
4. **Antrag**
- 4.1 Dem Antrag (Teil A Nr. 7.1) ist neben den Unterlagen nach Teil A Nr. 7.2 beizufügen
- 4.1.1 bei Vorhaben für Einrichtungen, die der Eingliederung Minderjähriger dienen und daher der Aufsicht des Landesjugendamtes nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz unterliegen:
Stellungnahme des Landesjugendamtes,
- 4.1.2 bei heim- oder anstaltsgebundenen Sonderschulen:
Stellungnahme des Schulrats,
- 4.1.3 bei Vorhaben für Einrichtungen, die dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz) unterliegen:
Stellungnahme des zuständigen Versorgungsamtes.
- 4.2 Der Antrag ist an den Sozialminister zu richten und einzureichen (dreifache Ausfertigung)
- 4.2.1 von kreisfreien Städten bzw. Landkreisen beim Regierungspräsidenten,
- 4.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden beim Kreis-
ausschuß des Landkreises,

- 4.2.3 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde beim Kreis Ausschuß des Landkreises.
- 4.3 Bei Anträgen nach Nr. 4.2.2 und 4.2.3 reicht der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreis Ausschuß des Landkreises den Antrag unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiter (dreifache Ausfertigung)
- 4.4 Der Regierungspräsident prüft den Antrag
- 4.4.1 fachlich,
- 4.4.2 bei Anträgen kommunaler Träger kommunalaufsichtlich.
- Er legt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Sozialminister vor (dreifache Ausfertigung). Soweit die in der Einrichtung durchzuführenden Maßnahmen zur sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gehören, ist vor der Vorlage des Antrages die Stellungnahme des Landeswohlfahrtsverbandes einzuholen.
- 4.5 Die baufachliche Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bauberatungsstelle, die vom Sozialminister eingeschaltet wird.
- 4.6 Bei einem gleichzeitigen Antrag auf Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln (Nr. 1.3) erhöht sich die Anzahl der ein- bzw. weiterzureichenden Ausfertigungen des Antrags um jeweils eine Ausfertigung, die der Regierungspräsident dem Minister des Innern geprüft vorlegt.
- 5. Bewilligung, Auszahlung**
- 5.1 Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt (Teil A Nr. 8.1). Der Regierungspräsident erhält vom Sozialminister
- 5.1.1 Durchschrift des Zuwendungsbescheides,
- 5.1.2 Ausfertigung der baufachlich geprüften Antragsunterlagen.
- 5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist über das Staatsbauamt beim Regierungspräsidenten abzurufen (Teil A Nr. 8.2).
- 6. Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung**
- 6.1 Der Regierungspräsident überwacht
- 6.1.1 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,
- 6.1.2 die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und des Finanzierungsplanes,
- 6.1.3 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens.
- Er schaltet hierbei das Staatsbauamt ein.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist beim Staatsbauamt einzureichen (dreifache Ausfertigung, — wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmittel bewilligt worden sind — vierfache Ausfertigung).
- 6.3 Das Staatsbauamt prüft den Verwendungsnachweis baufachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (zwei- bzw. dreifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigelegte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).
- 6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig. Wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmittel bewilligt worden sind, leitet er eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises dem Minister des Innern zu.
- IV. Gesundheitseinrichtungen**
- 1. Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Als förderungsfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht
- 1.1.1 nichtstationäre Gesundheitseinrichtungen (Gesundheitsämter, Gemeindekrankenpflegestationen, sportärztliche Untersuchungs- und Beratungsstellen, Krankentransport- und Rettungsdienste),
- 1.1.2 Lehranstalten für physiotherapeutisches, med.-techn. und sonstiges Fachpersonal des Gesundheitswesens,
- 1.1.3 sonstige Gesundheitseinrichtungen (Personalwohnungen für Gesundheitseinrichtungen).
- 1.2 Teil A Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort genannten Beträge tritt
- 1.2.1 bei Gemeindekrankenpflegestationen 2000 DM,
- 1.2.2 bei sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstellen 5000 DM.
- 1.3 Bei Gemeindekrankenpflegestationen kann neben den in Teil A Nr. 2.3 genannten Vorhaben auch die Beschaffung von Fahrzeugen gefördert werden.
- 1.4 Innerhalb der Förderung von sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstellen wird auch die Beschaffung von medizinischem Gerät gefördert, das für die sportärztliche Untersuchung und Betreuung von Behinderten und Infarktgeschädigten im Rahmen des Aktionsprogramms „Sport und Gesundheit“ der Landesregierung vom 13. August 1974 benötigt wird. Die örtlich zuständige sportärztliche Untersuchungs- und Beratungsstelle hat bei Vereinen und Gruppen, die Maßnahmen nach diesem Programm selbständig durchführen, zu befinden, ob das von diesen zur Förderung beantragte Gerät geeignet und notwendig ist. Die Bagatelgrenze nach Nr. 1.2.2 gilt hierbei nicht.
- 1.5 Bei Krankentransport- und Rettungsdiensten werden Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Nachrichtenmittel) sowie die Beschaffung von Krankenkraftwagen gefördert; Bauvorhaben werden nicht gefördert.
- 1.6 Vorhaben bei Einrichtungen nach Nr. 1.1.2 werden nur gefördert, wenn eine Förderung nach dem Hessischen Krankenhausgesetz nicht möglich ist.
- 1.7 Vorhaben bei Einrichtungen nach Nr. 1.1.3 werden nur in Verbindung mit Gemeindekrankenpflegestationen gefördert, soweit die dafür notwendigen Kosten in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Aufwendungen stehen; Familienwohnungen werden nicht gefördert.
- 1.8 Bei Bauvorhaben für Personalwohnungen sollen gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmittel beim Minister des Innern beantragt werden.
- 1.9 Krankenhäuser, Schulen für Krankenpflegepersonen und Lehranstalten für sonstiges Fachpersonal des Gesundheitswesens werden im Rahmen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — und des Hessischen Krankenhausgesetzes gefördert.
- 2. Umfang der Förderung**
- Die Zuwendung beträgt in der Regel 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens. Dies gilt nicht für Vorhaben bei Krankentransport- und Rettungsdiensten.
- 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung** (frei)
- 4. Antrag**
- 4.1 (frei)
- 4.2 Der Antrag (Teil A Nr. 7.1) ist an den Sozialminister zu richten und einzureichen (vierfache Ausfertigung)
- 4.2.1 von kreisfreien Städten bzw. Landkreisen beim Regierungspräsidenten,
- 4.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden beim Kreis Ausschuß des Landkreises,
- 4.2.3 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde beim Kreis Ausschuß des Landkreises.
- 4.3 Bei Anträgen nach Nr. 4.2.2 und 4.2.3 reicht der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreis Ausschuß des Landkreises den Antrag unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiter (vierfache Ausfertigung).
- 4.4 Der Regierungspräsident prüft den Antrag
- 4.4.1 fachlich,
- 4.4.2 baufachlich, soweit die Gesamtkosten des Vorhabens 1 000 000 DM nicht übersteigen,
- 4.4.3 bei Anträgen kommunaler Träger kommunalaufsichtlich.
- Er legt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Sozialminister vor (dreifache Ausfertigung).
- 4.5 Übersteigen die Gesamtkosten des Vorhabens 1 000 000 DM, so erfolgt die baufachliche Prüfung des Antrags

- durch die Bauberatungsstelle, die vom Sozialminister eingeschaltet wird.
- 4.6 Bei einem gleichzeitigen Antrag auf Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln (Nr. 1.8) erhöht sich die Anzahl der ein- bzw. weiterzureichenden Ausfertigungen des Antrags um jeweils eine Ausfertigung, die der Regierungspräsident bzw. die Bauberatungsstelle dem Minister des Innern geprüft vorlegt.
- 4.7 Für Vorhaben bei Gemeindefrankenkassenstationen und Personal- oder Schwesternwohnungen in Verbindung mit Gemeindefrankenkassenstationen gilt abweichen von Nr. 4.2 bis 4.4:
- 4.7.1 Der Antrag ist an den Regierungspräsidenten als Bewilligungsbehörde zu richten (zweifache Ausfertigung), der über den Antrag entscheidet.
- 4.7.2 Für Vorhaben in Verbindung mit anderen Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien (z. B. Alteneinrichtungen) ist kein gesonderter Antrag zu stellen. Im Antrag auf Förderung der anderen Einrichtung sind lediglich die anteiligen Kosten für die Gemeindefrankenkassenstationen gesondert auszuweisen.
- 4.8 Für Vorhaben bei Krankentransport- und Rettungsdiensten gilt abweichend von Nr. 4.2:
Der Antrag ist vom Träger über den Landesverband bzw. die Landesorganisation beim Sozialminister einzureichen (einfache Ausfertigung).
- 5. Bewilligung, Auszahlung**
- 5.1 Die Zuwendung wird vom Sozialminister, bei Anträgen nach Nr. 4.7 vom Regierungspräsidenten bewilligt (Teil A Nr. 8.1). Der Regierungspräsident erhält vom Sozialminister
- 5.1.1 Durchschrift des Zuwendungsbescheides,
- 5.1.2 im Falle von Nr. 4.5 Ausfertigung der baufachlich geprüften Antragsunterlagen.
- 5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist über das Staatsbauamt beim Regierungspräsidenten abzurufen (Teil A Nr. 8.2).
- 6. Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung**
- 6.1 Der Regierungspräsident überwacht
- 6.1.1 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,
- 6.1.2 die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und des Finanzierungsplanes,
- 6.1.3 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens.
Er beteiligt hierbei das Staatsbauamt.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist beim Staatsbauamt einzureichen (dreifache Ausfertigung, — wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmittel bewilligt worden sind — vierfache Ausfertigung).
- 6.3 Das Staatsbauamt prüft den Verwendungsnachweis baufachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (zwei- bzw. dreifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigefügte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).
- 6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig. Wenn gleichzeitig Wohnungsbauförderungsmittel bewilligt worden sind, leitet er eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises dem Minister des Innern zu.
- V. Sport- und Freizeitanlagen**
- 1. Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Als förderungsfähige Einrichtungen kommen in Betracht
- 1.1.1 Außensportanlagen (Sportplatzanlagen, besondere Sportplatzanlagen, Freibäder, besondere Wassersportanlagen, Wintersportanlagen, sonstige Außensportanlagen),
- 1.1.2 überdachte Sportanlagen (Hallenbäder, Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, sonstige überdachte Sportanlagen),
- 1.1.3 sonstige Sportanlagen (Sportzentren),
- 1.1.4 Freizeit- und Erholungszentren (überregionale Freizeit- und Erholungszentren), Naherholungsanlagen.
- 1.2 Schulische Übungsstätten werden durch den Kultusminister gefördert.
- 1.3 Zuschaueranlagen werden nicht gefördert.
- 2. Umfang der Förderung**
- Die Zuwendung beträgt in der Regel
- 2.1 bei Vorhaben kommunaler Träger 50 v. H.,
- 2.2 bei Vorhaben anderer Träger 30 v. H.,
- 2.3 für die Errichtung von Landesleistungszentren 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.
- 3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**
- 3.1 Bei Einrichtungen nach Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 kommen als Vorschriften oder Empfehlungen nach Teil A Nr. 5.1 Satz 1 außer den Richtlinien nach Teil A Nr. 5.1 Satz 2 noch insbesondere in Betracht
- 3.1.1 die Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen der Deutschen Olympischen Gesellschaft,
- 3.1.2 DIN 18 032 Teil 1 Sporthallen, Hallen für Turnen und Spiele, Richtlinien für Planung und Bau, herausgegeben vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß,
- 3.1.3 DIN 18 035 Sportplätze (Blatt 1—8) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß,
- 3.1.4 bei anderen Sportanlagen die jeweils gültigen Richtlinien der Fach- und Sportfachverbände.
- 3.2 Einrichtungen nach Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 sind nur förderungsfähig, wenn sie
- 3.2.1 vom Umlandverband Frankfurt, von der kreisfreien Stadt bzw. dem Landkreis unter Beteiligung der Schul- und Baubehörden sowie der Sportorganisationen in langfristige Entwicklungsprogramme aufgenommen sind und
- 3.2.2 sich in der Nähe von Wohngebieten und Schulen befinden.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderte Einrichtung — sofern Reinigung und Ersatz von Beschädigungen gewährleistet sind — Schulen, Vereinen und anderen Sportgruppen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Mitbenutzung von vereinseigenen Sportanlagen kann auch der Ersatz entstandener Heizungs-, Strom- und Wasserkosten gefordert werden.
- 3.4 Bei vereinseigenen Tennisanlagen gilt:
- 3.4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zumindest einen Tennisplatz für den Jedermann-Sport (d. h. für nicht vereinsgebundene Tennispieler) mit zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Platz unentgeltlich, jedoch gegen Erstattung der reinen Unterhaltungskosten (ohne Abschreibung und Schuldendienst) und Ersatz von Beschädigungen, anzubieten. Bei Festsetzung des Unterhaltungskostenzuschusses ist zwischen konventionellen Rot-Grand-Plätzen und pflegeleichten Kunststoff-Plätzen zu unterscheiden.
- 3.4.2 Die Erfüllung der Förderungsvoraussetzung nach Nr. 3.4.1 ist vom Zuwendungsempfänger (Verein) dem Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. dem Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zu bestätigen und auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- 4. Antrag**
- 4.1 Dem Antrag (Teil A Nr. 7.1) sind neben den Unterlagen nach Teil A Nr. 7.2 beizufügen:
- 4.1.1 baufachliche Stellungnahme der Bauberatungsstelle (Teil A Nr. 6.8), bei Vorhaben von Sportvereinen und -verbänden außerdem:
- 4.1.2 Stellungnahme des Landessportbundes zur Förderungswürdigkeit des Vorhabens, wenn bei ihm ein Förderungsantrag für das gleiche Vorhaben gestellt worden ist bzw. gestellt werden soll,
- 4.1.3 detaillierte Architektenbescheinigung der vorgesehenen Eigenleistung (Art, Umfang, Wert),
- 4.1.4 bei Schießsportbauvorhaben die Stellungnahme des Schießsachverständigen bei den Regierungspräsidenten.
- 4.2 Der Antrag ist an den Sozialminister zu richten und vorzulegen bzw. einzureichen.
- 4.2.1 vom Umlandverband Frankfurt, von kreisfreien Städten und Landkreisen dem Sozialminister (zweifache Ausfertigung),
- 4.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden beim Kreis-ausschuß des Landkreises (dreifache Ausfertigung),
- 4.2.3 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der

kreisangehörigen Stadt/Gemeinde beim Kreisausschuß des Landkreises (dreifache Ausfertigung).

- 4.3 Bei Anträgen nach Nr. 4.2.2 und 4.2.3 legt der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisaußschuß des Landkreises den Antrag nach Prüfung unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme — einschließlich eines Hinweises auf die Einordnung des Vorhabens in die Dringlichkeitsliste und die Höhe der zu erwartenden Stadt- bzw. Kreiszuwendung — dem Sozialminister vor (zweifache Ausfertigung).
- 4.4 (frei)
- 4.5 Die fachliche Prüfung des Antrags erfolgt i. d. R. durch die Bauberatungsstelle (vgl. Nr. 4.1.1).
- 5. Bewilligung, Auszahlung**
- 5.1 Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt (Teil A Nr. 8.1). Der Regierungspräsident erhält vom Sozialminister
- 5.1.1 Durchschrift des Zuwendungsbescheides,
- 5.1.2 Ausfertigung der fachlich geprüften Antragsunterlagen.
- 5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist abzurufen (Teil A Nr. 8.2) beim Regierungspräsidenten
- 5.2.1 vom Umlandverband Frankfurt, von kreisfreien Städten und von Landkreisen über das Staatsbauamt,
- 5.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden bei einer Zuwendung bis zu 100 000 DM über den Kreisaußschuß des Landkreises, im übrigen über das Staatsbauamt,
- 5.2.3 von anderen Trägern bei einer Zuwendung bis zu 100 000 DM über den Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde und den Kreisaußschuß des Landkreises, im übrigen über das Staatsbauamt.
- 6. Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung**
- 6.1 Der Regierungspräsident überwacht
- 6.1.1 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,
- 6.1.2 die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und des Finanzierungsplanes,
- 6.1.3 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Er schaltet hierbei ein
- 6.1.4 bei Vorhaben des Umlandverbandes Frankfurt, kreisfreier Städte und von Landkreisen das Staatsbauamt,
- 6.1.5 bei Vorhaben kreisangehöriger Städte/Gemeinden bei einer Zuwendung bis zu 100 000 DM den Kreisaußschuß des Landkreises, im übrigen das Staatsbauamt,
- 6.1.6 bei Vorhaben anderer Träger bei einer Zuwendung bis 100 000 DM den Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. den Kreisaußschuß des Landkreises, im übrigen das Staatsbauamt.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist einzureichen
- 6.2.1 vom Umlandverband Frankfurt, von kreisfreien Städten und Landkreisen beim Staatsbauamt (vierfache Ausfertigung),
- 6.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden bei einer Zuwendung bis 100 000 DM beim Kreisaußschuß des Landkreises, im übrigen beim Staatsbauamt (vierfache Ausfertigung),
- 6.2.3 von anderen Trägern bei einer Zuwendung bis 100 000 DM beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde beim Kreisaußschuß des Landkreises, im übrigen beim Staatsbauamt (vierfache Ausfertigung).
- 6.3 Das Staatsbauamt, der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisaußschuß des Landkreises prüft den Verwendungsnachweis fachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (dreifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigelegte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt bzw. der Magistrat der kreisfreien Stadt oder der Kreisaußschuß des Landkreises unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).
- 6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig.

VI. Gemeinschaftshäuser

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Als förderungsfähige Einrichtungen kommen in Betracht Gemeinschaftshäuser verschiedener Größenordnung und Bestimmung (siehe Anlage C/1 der Richtlinien nach Teil A Nr. 5.1).
- 1.2 In die Förderung können als Bestandteile von Gemeinschaftshäusern insbesondere Einrichtungsteile sozialer, kultureller und sportlicher Art einbezogen werden.
- 1.3 Einzelne Teileinrichtungen unabhängig von Gemeinschaftshäusern werden nicht gefördert. Bei Mehrzweckgebäuden müssen die sozialen und kulturellen Einrichtungsteile im Raumprogramm überwiegen.
- 1.4 Bevorzugt gefördert werden Einrichtungen
- 1.4.1 in Gemeinden mit Mittelpunktfunktion,
- 1.4.2 im Zonenrandgebiet,
- 1.4.3 in ehemaligen Schulgebäuden,
- 1.4.4 mit einem Raumprogramm, das auch zur Unterstützung der Arbeit der Schulen eingesetzt werden kann,
- 1.4.5 mit Einrichtungsteilen, die auch zur Förderung des Fremdenverkehrs dienen,
- 1.4.6 in von der Natur wirtschaftlich benachteiligten Gebieten (Höhengemeinden).

2. Umfang der Förderung

- Die Zuwendung beträgt in der Regel
- 2.1 bei Neubauvorhaben bis zu 35 v. H.,
- 2.2 im übrigen bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Als Vorschriften nach Teil A Nr. 5.1 Satz 1 kommen insbesondere in Betracht
- 3.1.1 die Richtlinien über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR —),
- 3.1.2 die Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien — BSR —).
- 3.2 Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß
- 3.2.1 die baulichen Anlagen und Einrichtungen im möglichen Umfang benutzt und ordnungsgemäß unterhalten werden,
- 3.2.2 das Gebäude an geeigneter Stelle mit dem vom Land herausgegebenen Sinnbild versehen und
- 3.2.3 die Bezeichnung „Dorfgemeinschaftshaus“ oder „Bürgerhaus“, die mit einem Eigennamen verbunden sein kann, verwendet wird.
- 3.3 Für die Benutzung bzw. den Betrieb des Gemeinschaftshauses und seiner Einrichtungsteile (Nr. 1.2) gilt:
- 3.3.1 Für Veranstaltungen der Schulen sollen nur die Kosten für Reinigung und Ersatz von Beschädigungen erhoben werden.
- 3.3.2 Für den Betrieb von Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen gelten die jeweiligen Bestimmungen sowie Empfehlungen der Jugendbehörden.
- 3.4 Die Gemeinde darf die Bewirtschaftung des Gemeinschaftshauses mit Speisen, Getränken und Genußmitteln nicht auf eigene Rechnung durchführen.

4. Antrag

- 4.1 Dem Antrag (Teil A Nr. 7.1) sind neben den Unterlagen nach Teil A Nr. 7.2 beizufügen: Stellungnahme der Fachbehörden zu den geprüften Plänen (z. B. zur Volksbücherei: der staatlichen Volksbüchereistelle beim Regierungspräsidenten; zum Feuerwehrgerätehaus: des Kreisbrandinspektors; zu Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen: des Landesjugendamtes; zu Mehrzweckhallen, die auch für die schulische Leibeserziehung eingesetzt werden: der Schulbehörde; zu Sozialräumen: des Gesundheitsamts; zum Denkmalschutz: des Landeskonservators).
- 4.2 Der Antrag ist an den Sozialminister zu richten und vorzulegen bzw. einzureichen
- 4.2.1 von kreisfreien Städten unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung dem Sozialminister (dreifache Ausfertigung),
- 4.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden beim Kreisaußschuß des Landkreises (vierfache Ausfertigung).

- 4.3 Bei Anträgen nach Nr. 4.2.2 legt der Kreisausschuß des Landkreises den Antrag unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme dem Sozialminister vor (dreifache Ausfertigung)
- 4.4 (frei)
- 4.5 Die baufachliche Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bauberatungsstelle, die vom Sozialminister eingeschaltet wird.
- 5. Bewilligung, Auszahlung**
- 5.1 Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt (Teil A Nr. 8.1). Der Regierungspräsident erhält vom Sozialminister
- 5.1.1 Durchschrift des Zuwendungsbescheides,
- 5.1.2 Ausfertigung der baufachlich geprüften Antragsunterlagen.
- 5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist abzurufen (Teil A Nr. 8.2) beim Regierungspräsidenten
- 5.2.1 von kreisfreien Städten über das Staatsbauamt,
- 5.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden bei einer Zuwendung bis zu 100 000 DM über den Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen über das Staatsbauamt.
- 6. Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung**
- 6.1 Der Regierungspräsident überwacht
- 6.1.1 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,
- 6.1.2 die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und des Finanzierungsplans,
- 6.1.3 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Er schaltet hierbei ein
- 6.1.4 bei Vorhaben kreisfreier Städte das Staatsbauamt,
- 6.1.5 bei Vorhaben kreisangehöriger Städte/Gemeinden bei einer Zuwendung bis 100 000 DM den Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen das Staatsbauamt.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist einzureichen (vierfache Ausfertigung)
- 6.2.1 von kreisfreien Städten beim Staatsbauamt,
- 6.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden bei einer Zuwendung bis 100 000 DM beim Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen beim Staatsbauamt.
- 6.3 Das Staatsbauamt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises prüft den Verwendungsnachweis baufachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (dreifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigefügte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).
- 6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig.
- 4.2.1 von kreisfreien Städten und Landkreisen beim Regierungspräsidenten,
- 4.2.2 von kreisangehörigen Städten/Gemeinden beim Kreisausschuß des Landkreises,
- 4.2.3 von anderen Trägern beim Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. über den Magistrat/Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde beim Kreisausschuß des Landkreises.
- 4.3 Bei Anträgen nach Nr. 4.2.2 und 4.2.3 reicht der Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. der Kreisausschuß des Landkreises den Antrag unter Beifügung der bauaufsichtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und seiner Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiter (vierfache Ausfertigung).
- 4.4 Der Regierungspräsident prüft den Antrag
- 4.4.1 fachlich,
- 4.4.2 bei Anträgen kommunaler Träger kommunalaufsichtlich. Er legt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Sozialminister vor (dreifache Ausfertigung).
- 4.5 Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die Bauberatungsstelle, die vom Sozialminister eingeschaltet wird.
- 5. Bewilligung, Auszahlung**
- 5.1 Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt (Teil A Nr. 8.1). Der Regierungspräsident erhält vom Sozialminister
- 5.1.1 Durchschrift des Zuwendungsbescheides,
- 5.1.2 Ausfertigung der baufachlich geprüften Antragsunterlagen.
- 5.2 Die Auszahlung der Zuwendung ist über das Staatsbauamt beim Regierungspräsidenten abzurufen (Teil A Nr. 8.2).
- 6. Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung**
- 6.1 Der Regierungspräsident überwacht
- 6.1.1 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,
- 6.1.2 die Einhaltung der geprüften Bauunterlagen (Bauplan und Erläuterungsbericht) und des Finanzierungsplans,
- 6.1.3 die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens. Er schaltet hierbei das Staatsbauamt ein.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis (Teil A Nr. 13.1) ist beim Staatsbauamt einzureichen (dreifache Ausfertigung).
- 6.3 Das Staatsbauamt prüft den Verwendungsnachweis baufachlich und leitet ihn mit seinem Vermerk an den Regierungspräsidenten weiter (zweifache Ausfertigung). Das dem Verwendungsnachweis beigefügte Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ einschließlich Anlagen (Teil A Nr. 13.4) leitet das Staatsbauamt unmittelbar der Bauberatungsstelle zu (einfache Ausfertigung).
- 6.4 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig.

VII. Einrichtungen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten

1. Gegenstand der Förderung

Als förderungsfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht

- 1.1 Gemeinschaftseinrichtungen in Sozialen Brennpunkten,
- 1.2 Einrichtungen für Nichtseßhafte und Landfahrer,
- 1.3 Einrichtungen für Straftatlassene,
- 1.4 Einrichtungen für Suchtabhängige.

2. Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Bei Vorhaben für Einrichtungen nach Nr. 1.1 ist die Bewohnervertretung zu beteiligen.

4. Antrag

- 4.1 Dem Antrag (Teil A Nr. 7.1) ist neben den Unterlagen nach Teil A Nr. 7.2 bei Vorhaben für Einrichtungen, die der Aufsicht des Landesjugendamtes nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz unterliegen, beizufügen: Stellungnahme des Landesjugendamtes.
- 4.2 Der Antrag ist an den Sozialminister zu richten und einzureichen (vierfache Ausfertigung)

772

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Mai 1981 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 102/179 — Lohntarifvertrag vom 7. 4. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981/1. 8. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Frankfurt am Main.
2. Nr. 102/180 — Lohntarifvertrag vom 22. 4. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — einschließlich vermögenswirksame Leistungen für die gewerblichen Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten des Erwerbsgartenbaues in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen.

- Tarifvertragsparteien:**
Landesverband Gartenbau Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Frankfurt am Main.
- 3. Nr. 102/181** — Tarifvertrag vom April 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende und Praktikanten des Erwerbsgartenbaues im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Gartenbau Hessen e. V., Frankfurt am Main, sowie Landesverband Gartenbau Hessen Nord e. V., Kassel, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Frankfurt am Main.
- 4. Nr. 305/224** — Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Urlaubsgeld vom 30. 4. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 5. Nr. 305/225** — Gehaltstarifvertrag einschließlich Urlaubsgeld vom 30. 4. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 4. und 5. betr. Arbeitnehmer der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH. Grube Fortuna, Oberbiel.
Zu 4. und 5. Tarifvertragsparteien:
Unternehmensverband Eisenerzbergbau e. V. und IG Bergbau und Energie.
- 6. Nr. 700/1722** — Lohntarifvertrag vom 4. 5. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- 7. Nr. 700/1723** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 5. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — für die Angestellten.
- 8. Nr. 700/1724** — Tarifvertrag vom 4. 5. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 6. bis 8. betr. Arbeitnehmer der Firmen Schunk & Ebe GmbH., Heuchelheim; Kolketra-Metall- und Kunststoff-Werk GmbH., Wettenberg 1; Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH., Gladenbach, sowie Giessmetall, Gießerei- und Metallgesellschaft mbH., Wettenberg 1.
Zu 6. bis 8. Tarifvertragsparteien:
Firmen Schunk & Ebe GmbH., Kolketra, Metall- und Kunststoff-Werk GmbH., Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH., Giessmetall, Gießerei- und Metallgesellschaft mbH., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
- 9. Nr. 705/435** — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 30. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981.
- 10. Nr. 705/436** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 30. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981.
- 11. Nr. 705/437** — Tarifvertrag vom 30. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 9. bis 11. betr. Arbeitnehmer des Kälteanlagenbauerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 9. bis 11. Tarifvertragsparteien:
Landesinnung Hessen, Kälte-Technik, Frankfurt am Main und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
- 12. Nr. 705/438** — Tarifvertrag vom 17. 3. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
- 13. Nr. 705/439** — Tarifvertrag vom 17. 3. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 12. und 13. betr. Arbeitnehmer der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 12. und 13. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe für das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
- 14. Nr. 11031/117** — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 12. 11. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 —.
- 15. Nr. 11031/118** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 12. 11. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 —.
- 16. Nr. 11031/119** — Tarifvertrag vom 12. 11. 1980 — gültig ab 1. 11. 1980 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 14. bis 16. betr. Arbeitnehmer der Wachindustrie in Fulda und Umgebung.
Zu 14. bis 16. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Osthessen e. V., Fulda, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
- 17. Nr. 1200/595** — Lohntarifvertrag vom 21. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 18. Nr. 1200/596** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 19. Nr. 1200/597** — Urlaubsabkommen vom 21. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für alle Arbeitnehmer.
- 20. Nr. 1200/598** — Urlaubsgeldabkommen vom 21. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 für alle Arbeitnehmer.
- 21. Nr. 1200/599** — Tarifvertrag vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen.
- 22. Nr. 1200/600** — Tarifvertrag vom 21. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen (persönlicher Geltungsbereich).
Zu 17. bis 22. betr. Arbeitnehmer der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 17. bis 22. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 23. Nr. 1303/301** — Haustarifvertrag vom 14. 1. 1981 — gültig ab 21. 12. 1980/1. 1. 1981 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Firma UNIONPACK, Industrielle Lohnverpackungs GmbH & Co, Frankfurt am Main.
Tarifvertragsparteien:
UNIONPACK, Industrielle Lohnverpackungs GmbH. & Co, Frankfurt am Main und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Verwaltungsstelle Darmstadt.
- 24. Nr. 1403/65** — Manteltarifvertrag vom 18. 7. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Angestellten und Auszubildenden der fotomaterialverarbeitenden Betriebe e. V. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der fotomaterialverarbeitenden Betriebe e. V., Gelsenkirchen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 25. Nr. 1501/113** — Gehaltstarifvertrag vom 14. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Ledererzeugenden Industrie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Süddeutsche Tarifgemeinschaft der Lederindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
- 26. Nr. 1601h/52** — Tarifvertrag vom 20. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über Löhne und Gehälter.
- 27. Nr. 1601h/53** — Tarifvertrag vom 20. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 26. und 27. betr. Arbeitnehmer des Vulkaniseurhandwerks im Lande Hessen.
Zu 26. und 27. Tarifvertragsparteien:
Landesinnung des Vulkaniseurhandwerks Hessen, Geschäftsstelle Kreishandwerkerschaft, Darmstadt, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
- 28. Nr. 1900/64** — Lohntarifvertrag vom 13. 4. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

- 29. Nr. 1900/65** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 4. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 28. und 29. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
- 30. Nr. 1900/66** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 4. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 31. Nr. 1900/67** — Tarifvertrag vom 13. 4. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 30. und 31. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestelltenverband im CGB, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 28. bis 31. betr. Arbeitnehmer der Nahrungsmittel-, Kaffeemittel-, Teigwaren- und Gewürzindustrie, der Suppenindustrie, Backhilfsmittel-, Aromen- und Essenzenindustrie, Puddingpulverindustrie im Lande Hessen und den Städten Mainz und Wittlich.
Zu 28. bis 31. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 32. Nr. 1903/178** — Arbeitsentgeltvertrag und Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende vom 22. 4. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Arbeitnehmer der Zuckerindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Zuckerindustrie, Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
- 33. Nr. 1904b/127** — Entgelttarifvertrag vom 11. 5. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
- 34. Nr. 1905a/34** — Lohntarifvertrag vom 22. 4. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Geflügelschlachterei Obertiefenbach GmbH. & Co. KG, Werk Obertiefenbach.
Tarifvertragsparteien:
Geflügelschlachterei Obertiefenbach GmbH. & Co. KG, Beselich, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
- 35. Nr. 1907b/335** — Gehaltstarifvertrag vom 3. 3. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Milchindustrie-Verband e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
- 36. Nr. 1912/375** — Einheitlicher Bundesrahmentarifvertrag vom 19. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 37. Nr. 1912/376** — Einheitlicher Bundesrahmentarifvertrag vom 19. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 36. und 37. betr. Arbeitnehmer der Brauindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 36. und 37. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Brauer-Bund e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 38. Nr. 1912d/54** — Manteltarifvertrag vom 8. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für alle Arbeitnehmer und Auszubildende — ausgenommen Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG. — der zur Markt- und Kühlhallen AG gehörenden Kühlhäuser und Eisfabriken im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Markt- und Kühlhallen AG., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
- 39. Nr. 1913/218** — Tarifvertrag vom 10. 3. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
- 40. Nr. 1913/219** — Entgelttarifvertrag vom 10. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 39. bis 40. betr. Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.
- 41. Nr. 1913i/190** — Entgelttarifvertrag vom 22. 10. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Arbeitnehmer der Mineralbrunnen und Heilbrunnen einschl. Kohlesäurewerke, Betriebe der Erfrischungsgetränke-Industrie, Getränke-Großhandlungen im Lande Hessen.
- 42. Nr. 1913i/191** — Entgelttarifvertrag vom 23. 3. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Mineralbrunnen im Lande Hessen.
Zu 39. bis 42. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
- 43. Nr. 1913i/192** — Tarifvertrag vom 17. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für unbefristet beschäftigte Verkaufsfahrer im VORLO-Heimdienst der Firma Heil- und Mineralquellen GmbH, Bad Rietenau.
Tarifvertragsparteien:
Heil- und Mineralquellen GmbH. Rietenau, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
- 44. Nr. 1914c/133** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 4. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
- 45. Nr. 1914c/134** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 4. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 44. und 45. betr. Arbeitnehmer der Zigarrenindustrie im Lande Hessen und Regierungsbezirk Unterfranken.
Zu 44. und 45. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 46. Nr. 2001a/48** — Lohntarifvertrag vom 30. 3. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter.
- 47. Nr. 2001a/49** — Tarifvertrag vom 30. 3. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine Jahressonderzahlung an gewerbl. Arbeitnehmer (räumlicher Geltungsbereich).
Zu 46. und 47. betr. Arbeitnehmer des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme des Bundeslandes Saar.
Zu 46. und 47. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 48. Nr. 2100/1170** — Lohntarifvertrag vom 30. 3. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
- 49. Nr. 2100/1171** — Tarifvertrag vom 30. 3. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer (u. a. Urlaub).
Zu 48. und 49. betr. Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet.
Zu 48. und 49. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Hamburg, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

50. Nr. 2100/1172 — Tarifvertrag vom 5. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — über die Auslösungssätze für die Angeestellten.
51. Nr. 2100/1173 — Tarifvertrag vom 5. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 50. und 51. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 50. und 51. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
52. Nr. 2100/1174 — Lohnvertrag vom 6. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Baugewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V., sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
53. Nr. 2100/1175 — Tarifvertrag vom 5. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monateinkommens für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden.
54. Nr. 2100/1176 — Tarifvertrag vom 5. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — über die Auslösungssätze für die gewerbl. Arbeitnehmer.
55. Nr. 2100/1177 — Tarifvertrag vom 5. 5. 1981 — gültig ab 20. 12. 1980 — über eine Lohnausgleich-Tabelle für die Winterperiode 1981/82 für die gewerbl. Arbeitnehmer.
Zu 53. bis 55. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 53. bis 55. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
56. Nr. 2102b/234 — Lohnvertrag vom 30. 4. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
57. Nr. 2102b/235 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 4. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — für die Angestellten.
58. Nr. 2102b/236 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — über Vergütungen und zusätzl. Urlaubsgeld für Auszubildende.
59. Nr. 2102b/237 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 56. bis 59. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin (außer Saarland).
Zu 56. bis 59. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des Deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
60. Nr. 2102m/65 — Rahmentarifvertrag vom 28. 4. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981/1. 1. 1982 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
61. Nr. 2102m/66 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode (Lohnausgleichs-TV) für die gewerbl. Arbeitnehmer.
62. Nr. 2102m/67 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angeestellten.
63. Nr. 2102m/68 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über eine Ergänzungsbeihilfe für langjährige Zugehörigkeit für die Arbeitnehmer.
64. Nr. 2102m/69 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über die Berufsbildung für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
65. Nr. 2102m/70 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monateinkommens für die gewerbl. Arbeitnehmer.
66. Nr. 2102m/71 — Bundeslohnvertrag vom 28. 4. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
Zu 60. bis 66. betr. Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet.
Zu 60. bis 66. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Gerüstbau, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
67. Nr. 2302/110 — Tarifvertrag vom 23. 2. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981/1. 3. 1982 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die gewerbl. Arbeitnehmer, Laderinnen, Expedientinnen und kaufm. Angestellte sowie gewerbl. Auszubildende.
68. Nr. 2302/111 — Tarifvertrag vom 23. 2. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — über Jahressonderzahlungen für alle Arbeitnehmer.
Zu 67. und 68. betr. Arbeitnehmer des Chem. Reinigungs-, Teppichreinigungs- und Färbereigewerbes (einschl. sog. Schnell- bzw. Expressreinigungen) sowie der Wäschereien, Plättereien, Schnellwäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetriebe, Waschsaloons.
Zu 67. und 68. Tarifvertragsparteien:
Tarifpolitische Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung im Deutschen Textilreinigungs-Verband, Bonn, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
69. Nr. 2303b/55 — Tarifvertrag vom 25. 2. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des Gebäudereiniger-Handwerks im Bundesgebiet (fachlicher Geltungsbereich).
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks, Bonn, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
70. Nr. 2400/580 — Lohnvertrag vom 26. 2. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
71. Nr. 2400/581 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 2. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — für die Angestellten.
Zu 70. und 71. betr. Arbeitnehmer im Außendienst der UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin.
Zu 70. und 71. Tarifvertragsparteien:
UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
72. Nr. 2400/582 — Tarifvertrag vom 8. 4. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
73. Nr. 2400/583 — Tarifvertrag vom 8. 4. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, sowie dem Verband der weibl. Angestellten.
Zu 72. und 73. betr. Arbeitnehmer des Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 72. und 73. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
74. Nr. 2500/370 — Manteltarifvertrag vom 5. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Arbeitnehmer in Betrieben der Unternehmensgruppe Möbel Paradies Tacke im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Firma Möbel Paradies Tacke, Gerhard Tacke, St. Augustin, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
75. Nr. 2500/371 — Tarifvertrag vom 17. 2. 1981 nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 BetrVG (abweichende Zuordnung

- von Betriebstellen) für die Arbeitnehmer der Firma Schöller Lebensmittel GmbH & Co KG. im Bundesgebiet und Berlin (West).
- 76. Nr. 2500/372** — Tarifvertrag vom 17. 2. 1981 zur Ergänzung des Tarifvertrages nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 BetrVG für die Firma Schöller Lebensmittel GmbH & Co KG für den zusätzlichen Vertreter (Gebietsbetreuer). Zu 75. und 76. betr. Arbeitnehmer der Firma Schöller Lebensmittel GmbH & Co KG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 75. und 76. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Bayerischen Ernährungswirtschaft, München, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
- 77. Nr. 2500/373** — Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 (3) BetrVG vom 3. 4. 1981 für die Arbeitnehmer der Neckermann Versand AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Neckermann Versand AG, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
- 78. Nr. 2603g/152** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1980 — gültig ab 1. 12. 1980 — über Mantelbestimmungen und Gehälter für die Angestellten des Turnuszugverkehrs der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 79. Nr. 2701/728** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über den Einsatz an Bildschirmgeräten für die Arbeitnehmer der Betriebsstätten des Beamtenheimstättenwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Beamtenheimstättenwerk, Hameln, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
- 80. Nr. 2702a/533** — 1. Änderungsvereinbarung zum Manteltarifvertrag vom 19. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Arbeitnehmer (Urlaub).
- 81. Nr. 2702a/534** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 2. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 80. und 81. betr. Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 80. und 81. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 82. Nr. 2702a/535** — Tarifvertrag vom 8. 4. 1981 — gültig ab 8. 4. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Einsatz von Bildschirmgeräten für die Arbeitnehmer.
- 83. Nr. 2702a/536** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1981 — gültig ab 1. 7. 1979 — zur Änderung von Tarifverträgen für die Arbeitnehmer (u. a. Haushaltszulage für Auszubildende). Zu 82. und 83. betr. Arbeitnehmer in allen Betriebsstätten der Volksfürsorge-Gesellschaften im Bundesgebiet.
Zu 82. und 83. Tarifvertragsparteien:
Volksfürsorge-Gesellschaften und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
- 84. Nr. 2702a/537** — Tarifvertrag vom 9. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1980: — zur Änderung und Ergänzung von Tarifverträgen für die Geschäftsführer und Organisationsleiter der Volksfürsorge Lebensversicherung AG. im Bundesgebiet (u. a. Bewirtungskosten).
Tarifvertragsparteien:
Volksfürsorge Lebensversicherung AG. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
- 85. Nr. 2702a/538** — Tarifvertrag vom 1. 5. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981/1. 4. 1981 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages sowie des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 86. Nr. 2702a/539** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 4. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 87. Nr. 2702c-1/631** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand.
- 88. Nr. 2702c-1/632** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 87. und 88. betr. Auszubildende der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 87. und 88. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 89. Nr. 2702c-4/587** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 10. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter.
- 90. Nr. 2702c-4/588** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.
- 91. Nr. 2702c-4/589** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 21. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
- 92. Nr. 2702c-4/590** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 21. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
- 93. Nr. 2702c-4/596** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 20. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.
Zu 89. bis 93. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
- 94. Nr. 2702c-4/593** — Tarifvertrag Nr. 124 vom 1. 4. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 57 für die Angestellten und Auszubildenden (Beihilfen).
- 95. Nr. 2702c-4/594** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 20. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Manteltarifvertrag für die Auszubildenden.
Zu 94. und 95. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 96. Nr. 2702c-4/595** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 20. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand, Bonn.
Zu 89. bis 96. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 89. bis 96. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerbl. Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 97. Nr. 2702c-4/591** — Tarifvertrag vom 30. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über Mantelbestimmungen für die Angestellten.

98. Nr. 2702c-4/592 — Tarifvertrag vom 30. 9. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über die Zahlung von Zulagen für medizinisch-technische Assistentinnen und Arzthelferinnen. Zu 97. und 98. betr. Arbeitnehmer des Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen Dienstes. Zu 97. und 98. Tarifvertragsparteien:
Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
99. Nr. 2702c-5/416 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 — gültig ab 1. 6. 1980 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
100. Nr. 2702c-5/417 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 — gültig ab 1. 4. 1980 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Knappschafts-Angestelltentarifvertrag für Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben. Zu 99. und 100. betr. Arbeitnehmer der Bundesknappschaft. Zu 99. und 100. Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
101. Nr. 2702c-6/424 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder.
102. Nr. 2702c-6/425 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 1. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende. Zu 101. und 102. betr. Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Landesversicherungsanstalten (mit Ausnahmen) im Bundesgebiet. Zu 101. und 102. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
103. Nr. 2702c-7/256 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 zum EKT vom 20. 3. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — zur Änderung der Anlage 6 zum EKT (Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, u. a.) für die Angestellten und Auszubildenden der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
104. Nr. 2702c-11/124 — Tarifvertrag vom 12. 2. 1981 — gültig ab 1. 4. 1979 — zur Änderung der Anlage 5 zum EKT (Vergütungsgruppen) für die Arbeitnehmer der Braunschweiger Kasse im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien:
Braunschweiger Kasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
105. Nr. 2702c-13/332 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 i zum EKT vom 24. 3. 1980 — gültig ab 1. 4. 1980 — (Anlage 5 zum EKT, Abschn. B).
106. Nr. 2702c-13/333 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 j zum EKT vom 14. 11. 1980 — gültig ab 1. 7. 1980/1. 1. 1981 — (Anlage 5 zum EKT, Abschn. C).
107. Nr. 2702c-13/334 — Tarifvertrag vom 13. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über eine Versetzungszulage für die Arbeitnehmer. Zu 105. bis 107. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
108. Nr. 2702c-13/335 — Tarifvertrag vom 13. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — über eine Versetzungszulage.
109. Nr. 2702c-13/336 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 i zum EKT vom 24. 3. 1980 — gültig ab 1. 4. 1980 — (Anlage 5 zum EKT, Abschn. B).
110. Nr. 2702c-13/337 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 j zum EKT vom 14. 11. 1980 — gültig ab 1. 7. 1980/1. 1. 1981 — (Anlage 5 zum EKT Abschn. C). zu 108. bis 110. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
- Zu 105. bis 110. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet. Zu 105. bis 110. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
111. Nr. 2702c-14/111 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — Dritter Nachtrag zum Tarifvertrag vom 1. 1. 1975 über die Einstufung der Angestellten der Gärtner-Krankenkasse (Anlage 5 zum EKT) vom 22. 1. 1975 im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien:
Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
112. Nr. 2702c-17/238 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 zum EKT vom 25. 2. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — zur Änderung der Anlage 6 (Reisekostenvergütung) für die Arbeitnehmer der Hanseatischen Ersatzkasse im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische Ersatzkasse, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
113. Nr. 2808/681 — Schutzabkommen Nr. 1 vom 9. 9. 1980 — gültig ab 1. 10. 1980 — für die Arbeitnehmer.
114. Nr. 2808/684 — Gehaltstarifvertrag Nr. 8 vom 24. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für das Bodenpersonal.
115. Nr. 2808/685 — Gehaltstarifvertrag Nr. 9 vom 24. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Flugbegleiter. Zu 113. bis 115. betr. Arbeitnehmer der Pan American World Airways Inc. im Bundesgebiet und Berlin (West). Zu 113. bis 115. Tarifvertragsparteien:
Pan American World Airways Inc. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
116. Nr. 2808/682 — 3. Änderungstarifvertrag vom 1. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Tarifvertrag über den Förderungsaufstieg und den Cockpit-Crew-Tausch für das Bordpersonal, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
117. Nr. 2808/683 — 3. Änderungstarifvertrag vom 1. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Tarifvertrag über den Förderungsaufstieg und den Cockpit-Crew-Tausch für das Bordpersonal, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand. Zu 116. und 117. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Luft-hansa AG. sowie der Condor-Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet. Zu 116. und 117. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
118. Nr. 2808/686 — Gehaltstarifvertrag Nr. 14 vom 8. 4. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — für die Arbeitnehmer.
119. Nr. 2808/687 — Gehaltstarifvertrag Nr. 17 vom 8. 4. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — für die Flugbegleiter.
120. Nr. 2808/688 — Schutzabkommen vom 16. 3. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Arbeitnehmer. Zu 118. bis 120. betr. Arbeitnehmer der British Airways im Bundesgebiet und Berlin (West). Zu 118. bis 120. Tarifvertragsparteien:
British Airways — Deutschland-Direktion, Berlin, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
121. Nr. 2900/383 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 30. 3. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Hotel- und Gaststättengewerbes im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien:
Hotel- und Gaststättenverband Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

122. Nr. 2900/384 — Tarifvertrag vom 12. 3. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — über Löhne und Weihnachtsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer.
123. Nr. 2900/385 — Gehaltsabkommen vom 12. 3. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende sowie Weihnachtsgeld.
Zu 122. und 123. betr. Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet.
Zu 122. und 123. Tarifvertragsparteien:
Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft, Direktion, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
124. Nr. 3000A/524 — Änderungsvereinbarung Nr. 12 vom 12. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981/1. 8. 1981 — zum Hauptteil I TV AL II (u. a. Urlaubsdauer), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der IG Metall sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
125. Nr. 3000A/525 — Änderungsvereinbarung Nr. 12 vom 12. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981/1. 8. 1981 — zum Hauptteil I TV AL II (u. a. Urlaubsdauer), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
126. Nr. 3000A/526 — Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 12. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Hauptteil IV TV AL II betr. Inkraftsetzung und Kündigungsbestimmungen, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 124.
127. Nr. 3000A/527 — Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 12. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zum Hauptteil IV TV AL II betr. Inkraftsetzung und Kündigungsbestimmungen, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 125.
Zu 124. bis 127. betr. Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet.
Zu 124. bis 127. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
128. Nr. 3001a/2788 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1980 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTBBk II) vom 29. 1. 1976, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
129. Nr. 3001a/2789 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1981 zur Übernahme von Tarifverträgen für Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
Zu 128. und 129. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank — Direktorium, — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
130. Nr. 3001a-1/461 — 25. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTArb II) vom 24. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 —.
131. Nr. 3001a-1/462 — Tarifvertrag vom 24. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter.
132. Nr. 3001a-1/463 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. 2. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden.
Zu 130. bis 133. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
133. Nr. 3001a-1/464 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. 2. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 130. bis 133. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet.
Zu 130. bis 133. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeit und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
134. Nr. 3001f/83 — Tarifvertrag vom 17. 12. 1980 — gültig ab 1. 10.1979/1. 1. 1981 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Vergütungsgruppen) für die Arbeitnehmer.
135. Nr. 3001f/84 — Tarifvertrag vom 27. 1. 1981 über die erstmalige Inkraftsetzung der Leistungsgruppen A 13 Nr. 28a und A 14 Nr. 30b für die Arbeitnehmer.
Zu 134. und 135. betr. Arbeitnehmer der Technischen Überwachungsvereine e. V. im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 134. und 135. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungsvereine e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
136. Nr. 3001f/85 — Tarifvertrag Nr. 2 vom 9. 7. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — über die betriebl. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH., Eschborn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
137. Nr. 3001f/86 — Manteltarifvertrag vom 18. 12. 1980 — gültig ab 1. 1. 1980 — für die Arbeitnehmer des Reichsbundes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Bundesvorstand, Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand Hamburg.
138. Nr. 3003/138 — Tarifvertrag vom 5. 12. 1980 — gültig ab 1. 3. 1980/1. 1. 1981 — zur Änderung des Bundes-Manteltarifvertrages vom 1. 11. 1977, zum Zusatztarifvertrag zum BMT-AW II vom 1. 11. 1978, zum Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale vom 1. 11. 1977, zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld vom 22. 4. 1977 und zum Vergütungs- und Lohnvertrag Nr. 16 1980/81 vom 20. 5. 1980 für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
139. Nr. 3004/678 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — über die Gewährung von Bestandschutz.
140. Nr. 3004/679 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Sozialleistungen (persönlicher Geltungsbereich).
141. Nr. 3004/680 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Sondervergütung (persönlicher Geltungsbereich).
142. Nr. 3004/681 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Mindesthonoraren (persönlicher Geltungsbereich).
Zu 139. bis 142. betr. freie Mitarbeiter des Hessischen Rundfunks, Frankfurt am Main.
Zu 139. bis 142. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Deutsche Orchestervereinigung, Hessischer Journalistenverband e. V. und Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB.
143. Nr. 3004/682 — Tarifvertrag vom 20. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages vom 30. 3. 1977 über die Bühnschiedsgerichtsbarkeit für Opernchöre an den Bühnen im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, und Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V., in der DAG, Erfstadt.
144. Nr. 3004/683 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 1. 1. 1980 für die Angestellten und Auszubildenden.

145. Nr. 3004/684 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 1. 1. 1979 für die Arbeitnehmer (u. a. Urlaubsgeld).
Zu 144. bis 145. betr. Arbeitnehmer der GEMA im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 144. und 145. Tarifvertragsparteien:
GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, sowie Gewerkschaft, Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
146. Nr. 3004/685 — Bundestarifvertrag einschl. Löhne vom 20. 3. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die Arbeitnehmer in Filmtheatern im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V., Wiesbaden, und Rundfunk-Fernseh-Film-Union, München.
147. Nr. 3100/24 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer in Privathaushaltungen in den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Hausfrauen-Bund e. V., Berufsverband der Hausfrau, Landesverband Rheinland-Pfalz Süd, Ludwigshafen; Deutscher Hausfrauen-Bund e. V., Berufsverband der Hausfrau, Landesverband Rheinland-Pfalz Nord, Koblenz, und Hausfrauen-Verband Hessen e. V., Wiesbaden, und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
148. Nr. 3100/25 — Manteltarifvertrag vom 21. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 —.
149. Nr. 3100/26 — Tarifvertrag vom 21. 1. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen.
Zu 148. und 149. betr. Arbeitnehmer in Privathaushalten im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 148. und 149. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Hausfrauen-Bund e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit**
150. Nr. H-1200/601 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung zur Regelung des Urlaubs für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten, vom 13. 11. 1980, gültig ab 1. 1. 1981.
151. Nr. H-1200/602 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten, vom 13. 11. 1980, gültig ab 1. 1. 1981.
152. Nr. H-1200/603 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über eine Jahressonderzahlung für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten, vom 13. 11. 1980, gültig ab 1. 1. 1981.
Zu 150. bis 152. veröffentlicht in BAnz. Nr. 33 vom 18. 2. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie.
153. Nr. H-1207/60 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit, vom 4. 11. 1980, gültig ab 1. 1. 1981.
154. Nr. H-1207/61 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit, vom 4. 11. 1980, gültig ab 1. 1. 1981.
155. Nr. H-1207/62 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über eine Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen und textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten, vom 4. 11. 1980, gültig ab 1. 1. 1981.
156. Nr. H-1207/63 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung zur Regelung des Urlaubs der mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen und textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten, vom 4. 11. 1980, gültig ab 1. 1. 1981.
157. Nr. H-1207/64 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit, vom 4. 11. 1980, gültig ab 1. 1. 1981.
Zu 153. bis 157. veröffentlicht in BAnz. Nr. 18 vom 28. 1. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen.
158. Nr. H-1209/68 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit Weißstickerei, Handklöppelei, Filetstopfen und Tülldurchzugsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten, vom 25. 9. 1980, gültig ab 1. 1. 1981.
159. Nr. H-1209/69 — Bindende Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten, vom 25. 9. 1980, gültig ab 1. 1. 1981.
Zu 158. und 159. veröffentlicht in BAnz. Nr. 29 vom 12. 2. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Stickerei und ähnliche Arbeiten.
160. Nr. H-1209/70 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit Stickerei- und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten, vom 25. 9. 1980, gültig ab 1. 1. 1981, veröffentlicht in BAnz. Nr. 33 vom 18. 2. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Stickerei- und ähnliche Arbeiten.
161. Nr. H-1800/77 — Bindende Festsetzung von Mindestentgelten für die mit der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe) sowie von Souvenirs in Heimarbeit Beschäftigten, vom 16. 1. 1981, gültig ab 1. 1. 1981.
162. Nr. H-1800/78 — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe) sowie von Souvenirs in Heimarbeit Beschäftigten, vom 16. 1. 1981, gültig ab 1. 1. 1981.
Zu 161. und 162. veröffentlicht in BAnz. Nr. 68 vom 8. 4. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Festartikel und verwandte Artikel.
163. Nr. H-2000/1012 — Bindende Festsetzung über Urlaub, Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung für die mit Änderungsarbeiten, Ausbesserungsarbeiten sowie Kunststopfen an Kleidung für Damen, Herren und Kinder ab Größe 80 in Heimarbeit Beschäftigten, vom 15. 10. 1980/14. 1. 1981, gültig ab 1. 10. 1980, veröffentlicht in BAnz. Nr. 58 vom 25. 3. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
164. Nr. H-2004/21 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung in Heimarbeit Beschäftigten, vom 22. 1. 1981, gültig ab 1. 4. 1981, veröffentlicht in BAnz. Nr. 70 vom 10. 4. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung.
165. Nr. H-2005/140 — Bindende Festsetzung über Entgelte und Fertigungszeiten für die Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeit vom 6. 1. 1981, gültig ab 1. 1. 1981, veröffentlicht in BAnz. Nr. 78 vom 25. 4. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals.
166. Nr. H-2603i/19 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen

Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 13. 1. 1981, gültig ab 1. 2. 1981.

167. Nr. H-26031/20 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 13. 1. 1981, gültig ab 1. 7. 1981.

Zu 166. und 167. veröffentlicht in BAnz. Nr. 84 vom 7. 5. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten.

Durch Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für

das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

In der nachstehend genannten Veröffentlichung muß es richtig heißen:

StAnz. 1981 S. 1096, lfd. Nr. 136: vom 11./25. 2. 1981
S. 1096, lfd. Nr. 137: vom 11./25. 2. 1981.
S. 1096, lfd. Nr. 139: 2001/179

Wiesbaden, 9. Juni 1981

Der Hessische Sozialminister
I. A 3 — 3607 — 55 e

StAnz. 26/1981 S. 1327

773

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Regierungspräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Regierungsobererrat (BaL)** Regierungsrat (BaL) Johannes Gerbig (30. 4. 81);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Bewerber Gerd Bildau (4. 5. 81);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat (BaP) Ralph Saur (6. 2. 81);

zum **Oberamtsrat (BaL)** Amtratsrat (BaL) Manfred Oppen (30. 4. 81);

zu **Amtratsräten** die Amtmänner (BaL) Helmut Kranz, Karl-Heinz Pfeifer (beide 30. 4. 81);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Herbert Fiedler, Ernst Fröhlich, Herbert Haas, Karl-Ludwig Lenck, Albert Klein, Klaus-Dietmar Steinmüller, Heinrich Schäfer, Friedrich-Wilhelm Wiegand, Oberinspektorin (BaL) Erika Schäfer, Oberinspektorin (BaP) Irmtraud Kraft (sämtlich 22. 4. 81);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren (BaL) Manfred Hochstein, Klaus Schneider, Friedel Bender, die Inspektorinnen (BaP) Anita Wagner, Barbara Günther (sämtlich 22. 4. 81);

zum **Inspektor (BaL)** Obersekretär (BaL) Franz Fellmann (22. 4. 81);

zum **Inspektor (BaP)** Inspektor z. A. (BaP) Helmut Beckel (15. 5. 81);

zu **Obersekretärinnen** die Sekretärinnen (BaP) Ellen Fuhrländer (28. 4. 81), Heike Öhler (22. 4. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Amtmann (BaP) Volker Dörr (12. 3. 81).

Gießen, 5. Juni 1981

Der Regierungspräsident

P 2 — Pers. — 71 02

StAnz. 26/1981 S. 1335

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsobererräte (BaL) Herbert Mench, Hans-Günter Pletsch (9. 4. 81), Georg Michael Primus, LA Waldeck-Frankenberg (24. 4. 81);

zu **Regierungsobererräten** die Regierungsräte (BaL) Hans-Peter Conrad, Ernst-Rainer Werneburg (9. 4. 81);

zu **Amtratsräten** die Amtmänner (BaL) Walter Fricke, LA Kassel (30. 4. 81), Ernst Merle, LA Waldeck-Frankenberg (10. 4. 81), Herbert Poppe, LA des Werra-Meißner-Kreises (30. 4. 81), Wilhelm Seybert, LA Hersfeld-Rotenburg (24. 4. 81);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Adolf Geyer, LA des Werra-Meißner-Kreises (10. 4. 81), Dietmar Heckler, LA Fulda (13. 4. 81), Josef Küttner, LA Waldeck-Frankenberg (1. 4. 81), Lothar Merkwirth, LA Kassel (30. 4. 81), Manfred Uchtmann, LA des Schwalm-Eder-Kreises (24. 4. 81), Bernhard Weber, LA Fulda (13. 4. 81), Helmut Opfer, LA Hersfeld-Rotenburg (25. 4. 81);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektorinnen (BaP) Sigrid Aue, Monika Schaumburg (beide 1. 4. 81), die Inspektoren (BaL) Karl-Heinz Huhn, LA Waldeck-Frankenberg, Klaus-Dieter Linsel, LA Kassel, Hans Werner Sodies, LA des Werra-Meißner-Kreises, Herbert Tampe, LA Hersfeld-Rotenburg (sämtlich 1. 4. 81);

zu/zur **Hauptsekretären/in** Obersekretärin (BaP) Christine Müller (13. 4. 81), die Obersekretäre (BaL) Georg Ilievics (7. 4. 81), Dieter Berg (29. 4. 81);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Udo Göbel (7. 4. 81);

zum **Sekretär** Assistent (BaP) Klaus Großmann, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 4. 81);

zu **Assistenten/innen** die Assistenten/innen z. A. (BaP) Erhard Horst, LA des Schwalm-Eder-Kreises, Karl Knierim, LA Hersfeld-Rotenburg, Helmut Möller, LA Waldeck-Frankenberg (sämtlich 1. 4. 81), Assistentenwärter (BaW) Reinhold Weigt (21. 5. 81), Verwaltungsangestellter Bernd Schwalm, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 4. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektorinnen (BaP) Sybille Frank (2. 5. 81), Inge Harring (13. 6. 81), Oberinspektor (BaP) Klaus-Peter Viet (14. 5. 81), die Inspektoren (BaP) Reinhard Rennert, LA Kassel (20. 5. 81), Horst Hasslinger, LA Waldeck-Frankenberg (23. 5. 81), Polizeimeister (BaP) Lothar Schubert (12. 5. 81);

entlassen:

Oberinspektor (BaL) Robert Ehrhardt (31. 1. 81) gem. § 41 HBG.

Kassel, 29. Mai 1981

Der Regierungspräsident

P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 26/1981 S. 1335

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Günter Riekel, LA des Schwalm-Eder-Kreises — Staatl. Schulamt in Borken — (1. 4. 81);

zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Waltraud Saure, LA Waldeck-Frankenberg — Staatl. Schulamt in Korbach — (1. 4. 81);

zu **Oberinspektoren** Inspektor (BaL) Michael Friedrich, Inspektor (BaP) Kurt-Ulrich Heldmann, LA Kassel — Staatl. Schulamt — (1. 4. 81);

in den **Ruhestand** getreten:

Ltd. Schulamtsdirektor Heinrich Harbusch, LA des Schwalm-Eder-Kreises — Staatl. Schulamt in Borken — (1. 6. 81).

Kassel, 29. Mai 1981

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o 16/03 B
StAnz. 26/1981 S. 1335

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim **Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts**

ernannt:

zu **Richtern/Richterinnen am Landessozialgericht** die Richter/innen am Sozialgericht (RaL) Gabriele Balsler, Günter-Georg Becker, Manfred Brück, Wolfgang Endres (sämtlich 9. 12. 80), Gisela Müller (29. 4. 81);

zum **Richter am Landessozialgericht im 2. Hauptamt (RaL)** Professor Dr. Egbert Nickel (2. 1. 81);

zum/zur **Richter/in am Sozialgericht (RaL)** Richter/in (RkA) Horst Steinmeyer, Sozialgericht Wiesbaden (22. 1. 81), Mechthild Reuter, Sozialgericht Frankfurt (9. 4. 81);

zum/zur **Oberinspektor/in Inspektor/in (BaL)** Irmtraud Bartels, Sozialgericht Wiesbaden (1. 4. 81), Bernd Strohschein, Sozialgericht Kassel (2. 4. 81);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren Jürgen Muth, Sozialgericht Gießen (1. 12. 80), Heinfried Schmalbach, Sozialgericht Frankfurt (1. 6. 81);

zum **Inspektor Inspektor z. A. (BaP)** Peter Lettmann (11. 6. 81);

zum **Amtsmeister Hauptamtsgehilfe (BaL)** Horst Wahl, Sozialgericht Wiesbaden (1. 4. 81);

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Horst Vogel, Sozialgericht Gießen (30. 1. 81);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:
Oberinspektor (BaP) Leo Heichel, Sozialgericht Frankfurt (13. 4. 81);

versetzt:

vom Sozialgericht Dortmund Richter am Sozialgericht (RaL) Dirk Zander, Sozialgericht Frankfurt (1. 2. 81), zum Magistrat der Stadt Kassel Inspektor Axel Honsberg, Sozialgericht Frankfurt (1. 4. 81), zum Bundesamt für Zivildienst Oberinspektor Leo Heichel, Sozialgericht Frankfurt (1. 6. 81);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberamtsmeister Andrei Weisz, Sozialgericht Frankfurt (1. 3. 81);

verstorben:

Direktor des Sozialgerichts Hans-Erich Schmidt, Sozialgericht Kassel (3. 6. 81).

Darmstadt, 12. Juni 1981

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts
Sg. 2 a — 8 b 26 — 03
StAnz. 26/1981 S. 1336

beim **Regierungspräsidenten in Kassel**

Gewerbeaufsichtsverwaltung

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** techn. Ang. Hans Joachim Donner, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen, Kassel (8. 1. 81);

versetzt:

vom Gewerbeaufsichtsamt Siegen, Gewerbeoberinspektor z. A. (Techn. Oberinspektor z. A.) (BaP) Wolfgang Fröhlich, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 4. 81);

Medizinalverwaltung

ernannt:

zum **Pharmazierat z. A. (BaP)** Apotheker Dr. Helmut Blaß (17. 3. 81);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Kassel Medizinalrätin (BaL) Dr. Hildegard Schulleri (1. 4. 81);

Veterinärverwaltung

ernannt:

zum **Veterinärat z. A. (BaP)** Amtstierarzt Dr. Günther Drothler, LA Waldeck-Frankenberg — Staatliches Veterinäramt — (5. 2. 81);

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Raven Lehmann, LA Kassel — Staatl. Veterinäramt — (1. 4. 81).

Kassel, 29. Mai 1981

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 26/1981 S. 1336

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

beim **Regierungspräsidenten in Kassel**

Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt:

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Herbert Wickboldt, Wasserwirtschaftsamt Kassel (1. 4. 81);

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Manfred Kaiser (8. 4. 81).

Kassel, 29. Mai 1981

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 26/1981 S. 1336

774 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

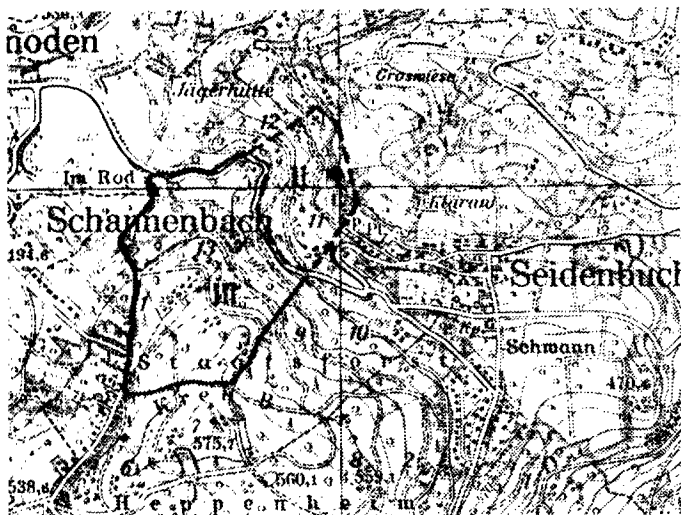
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Lindenfels / Stadtteil Glattbach, Landkreis Bergstraße

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Lindenfels, Landkreis Bergstraße, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit

§§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513), für die Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Glattbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Lindenfels/Stadtteil Glattbach, Landkreis Bergstraße, das sich auf Teile der Gemarkungen Glattbach,



Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I) ●
- engere Schutzzone (Zone II) - - - - -
- weitere Schutzzone (Zone III) ————

Schannenbach und Seidenbuch erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Katasterplänen (i. M. 1 : 1.000 und 1 : 2.000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 28 der Gemarkung Glattbach.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Glattbach und Seidenbuch:

Gemarkung Glattbach

- Flur 4 Flurstück Nr. 27 (südwestlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 315 in nordwestlicher Richtung zu dem Polygonpunkt 336 verläuft, begrenzt),
- Flurstück Nr. 36 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 305 in südwestlicher Richtung zu der nördlichen Seite der K 55 [nördlich des Polygonpunktes S 181] verläuft, begrenzt),

Gemarkung Seidenbuch

- Flurstück Nr. 238 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 315 in südwestlicher Richtung zu dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 240 der Gemarkung Seidenbuch [in Höhe des Polygonpunktes 158] verläuft, begrenzt),
- Flurstück Nr. 240 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 124 in südwestlicher Richtung zu der südwestlichen Seite des Flurstückes 240 [in Höhe des Polygonpunktes 186] verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Glattbach, Schannenbach und Seidenbuch:

Gemarkung Glattbach

- Flur 4 südwestlicher Teil — im Norden durch die nördliche Seite der K 55 begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone,

Gemarkung Schannenbach

- Flur 1 Flurstück Nr. 33 (östlicher Teil — im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes 124/35 begrenzt),
- Flurstücke Nrn. 34, 61/3, 62/3, 62/4, 65/4 und 65/5,

Gemarkung Seidenbuch

- Flurstück Nr. 111/51 (nordwestlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 151 in südöstlicher Richtung zu dem Polygonpunkt 151 verläuft,
- im Südosten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 151 in nordöstlicher Richtung zu der südwestlichen Seite des Flurstückes 240 [in Höhe des Polygonpunktes 186] verläuft, begrenzt).

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,

- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,

- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Lindenfels und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Bergstraße, Bauaufsichtsbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
5. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
6. dem Magistrat der Stadt Lindenfels, 6145 Lindenfels,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt,

8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1
6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Mai 1981

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 26/1981 S. 1336

775

Vorhaben der Firma Kalle, Niederlassung der Hoechst AG, 6200 Wiesbaden-Biebrich

Die Firma Kalle, Niederlassung der Hoechst AG, 6200 Wiesbaden-Biebrich, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines Abluftschornsteins für die Cellulosehydratbetriebe in Wiesbaden, Gemarkung Biebrich, Flur 34, Flurstück 95/2, gestellt.

Die Anlage soll zwei Jahre nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 6. Juli 1981 bis 7. September 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Wiesbaden, Bahnhofstr. 41, 6200 Wiesbaden, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 25. September 1981, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Wiesbaden, Bahnhofstraße Nr. 41, 4. Stock, Zimmer 49, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 29. Mai 1981

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Kalle (46)

StAnz. 26/1981 S. 1339

776

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das bei meiner Behörde benutzte Dienstsiegel Nr. 15 (\varnothing 2 cm) ist in Verlust geraten. Das Dienstsiegel trug die Aufschrift „Der Regierungspräsident in Darmstadt, 15“ und war mit dem hessischen Löwen versehen.

Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 10. Juni 1981

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/01 (131)

StAnz. 26/1981 S. 1339

777

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in den Hauptgeschäftsstraßen Kaiser-, Ober- und Untertorstraße der Stadt Hungen aus Anlaß des Allerheiligenmarktes am 1. November 1981 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Darmstadt, 5. Juni 1981 **Der Regierungspräsident in Gießen**
Außenstelle Darmstadt
Im Auftrag
gez. K o h l

StAnz. 26/1981 S. 1339

778

Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Schwingbach-Vollnkirchen

Der Viehversicherungsverein a. G. Schwingbach-Vollnkirchen hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 18. September 1980 die Auflösung mit Wirkung zum 30. September 1980 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 3. Juni 1981 **Der Regierungspräsident**
I 1 25d 04/15 — (4) 2

StAnz. 26/1981 S. 1339

779

KASSEL

Vorhaben der Ilseder Mischwerke GmbH & Co. KG, 3152 Ilsede

Die Ilseder Mischwerke GmbH & Co. KG, 3152 Ilsede, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Standortes einer Anlage zur Herstellung von Mischungen aus Bitumen und Mineralstoffen (Bitumenmischanlage) im Rahmen eines Vorbescheids gem. § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 3527 Calden, Gemarkung Calden, Flur 28, Flurstücke 79, 182/78, 181/78, 77, 76, 75, 74/1, gestellt.

Die Anlage soll Ende 1981 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 7. Juli 1981 bis zum 7. September 1981 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG; in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Calden, 1. Obergeschoß, Zimmer 11, in Calden, Holländische Straße 35, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. September 1981, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses Calden, 2. Obergeschoß, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 16. Juni 1981 **Der Regierungspräsident**
III/2 — 53 e 201 (677)

StAnz. 26/1981 S. 1339

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D. Loseblattsammlung, 82. Erg.Liefg., 43.— DM; Gesamtwerk, 88.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 82. Ergänzungslieferung zum Kommentar von Luber bringt das Landesrecht von Bremen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen durch Berichtigungen und Ergänzungen auf den neuesten Stand. Das Werk befindet sich damit auf dem Stand vom 1. März 1981.

Landrat a. D. Dr. Valentin Jost

Polizeirecht in Hessen. Das Recht der Polizei und der sonstigen Gefahrenabwehrbehörden. Kommentar von Peter C. Bernet, Dr. Rolf Groß und Dr. Wolfgang Mendel. Loseblattausgabe in 2 Bänden, 23 Erg.Liefg., 258 S., 90,30 DM; Gesamtwerk, 179.— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die 23. Ergänzungslieferung gibt den Stand vom 1. März 1981 wieder. Hervorzuheben ist die Überarbeitung des Rechtes der Allgemeinen Polizeibehörde. Insbesondere wird die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Allgemeinen Polizeibehörde und der Vollzugspolizei genau beleuchtet und dabei eine entsprechende Anwendung des § 61 Abs. 2 Satz 1 HSOG vorgeschlagen mit dem Ergebnis, daß die Vollzugspolizei immer dann einschreiten hat, wenn die Allgemeine Polizeibehörde zu einem Einschreiten nicht in der Lage ist. Dankbar anzumerken ist, daß die Kommentatoren sich auch mit Sinn und Zweck der Einrichtung der Allgemeinen Polizeibehörde, die in dieser Form nur in Hessen existiert, auseinandergesetzt haben und dabei die Aufsichtsverhältnisse, die Verhältnisse beim Weisungsrecht und beim Selbstvertritt gegenübergestellt haben.

In der Kommentierung wurde ferner das Einschreiten gegenüber anderen Hoheitsträgern, die Abgrenzung von Verdacht einer Gefahr, Ansehungsfahrer und Putativfahrer sowie die Abgrenzung zwischen sofortiger Vollziehung und sofortigem Vollzug deutlicher dargestellt. Ebenso wurde die neuere Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zum Abschleppen eingearbeitet.

Im Gesetzestext ist das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) hervorzuheben. Insoweit ist auf den Aufsatz von Fückner, Das Melderechtsrahmengesetz (NJW 81 S. 1016) hinzuweisen. Zu erwähnen ist ferner die Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 21. Juli 1980 (BGBl. I S. 1060), die insbesondere neue Vorschriften für das Radfahren vorsieht und nähere Bestimmungen zum verkehrsberuhigten Bereich ausformuliert. Die 3. Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344) sieht neue Vorschriften für die Beschulung und die Bauartzulassung vor.

Bei den Verwaltungsvorschriften ist der Erlaß zu den Standkontrollen, die Bekleidungsanweisung für die Vollzugspolizei sowie die Verwaltungsvorschrift zum UZWG zu erwähnen. Die letztgenannte Vorschrift stellt klar, daß auf einen Personenkraftwagen nur unter den Voraussetzungen geschossen werden darf, die auch beim Schußwaffengebrauch gegen Menschen vorliegen müssen. Diese Verwaltungsvorschrift ist völlig neu gefaßt. Mit dieser recht ausführlichen Verwaltungsvorschrift ist dem einzelnen Polizeibeamten eine sehr präzise Handhabung möglich.

Ministerialdirigent Walter Kayser

Schriftenreihe „Maschinenschutz“, Band 1: Druck und Papier. Von Ing. (grad.) Wolfgang Haberland, Gewerbeamtsrat im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz, begründet von Ing. (grad.) Ludwig Schmidt und Dipl.-Phys. Axel Schmidt. Bonn. Loseblattsammlung, Kunststoffordner, DIN A 5, 8. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 119.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 8. Ergänzungslieferung zu dieser Loseblattsammlung vorgelegt. Die Aktivitäten des Rates der Europäischen Gemeinschaft haben sich verstärkt auf die Regelungen im Rahmen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz — GSG —) ausgewirkt. So hat die Bundesregierung auf Grund der Richtlinie 79/865/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 die zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz erlassen, die das Inverkehrbringen und Ausstellen von Dekorationsgegenständen (z. B. Glitzerleuchten) regelt. Darüber hinaus hat der Bundesarbeitsminister im Bundesarbeitsblatt 11/1980 die Bekanntmachung von Prüfstellen, Prüfbescheinigungen und Prüfzeichen i. S. des § 6 Absatz 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum GSG veröffentlicht, die die EG-Kommission im Amtsblatt der EG vom 23. Juli 1979 bzw. 2. Februar 1980 bekanntgegeben hat. Beide Regelungen liegen dieser Ergänzungslieferung bei.

Ferner wurde die Gemeinsame Erklärung der Spitzenorganisationen von Industrie und Handel in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung des GSG vom 25. April 1979 aufgenommen, die freiwillige Vereinbarungen darüber enthält, daß technische Arbeitsmittel dem GSG entsprechen (Nachweise) bzw. Regelungen über den Austausch oder die Rücknahme mangelhafter technischer Arbeitsmittel getroffen werden.

Darüber hinaus ist das Verzeichnis der Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) 1980 enthalten.

In die 8. Ergänzungslieferung wurden auch einige besonders wichtige Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter aufgenommen. Die im Inhaltsverzeichnis mit * gekennzeichneten Regeln werden in den nachfolgenden Ergänzungslieferungen auf den neuesten Stand gebracht. Außerdem liegt dieser Sendung ein neuer Einband bei, der es auch in Zukunft gestattet, für jeden Band trotz Erweiterung des Inhalts nur einen Ordner zu verwenden.

Die Sammlung Maschinenschutz, Band 1 „Druck und Papier“, ist nunmehr wieder auf dem neuesten Stand. Sie ist nicht nur den Herstellern und Importeuren technischer Arbeitsmittel dieser Branche, sondern auch den Aufsichtsorganen, wie Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht, aber auch den Betriebsärzten und technischen Sicherheitsfachkräften sowie Arbeitgebern und Betriebsräten eine wertvolle Arbeitshilfe.

Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder (mit Unterstützungsgesetzen und Vorschubrichtlinien). Von Schröder-Beckmann-Weber. Loseblattkommentar 27. Erg.Liefg. zur 6. Aufl. Stand Oktober 1980, 470 S., 95,20 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart.

In einem Abstand von nur etwas mehr als einem halben Jahr zur vorangegangenen legt der Verlag eine umfangreiche neue Ergän-

zungslieferung vor. Und das, obwohl in der Zwischenzeit das Beihilferecht des Bundes und der Länder nicht formell geändert worden ist. So beschränkt sich die 27. Ergänzungslieferung auch weitgehend auf die Berücksichtigung von Rundschreiben des BMI zum Beihilferecht sowie auf die Wiedergabe einschlägiger Rechtsprechungen, wobei besonders die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum versicherungsrechtlichen Begriff des Hilfsmittels Beachtung verdient. Änderungen der Vorschubregelungen der Länder sind ebenso berücksichtigt wie Vollzugshinweise der zuständigen Länderressorts zum dortigen Beihilferecht.

So lobenswert das Interesse der Verfasser ist, eine aktuelle Entscheidungshilfe für die Anwendung des beamtenrechtlichen Fürsorgerechts von Bund und Ländern vorlegen zu wollen, sollte doch einmal die Kostenseite bedacht werden. Ergänzungslieferungen des vorliegenden Umfangs haben ihren Preis und belasten die Etats der Bezahler nicht unerheblich. An Überlegungen, ob sich beispielsweise die Wiedergabe von in loser inhaltlicher Verbindung zum Beihilferecht stehenden Regelungen und Informationen beschränken läßt, sollte deshalb nicht vorbeigegangen werden.

Regierungsoberrat Gottfried Nitz

AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten. Begründet von Dr. F. Etmer, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner Schulz, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts. Loseblattsammlung, 86. Erg.Liefg., Stand 15. Juli 1980, 44.— DM; Gesamtwerk, 98,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Inhalt der 86. Ergänzungslieferung sind ausnahmslos sozialversicherungsrechtliche Abkommen und ihre gesetzlichen Grundlagen. Hier sind zu nennen das Gesetz zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 (vom 25. Juni 1980) mit der Vereinbarung hierzu; das Gesetz zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 über Soziale Sicherheit (vom 30. Mai 1979) mit der Vereinbarung hierzu; das Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen, über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden (vom 28. Juni 1974); die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (vom 2. April 1975); das Gesetz zu der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (vom 9. April 1980) sowie die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit; das Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit (vom 29. Juli 1977); das Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Durchführung des Abkommens vom 27. Februar 1976 über Soziale Sicherheit (vom 17. Januar 1979) und die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit; das Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit (vom 27. August 1979) und das Abkommen hierzu; das Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit (vom 25. Juni 1980) und das Abkommen hierzu sowie das Schlußprotokoll zu diesem Abkommen.

Zu den gegenseitigen Übereinkommen sind zu zählen das Gesetz zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung dieses Übereinkommens (vom 25. Juni 1980) sowie das Übereinkommen selbst; hinzu kommen die Anhänge zum Übereinkommen der genannten Staaten und das Schlußprotokoll zum Übereinkommen hierzu. Abschließend ist noch die Vereinbarung zur Durchführung dieses Übereinkommens zu nennen.

Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VII ist wieder in 7facher Ausfertigung abgedruckt und aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Ergänzungslieferung beigelegt.

Ministerialrat Fritz Knurr

Die Geschäftsführung der Notare. Von Dr. Günther Rohs, Landgerichtsdirektor i. R. unter Mitarbeit von Peter Rohs, Vors. Richter am Landgericht. 7., neubearb. Aufl., 1981, XXIV, 276 S., geb., Subskriptionspreis bis zum 30. 6. 1981, 74.— DM, danach 88.— DM. R. von Deckers Verlag, G. Schenck GmbH, 2000 Hamburg 13.

In dem eher nüchternen Titel „Die Geschäftsführung der Notare“ erkennt man nur schwer das Hauptanliegen der Verfasser, „heißes Eisen“ der Notariatspraxis anzufassen und Selbstverständlichkeiten wegzulassen. Die Darstellung der Problematik ist präzise, die Lösungsvorschläge plausibel.

Die Hinweise der Verfasser in kniffligen Fragen wie der Abgrenzung der Notariatstätigkeit bei Anwaltsnotaren zur Anwaltsstätigkeit, über Geschäfte mit Auslandsberührung, über Ausländerestamente, um nur einige Beispiele herauszupicken, zeichnen sich durch eine lebensnahe Betrachtungsweise aus.

Erfreulich ist, daß in die Neuaufgabe auch ein Abschnitt aufgenommen wurde über die Makler- und Bauträgerverordnung. Zu begrüßen ist die Vielfalt der Literatur- und Rechtsprechungshinweise, die es dem Benutzer dieses Handbuchs ermöglichen, Spezialproblemen nachzugehen und sich anhand der Nachweise ein eigenes Urteil zu den einzelnen Rechtsfragen zu bilden.

Resümee: Der Rohs sollte in jeder Notariatskanzlei an gut greifbarer Stelle seinen Standort haben.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Burckhardt Lüber

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 29. JUNI 1981

Nr. 26

Veröffentlichungen

1997

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Gewerbeprüfer und Oberinspektor Claus Nilges am 14. 9. 1978 vom Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg ausgestellte Dienstausweis Nr. 11 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 6. 1981

Der Landrat
des Landkreises Limburg-Weilburg
L I / 1.2

Gerichtsangelegenheiten

1998

Z 42 — Zulassung als Rechtsbeistand: Steuerberater Ralf Z o b u s, Haiger-Seelbach, ist gemäß Artikel I § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935, RGBl. I S. 1478, die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, beschränkt auf die Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht erteilt worden. Das Gebiet des Sozialversicherungsrechts ist ausgeschlossen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 6. 1981

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

1999

GR 462 — Neueintragung — 10. 6. 1981: Eheleute Kraftfahrzeugschlosser Ronald Frank Teichert und Damenschneiderin Angelika Teichert geb. Nuppenau, beide in Hohenstein 1. Durch notariellen Vertrag vom 27. März 1981 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 10. 6. 1981

Amtsgericht

2000

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2264 — 20. 5. 1981: Die Eheleute Karlheinz Jörg Armbruster, Architekt, und Ingeborg geb. Spieß, Mühlthal, haben durch Vertrag vom 9. Mai 1975 Gütertrennung vereinbart.

GR 2265 — 20. 5. 1981: Die Eheleute Werner Härting, Glasreiniger, und Monika Härting geb. Schielzeth, Hausfrau, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 24. März 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2266 — 20. 5. 1981: Die Eheleute Heinz-Peter Öhlenschläger, Rechtsanwalt, und Kalayanee Öhlenschläger geb. Swongram, Lehrerin, Griesheim, haben durch Vertrag vom 17. März 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2271 — 26. 5. 1981: Die Eheleute Dr. Wolfgang Herbert Staehle, Hochschullehrer,

und Angelika Eva Frauke Staehle geb. Geiger, Dipl.-Psychologin, beide Darmstadt, haben durch Vertrag vom 25. März 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2272 — 1. 6. 1981: Die Eheleute Dr. Wolfgang Schneider, Physiker, und Marita Scheer-Schneider, Sozialpädagogin grad., Griesheim, haben durch Vertrag vom 24. April 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2273 — 4. 6. 1981: Die Eheleute Harri Manfred Wolfgang Freiberg, Kaufmann, und Brigitte Freiberg geb. Reuter, kfm. Angestellte, Erzhäuser, haben durch Vertrag vom 11. Mai 1981 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 16. 6. 1981

Amtsgericht

2001

6 GR 600 — Neueintragung — 22. 6. 1981: Frank Zwingmann und Heike geb. Thielmann, Hof-Feldbach-Str. 2, 6340 Dillenburg. Durch Vertrag vom 3. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 22. 6. 1981

Amtsgericht

2002

GR 2165 — Neueintragung — 22. 6. 1981: Kranjc, Josip, Kranjc geb. Tillmann, Ingeborg, Bad Nauheim 3. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Dezember 1980.

GR 2166 — Neueintragung — 22. 6. 1981: Hölzel, Ludwig Hermann, Hölzel geb. Wacker, Else Klara Olga Anita, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. April 1981.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 6. 1981

Amtsgericht

2003

5 GR 1040 — Veränderung — 5. 6. 1981: Rentner Wilhelm Helfrich und Ehefrau Maria Helfrich, geb. Weber, beide in Kerkzell. Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1981 ist die Gütergemeinschaft aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft eingetreten.

6400 Fulda, 15. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 5

2004

5 GR 1616 — Neueintragung — 5. 6. 1981: Student Helge Krieg und Ehefrau Michaela Krieg, geb. Sauer, beide in Fulda-Maberszell. Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 5. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 5

2005

5 GR 1617 — Neueintragung — 5. 6. 1981: Eheleute Alfred Ludwig Menz und Edeltrud Menz, geb. Druschel, beide in Großlütder. Die Frau hat das Recht des Mannes, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ihre Geschäfte zu besorgen und sie zu vertreten, ausgeschlossen.

6400 Fulda, 15. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 5

2006

GR 2384 — Neueintragung — 12. 6. 1981: Eheleute Steinmetz, Erich, geb. 18. 8. 1937, und Steinmetz, Hildegard geb. Krieb, geb. 11. 10. 1941, beide in 6301 Rabenau-Allerts-

hausen, Buchenstraße 14. Durch Vertrag vom 11. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2385 — Neueintragung — 12. 6. 1981: Eheleute Pfeiffer, Ludwig, Bademeister, und Pfeiffer, Ursula geb. Lenz, Hausfrau, beide in Buseck-Altenbuseck, Am Boxacker 5. Durch Vertrag vom 30. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 16. 6. 1981

Amtsgericht

2007

6 GR 611 A — Neueintragung — 22. 6. 1981: Eheleute Hein, Ralph-Thorsten, geb. 5. 10. 1956, Fernmeldehandwerker, und Hein, Inge geb. Heinz, geb. 2. 6. 1958, Angestellte, beide wohnhaft in Mozartstraße 21, 6095 Ginsheim-Gustavsburg. Durch Vertrag vom 7. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 22. 6. 1981

Amtsgericht

2008

GR 346 — Neueintragung — 10. 6. 1981: Trutz, Volkmar, Kaufmann, geb. 3. 2. 1954, und Ehefrau Trutz, Karin geb. Krüger, geb. 19. 7. 1952, Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfin, 6349 Breitscheid. Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 10. 6. 1981

Amtsgericht

2009

GR 286 — Neueintragung — 16. 6. 1981: Eheleute Ingenieur Manfred Gebhardt und Monika, geb. Petrovic, beide 6093 Flörsheim 3, Fuchstanzstraße 16. Durch Vertrag vom 13. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 12. 6. 1981

Amtsgericht

2010

GR 387 — Neueintragung — 27. 5. 1981: Eheleute Dr. med. Peter Ihm und Susanne Ihm, geborene Brossmann, Goethestraße 4, Niedernhausen. Durch Vertrag vom 16. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 27. 5. 1981

Amtsgericht

2011

8 GR 1137 — Neueintragung — 4. 6. 1981: Eheleute Dr. Peter Adolf Wilhelm Bartmann und Ingrid Bartmann, geb. Meindorfner, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 7. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 12. 6. 1981

Amtsgericht

2012

GR 616 — Neueintragung — 3. 6. 1981: Hans Wolfgang Josef Lambert, geb. am 3. 11. 1940, und Monika Margot Lambert geb. Hessler, geb. am 15. 5. 1957, beide Moritz-Hilf-Straße 10 in 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 24. Oktober 1980 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 6. 1981

Amtsgericht

2013

GR 617 — Neueintragung — 10. 6. 1981: Nikol-Achaz von Oberritz und Stefanie von Oberritz geb. von Dittfurth, beide Brünnerstraße 28 in 6250 Limburg 1. Durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1980 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 6. 1981

Amtsgericht

2014

GR 618 — Neueintragung — 10. 6. 1981: Kraftfahrzeugmeister Michael Andreas Wirsing, geb. am 19. 8. 1947, und Monika Erika Wirsing geb. Brahm geb. am 11. 4. 1950, beide Beethovenstraße 5 in 6277 Camberg/Ts. Durch notariellen Vertrag vom 15. Mai 1981 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 6. 1981

Amtsgericht

2015

GR 1116 — Neueintragung — 4. 6. 1981: Roger Jean Herrmann, Kaufmann, und Melanie Rotraud Josefine Herrmann, geb. Nau, Kauffrau, beide Wettergasse 20, Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 9. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 4. 6. 1981

Amtsgericht

2016

GR 428 — Neueintragung — 23. 6. 1981: Eheleute Fritz Ledvinsky, Lagerist, und Renate Gieg-Ledvinsky, Kauffrau, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 11. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 23. 6. 1981

Amtsgericht

2017

GR 920 — Neueintragung — 5. 6. 1981: Eheleute Manfred Ernst Hermann Jäger, Dipl.-Mathematiker, und Gisela Weiß-Jäger geborene Weiß, Dipl.-Agraringenieur, Hauptstraße 238, 6338 Hüttenberg. Durch notariellen Vertrag vom 3. April 1981 — Urkundenrolle Nr. 49/1981 des Notars Jürgen Lütke in Gießen — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 921 — Neueintragung — 5. 6. 1981: Eheleute Kaufmann Hans Alois Litzka und Rosemarie Litzka geb. Meth in 6338 Hüttenberg (Schöne Aussicht 27). Durch notariellen Vertrag vom 23. April 1981 — Urkundenrolle Nr. 103/1981 des Notars Dr. Ernst Atzbach in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 922 — Neueintragung — 5. 6. 1981: Eheleute Karl Woyda und Marianne Woyda geb. Führer, Waldstr. 11, 6331 Hohensolms-Hohensolms. Durch notariellen Vertrag vom 30. April 1981 — Urkundenrolle Nr. 345/1981 des Notars Klaus Gennrich in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 11. 6. 1981

Amtsgericht

2018

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 3982 — 15. 5. 1981: Keller, Gerhard, Rentner, und Ursula Keller geb. Heibach, in Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 9. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3983 — 20. 5. 1981: Helmut Stecha, * 4. 1. 1949, Bauingenieur, Rita Stecha geb. Grunwald, * 1. 4. 1951, Wiesbaden-Nordenstadt. Durch Ehevertrag vom 21. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3984 — 21. 5. 1981: Gerd Kreckel, Konditor und Koch, Wiesbaden, und Sylvia Kreckel, geb. Siedler, Wiesbaden-Erbenheim. Durch Ehevertrag vom 7. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3985 — 2. 6. 1981: Hentschel, Hans-Egbert, Kaufmann, und Gabriele Stauffen-Hentschel in Wiesbaden. Durch Ehever-

trag vom 21. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3986 — 5. 6. 1981: Yagci Nurl, Wiesbaden, und Yagci, Ilse geb. Schlenzig, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3987 — 10. 6. 1981: Haab, Wolfgang Walter, Student, und Maria de las Nieves Haab geb. Rodriguez Petit, Sekretärin, in Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 30. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 19. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 22

2019

3 GR 495 — Neueintragung — 1. 6. 1981: Großhandelskaufmann Gerhard Putz und Ehefrau Heike Putz geb. Goebel, Reichenbacherweg 1, 3436 Hess. Lichtenau. Durch Vertrag vom 10. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3436 Witzhausen, 1. 6. 1981

Amtsgericht

Vereinsregister

2020

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1633 — 23. 4. 1981: Tennis in Balkhausen e. V. in Seeheim-Jugenheim.

VR 1635 — 5. 5. 1981: Bach-Chor Darmstadt in Darmstadt.

VR 1636 — 12. 5. 1981: Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Darmstadt in Darmstadt.

VR 1637 — 5. 6. 1981: 1. Club für Freizeitsport Bergstraße 1979 in Seeheim-Jugenheim.

VR 1638 — 4. 6. 1981: Squash-Club Darmstadt 1981 in Darmstadt.

VR 1639 — 5. 6. 1981: Bushido-Club Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1640 — 11. 6. 1981: Tennisclub Bickenbach in Bickenbach.

VR 1641 — 11. 6. 1981: Siedlergemeinschaft Ober-Ramstadt-Eiche e. V. in Ober-Ramstadt.

VR 1642 — 12. 6. 1981: Verein der Freunde des Fachgebietes Werkstoffmechanik der Technischen Hochschule Darmstadt in Darmstadt.

VR 1643 — 11. 6. 1981: TTC Frankenhäuser in Mühlthal.

VR 1645 — 11. 6. 1981: Ski-Club Pfungstadt e. V. in Pfungstadt.

VR 795 — Auflösung — 8. 5. 1981: Vereinigung des Brennstoff-Handels Südhessen e. V. in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 12. August 1980 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Abwickler: Karl Kiel, Direktor, Griesheim. 6100 Darmstadt, 16. 6. 1981

Amtsgericht

2021

VR 550 — Neueintragung — 23. 6. 1981: Hessische Krebsgesellschaft e. V., Bad Nauheim, wohin der Sitz von Marburg verlegt wurde.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 6. 1981

Amtsgericht

2022

VR 246 — Neueintragung — 19. 6. 1981: TC 80 Züschen eingetragener Verein, Fritzlar.

3580 Fritzlar, 19. 6. 1981

Amtsgericht

2023

VR 211 — Neueintragung — 9. 6. 1981: Freiwillige Feuerwehr Arzell e. V. in Eiterfeld-Arzell, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 9. 6. 1981

Amtsgericht

2024

VR 1130 — Neueintragung — 1. 6. 1981: Freiwillige Feuerwehr Marburg-Einhäusen, Sitz: Marburg-Einhäusen.

3550 Marburg, 1. 6. 1981

Amtsgericht

2025

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1110 — 18. 3. 1981: Funkrettungsdienst Offenbach, Offenbach am Main.

VR 1112 — 10. 4. 1981: Neu-Isenburger Jugendtanzsportclub, Neu-Isenburg.

VR 1113 — 14. 5. 1981: Touristenverein „Die Naturfreunde“, Verband für Touristik und Kultur, Ortsgruppe Mühlheim a. M., Mühlheim a. M.

VR 1114 — 14. 5. 1981: Kaleidoskop-Werkstatt für Viele, Neu-Isenburg.

VR 1115 — 14. 5. 1981: Briefmarkenfreunde Mühlheim a. M., Mühlheim a. M.

VR 1116 — 14. 5. 1981: „Monimbo, Verein zur Förderung der deutsch-nicaraguanischen Beziehungen“, Dietzenbach.

VR 991 — Veränderung — 19. 3. 1981: Interessengemeinschaft deutscher CB-Funker, Offenbach am Main. Infolge Wegfalls sämtlicher Vereinsmitglieder gilt der Verein als aufgelöst, seine Rechtsfähigkeit als erloschen. Liquidation findet mangels erkennbaren Vermögens nicht statt.

6050 Offenbach am Main, 17. 6. 1981

Amtsgericht

2026

VR 992 — Neueintragung — 3. 6. 1981: Der Verein „Spiel- & Lernzentrum Naunheim e. V.“ in Wetzlar, Stadtteil Naunheim, ist heute unter Nr. 992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 1. Januar 1981 errichtet.

VR 994 — Neueintragung — 5. 6. 1981: Der Verein „Männergesangverein „Germania“ Schwalbach“ in Schöffengrund, Ortsteil Schwalbach, ist heute unter Nr. 994 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 17. Januar 1981 errichtet.

6330 Wetzlar, 15. 6. 1981

Amtsgericht

2027

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2117 — 15. 5. 1981: Schützenverein Erbenheim 1981, Wiesbaden. Die Satzung ist am 27. März 1981 errichtet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

VR 2118 — 15. 5. 1981: 1. Geländesportclub Bierstadt (GSCB), Wiesbaden. Die Satzung ist am 13. April 1981 errichtet. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer, nur zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen gesamtvertretungsberechtigt. Eine Alleinvertretung ist auch nicht durch Unterbevollmächtigung zulässig.

VR 2119 — 22. 5. 1981: Pfadfinder-Wanderfalken, Wiesbaden. Die Satzung ist am 27. Februar 1981 errichtet. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

VR 2120 — 26. 5. 1981: 1. Pool-Billard-Club Wiesbaden, Wiesbaden. Die Satzung ist am 15. August 1980 errichtet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei Abschluß von Rechtsgeschäften über 1 000,— DM ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

VR 2121 — 5. 6. 1981: Verein für Verbraucher- und Wettbewerbsschutz, Wiesbaden. Die Satzung ist am 15. März 1981 errichtet. Vorstandsbeschlüsse können nur vom 1. und 2. Vorsitzenden gefaßt werden. Rechtsgeschäfte über 500 000,— DM bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

VR 1924 — **Löschung** — 1. 6. 1981: Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studenten der Fachhochschule Wiesbaden, Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 1980 ist der Verein aufgelöst. Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

6200 Wiesbaden, 19. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

2028

6 N 32/81 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Datendienst Telecomputer GmbH & Co. KG, 6330 Bad Homburg v. d. Höhe, Haingasse 27**, vertreten durch die Firma **Datendienst Telecomputer GmbH** mit Sitz in Hannover, diese vertreten durch **Dipl.-Ing. Gert Demus, Hannover 71, Steinbergstr. 24**, und **Ing. Wilfried Wickel, Bad Homburg v. d. Höhe**, wird heute, am 16. Juni 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt u. Dipl.-Kfm. **Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150**, Tel.-Nr. 061 94/6 10 51. Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1981 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. Juli 1981, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 14. September 1981, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10 bis 12, I. Stockwerk, Saal 1. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Juli 1981 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 6. 1981
Amtsgericht

2029

6 N 34/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Holzbauprodukt Schröder GmbH, Am Bahnhof Burgholzhausen, 6382 Friedrichsdorf**, vertreten durch die Geschäftsführer **Philipp Schröder** und **Helmut Schröder** in Friedrichsdorf, wird heute, am 16. Juni 1981, 10.00 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft erlassen und Sequestration angeordnet (§ 106 KO). Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann **Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150**, bestellt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 6. 1981
Amtsgericht

2030

N 10/80: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 3. 1980 verstorbenen Kaufmanns **Heinz Stehr, zuletzt wohnhaft gewesen Taunusstein 2**, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Freitag, den 7. August 1981, 8.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, bestimmt. Der Termin dient auch der Prüfung etwa nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 107,68 DM, seine Auslagen sind auf 42,88 DM festgesetzt.

6208 Bad Schwalbach, 19. 6. 1981

Amtsgericht

2031

81 N 237/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Motor-Compagnie K. H. Steiger KG, Fritzlärer Straße 18, 6000 Frankfurt am Main**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 24. Juli 1981, 10.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4 500,— DM + 6,5% Ausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 121,23 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 4. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

2032

81 N 258/81 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des zwischen dem 12. und 13. April 1981 verstorbenen und zuletzt Gräfenreichstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesen **Herrn Gerhard Rudolf Töpfer** wird heute, am 19. Juni 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Helmut Masche, Zell 65—69, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 28 58 24**.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Juli 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. Juli 1981, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 4. September 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. Juli 1981 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 19. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

2033

81 N 420/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 2. 1980 verstorbenen **Horst Walter Vongries, zuletzt wohnhaft in Rhönstraße Nr. 55, 6000 Frankfurt am Main**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 24. Juli 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Verwalters wird auf 1 200,— Deutsche Mark + 6,5% Ausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 35,83 Deutsche Mark festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 81

2034

5 N 14/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **„Kleine Modetruhe Elke Hillenbrand und Ursula Danenberg oHG“** in Fulda, Karlstraße 10, ist nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

6400 Fulda, 16. 6. 1981

Amtsgericht

2035

5 N 26/81 — **Beschluß:** Die Firma **System Schultheis GmbH & Co. KG, Fulda**, vertreten durch die Firma **Schultheis GmbH**

in Fulda als persönlich haftende Gesellschafterin, diese gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, den Ingenieur **Otto Ehrhardt, Rabanus-Maurus-Str. 26a** in Petersberg, und den Kaufmann **Udo Hieber, Kreuzweg 15** in 6411 Künzell 3-Pilgerzell, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Zur Sicherung der Masse wird nach § 106 Konkursordnung angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6400 Fulda, 19. 6. 1981

Amtsgericht

2036

5 N 27/81 — **Beschluß:** Die Firma **Schultheis GmbH, Fulda**, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, den Ingenieur **Otto Ehrhardt, Rabanus-Maurus-Straße Nr. 26a** in 6415 Petersberg, und den Kaufmann **Udo Hieber, Kreuzweg 15** in 6411 Künzell 3-Pilgerzell, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Zur Sicherung der Masse wird nach § 106 Konkursordnung angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6400 Fulda, 19. 6. 1981

Amtsgericht

2037

24 N 35/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fliesen-Hahn, Inhaber Friedrich Hahn, Sudetenstraße 23, 6080 Groß-Gerau**, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Dienstag, den 7. Juli 1981, 11.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, (Gebäude des Arbeitsamtes), Sitzungssaal im Tiefgeschoss, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6080 Groß-Gerau, 24. 6. 1981
Amtsgericht

2038

24 N 25/81: Über das Vermögen der Firma **Fliesen Knauf GmbH, Sudetenstraße 23, 6080 Groß-Gerau**, vertreten durch ihre Geschäftsführerin **Ingrid Knauf, wohnhaft Taunusstraße 11, 6108 Weiterstadt 2**, wird heute, am 19. Juni 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die o. g. Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: **Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz**.

Die Postsperrung wird angeordnet.

Anmeldefrist bis 15. September 1981.

Erste Gläubigerversammlung am Dienstag, dem 11. August 1981, 10.30 Uhr; Prüfungstermin am Dienstag, dem 29. September 1981, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1981.

6080 Groß-Gerau, 19. 6. 1981
Amtsgericht

2039

42 N 151/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **KERO — Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dieselstr. 7, 6450 Hanau am Main 8**, Geschäftsführerin: **Frau Brigitte Kempe**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Konkursverfahrens man-

gels Masse (§ 204 KO) und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Dienstag, den 11. August 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 159 B, im unterzeichneten Gericht bestimmt.
6450 Hanau, 3. 6. 1981 Amtsgericht, Abt. 42

2040

1 N 5/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Buhl Bau- und Baugewerkschaft mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Techniker Kurt Karl Buhl, Korbach, Soester Str. 9, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind für den Konkursverwalter: Vergütung 300,— Deutsche Mark, Auslagen 100,— DM.
3540 Korbach, 12. 6. 1981 Amtsgericht

2041

7 N 9/89 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren der Wohnungsbau-Gesellschaft GmbH, Lampertheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses wird eine Vergütung von jeweils 125,— DM festgesetzt.
6840 Lampertheim, 21. 5. 1981

Amtsgericht

2042

N 19/81: Konkursöffnungsverfahren Firma Floristik-Studio Grabich GmbH, Beinegasse 42, 6128 Höchst 3, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Elnfriede Grabich. Am 19. Juni 1981 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.
6120 Michelstadt, 19. 6. 1981

Amtsgericht

2043

N 34/79: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 11. 1978 verstorbenen Heinrich Georg Hartwig, zuletzt wohnhaft in Hainburg, Fahrstraße 6, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung stattfinden.
Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt — N 34/79 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt für die bevorrechtigten Gläubiger 3 675,51 DM, für die nicht bevorrechtigten Gläubiger 79 982,21 DM.

Der verfügbare Massebestand beträgt abzüglich noch zu berichtiger Massekosten 89 461,87 DM.
6050 Offenbach am Main, 16. 6. 1981

Der Konkursverwalter
Dr. Winkler
Rechtsanwalt

2044

7 N 72/81: In der Konkursantragssache der Firma Haus- und Industrie Bau GmbH, i. L., Heinrich-Krumm-Str. 19, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Matthias Schmitz, Puerto De La Cruz, Guacimara Nr. 38, Zustellungsbevollmächtigter Klaus Nix, Heinrich-Krumm-Str. 19, 6050 Offenbach (M) wird heute, um 11,30 Uhr, der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet. Herr Rechtsanwalt Alexander Wolfram, Rumpfenheimer Str. Nr. 64, 6050 Offenbach am Main, wird zum Sequester bestellt. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine alsbaldige Entscheidung über den Konkursantrag er-

möglichen und kann zu diesem Zweck auch über Vermögenswerte verfügen (§ 106 KO).
6050 Offenbach am Main, 10. 6. 1981

Amtsgericht

2045

7 N 81/81: In der Konkursantragssache der Frau Monika Rochus, geborene Pochanke, Kreuzstraße 59, 6050 Offenbach am Main, Inhaberin der im Handelsregister unter HRA 8563 eingetragenen Firma rh plastic Monika Rochus, Landgrafenring 20, 6050 Offenbach am Main, wird heute, um 11,30 Uhr, der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.
6050 Offenbach am Main, 12. 6. 1981

Amtsgericht

2046

N 10/80: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 3. 1980 verstorbenen Kaufmanns Heinz Stehr, zuletzt wohnhaft Schwarzwaldstr. 33, 6204 Taunusstein 2, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 5312,90 DM abzüglich noch entstehender Kosten. Zu berücksichtigen sind 161,— DM bevorrechtigte und 24226,37 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Schwalbach niedergelegt.
6204 Taunusstein, 23. 6. 1981

Die Konkursverwalterin
Anneliese Petri
Rechtsanwältin

2047

62 N 49/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Elektromeisters Egon Gustav Schmidt, Wiesbaden-Bierstadt, Wendelstraße 2, wird nach Abwicklung des Zwangsvergleichs und Auszahlung der Quoten Schlußtermin auf Mittwoch, den 12. August 1981, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.
Der Termin dient der Schlußberichterstattung des Konkursverwalters, der evtl. Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung sowie der Aufhebung des Verfahrens.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4 500,— DM, die Höhe seiner Auslagen auf 200,— DM festgesetzt (nebst 6,5% MwSt.).
6200 Wiesbaden, 5. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2048

62 N 46/80: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Rudi Redmer, Wiesbaden, Kolpingstr. 5, alleiniger Inhaber der Firma Rudi Redmer — Herstellung elektronischer Geräte —, Dotzheimer Str. 28, 6200 Wiesbaden. Der Antrag ist zurückgenommen. Das am 27. Mal verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird deshalb aufgehoben.
6200 Wiesbaden, 10. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2049

62 N 68/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der UNIVERPA-Papiergroßhandel GmbH, Kitzelberger Str. 2, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Heike Blenk in 8980 Oberstdorf, Reute Nr. 5, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 19. August 1981, 11.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: Bericht des Konkursverwalters, Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 15. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2050

K 65/80: Das im Grundbuch von Herfa, Band 17, Blatt 447, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herfa, Flur 4, Flurstück 2/44,

soll am 9. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Ruppel in Heringen-Herfa.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 8 175,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 19. 6. 1981 Amtsgericht

2051

5 K 52/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hausen v. d. Höhe, Band 18, Blatt 518, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hausen v. d. Höhe, Flur 4, Flurstück 36/10, Wegefläche, Rüdeshheimer Straße, Größe 0,76 Ar, Flur Nr. 5, Flurstück 21/15, Straße, L 3035, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hausen v. d. Höhe, Flur 4, Flurstück 36/3, Hof- und Gebäudefläche, Rheingauer Straße Nr. 8, Größe 4,81 Ar,

sollen am 25. September 1981, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Agota Theil, Schlangenbad 2.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 2 auf 4 560,— DM,
480,— DM,
5 040,— DM, und
für lfd. Nr. 3 auf 200 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 6. 1981

Amtsgericht

2052

4 K 56/80: Die im Grundbuch von Beedenkirchen, Band 13, Blatt 504, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 9, Gemarkung Beedenkirchen, Flur 2, Flurstück 67, Ackerland, Im Kirchfeld, Größe 168,25 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Beedenkirchen, Flur 3, Flurstück 7, Wald (Holzung), Am Rohrwiesenfeld, Größe 86,81 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 25. November 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Ludwig Krämer, Landwirt, Wurzelbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 6. 1981 **Amtsgericht**

2053

4 K 67/80: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 280, Blatt 10 351, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 390/2, Hof- und Gebäudefläche, Bernhard-Krauß-Weg 7 A, Größe 2,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 394, Bauplatz, Mainstraße, Größe 0,35 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. November 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) HP-Bau GmbH, Heppenheim,
b) Peter Becker, geb. 20. 11. 1941, Bensheim,

—je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 9. 6. 1981 **Amtsgericht**

2054

3 K 20/80: Das im Grundbuch von Rohrbach, Band 18, Blatt 830, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück 46/4, Hof- und Gebäudefläche, Herrngasse 13 A, Größe 6,75 Ar,

soll am Montag, dem 24. August 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Manfred Rudolf Knauß und Rosel Knauß geb. Mäser, Büdingen/Rohrbach, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 12. 6. 1981 **Amtsgericht**

2055

84 K 184/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3527, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 108 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

tragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 4. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 6. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

2056

84 K 194/79 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 105, Blatt 3537, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 10 402 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

2057

84 K 29/80 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 27, Band 42, Blatt 1487, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 445, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche, Turmstraße 6, Größe 1,36 Ar,

soll am Montag, dem 2. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Richard Schultz in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

2058

84 K 226/80 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 23, Band 22, Blatt 743, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1 = ein Sechstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 345, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Kantstr. 26, Größe 1,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 740—742, 744, 745) sowie in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 12. November 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1981 (Versteigerungsvermerk):

1. Fehtl Aydin, Aufenthalt unbekannt,
2. Perihan Aydin in 6547 Maintal 1,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM (45 000,— DM je Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1981 **Amtsgericht, Abt. 84**

2059

84 K 239/80 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 200, Blatt 6980, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1247, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1227, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,39 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1228, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,19 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1229/1, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,43 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1229/2, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1230, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,85 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1226, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1233/2, Ackerland, Im Kirschgarten, Größe 1,46 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1233/1, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 1,45 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung 39, Flur 20, Flurstück 1234, Ackerland (Obstb.), Im Kirschgarten, Größe 3,12 Ar,

sollen am Montag, dem 19. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Helmut Wolf in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 2 auf	5 500,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	6 950,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf	5 950,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf	7 150,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf	9 050,— DM,
für lfd. Nr. 7 auf	9 250,— DM,
für lfd. Nr. 8 auf	5 750,— DM,
für lfd. Nr. 9 auf	7 300,— DM,
für lfd. Nr. 10 auf	7 250,— DM,
für lfd. Nr. 11 auf	18 720,— DM,
insgesamt auf	82 870,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

2060

84 K 279/80 — **Zwangsvolleistung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Sossenheim, Band 20, Blatt 488, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 127/39, bebauter Hofraum, Dottenfelderstr. 8, Größe 0,85 Ar,

Flur 9, Flurstück 38, Hofraum, daselbst, Größe 2,05 Ar,

soll am Montag, dem 26. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elisabeth Maria Hütsch geb. Loos, Frankfurt am Main-Sossenheim,

b) Irene Katharina Glomba geb. Hütsch, Frankfurt am Main-Sossenheim,

c) Maria Anna Stock geb. Bretthauer, Offenbach am Main,

d) Juliane Stock geb. Bretthauer, Offenbach am Main,

e) Klaus Josef Bretthauer, Seligenstadt,

f) Manfred Bretthauer, Klein-Krotzenburg,

g) Peter A. Göllner, Flörsheim-Weilbach, — zu a) bis g) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

2061

42 K 19/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Bessingen, Band 22, Blatt 678, lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 155, Hof- und Gebäudefläche, Grünberger Straße 4, Größe 3,25 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Oktober 1981, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Holger Kössler, geb. am 9. 4. 1950, Grünberg 19,

b) Heidi Kössler geb. Eisenfeller, geb. am 22. 12. 1954, dessen Ehefrau, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 6. 1981

Amtsgericht

2062

24 K 66/79: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 159, Blatt 7376, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 5, Flurstück 328/3, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstr. 8, Größe 3,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. August 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Huther, Günter, Arbeiter, geb. am 31. 8. 1951,

b) Huther, Helga, Verkäuferin, geb. am 2. 5. 1956,

beide wohnhaft in Mörfelden-Walldorf, Am Berg 7a, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 130 281,63 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 9. 6. 1981

Amtsgericht

2063

1 K 22/79: Das im Erbbaugrundbuch von Waldeck, Band 34, Blatt 1917, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Waldeck, Band 34, Blatt 1016, verzeichneten Grundstück

Gemarkung Waldeck, Flur 8, Flurstück Nr. 3/70, Hof- und Gebäudefläche, Ostlandstraße 4, Größe 8,04 Ar,

in Abt. II unter lfd. Nr. 1 für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. November 1976,

soll am Montag, dem 17. August 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Taxiunternehmer Horst Riegel und Erika geb. Strietzel, Waldeck 2, Ostlandstraße 4, jetzt: Arolsen-Mengeringhausen, Landstr. 18, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 248 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 22. 6. 1981

Amtsgericht

2064

1 K 20/80: Das im Grundbuch von Vasbeck, Band 13, Blatt 357, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vasbeck, Flur 2, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Walme, Haus Nr. 130, Größe 12,58 Ar,

soll am Freitag, dem 21. August 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Helmut Emde in Diemelsee-Vasbeck, Waldhof 50.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 530 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 6. 1981

Amtsgericht

2065

7 K 58/79 — **Berichtigung:** Bei der Zwangsvolleistung 7 K 58/79, veröffentlicht in Staatsanzeiger Nr. 23/81 unter Nr. 1860, handelt es sich nicht um eine Aufhebungs-Zwangsvolleistung, sondern um eine Versteigerung zum Zwecke der Zwangsvolleistung.

6070 Langen, 16. 6. 1981

Amtsgericht

2066

K 6/81: Das im Grundbuch von Marjoss, Band 20, Blatt 707, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marjoss, Flur 3, Flurstück 306/1, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 17, Größe 1,64 Ar,

soll am 25. August 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Jörg Kiefer, Aystettstr. 9, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 ZVG festgesetzt auf 38 444,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 23. 6. 1981

Amtsgericht

2067

2 K 10/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 40, Blatt 1284, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Flurstück 5, Ackerland, Kellerbornsfeld, Größe 13,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

18 Miteigentümer in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 730,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 1. 6. 1981

Amtsgericht

2068

K 51/79: Das im Grundbuch von Laubuseschbach, Band 59, Blatt 2005, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laubuseschbach, Flur 2, Flurstück 355, Hof- und Gebäudefläche, Im Sack 3, Größe 2,91 Ar,

**Änderung des Bezugspreises
des Staatsanzeigers
für das Land Hessen
ab 1. Juli 1981**

Auf Grund der allgemeinen Kostensteigerungen im graphischen Gewerbe und in der Papierindustrie wird der Bezugspreis des Staatsanzeigers ab 1. Juli 1981 mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern von DM 25,90 auf DM 27,20 pro Quartal erhöht.
Herausgeber und Verlag

soll am 14. September 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. Nr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edeltraud Heinbuch geb. Frink, geb. am 9. 5. 1948, 6292 Weilmünster-Laubuseschbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 5. 6. 1981 Amtsgericht

2069

3 K 113/79: Die im Grundbuch von Hohensolms, Band 30, Blatt 1028, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 21, Flurstück 100, Ackerland, Der Krummacker, Größe 13,96 Ar, (Wert: 1 396,— DM),

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 5, Flurstück 91, Ackerland, Unland, Das kleine Feldchen, Größe 12,11 Ar, (Wert: 605,50 DM),

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 5, Flurstück 92, Grünland, Das kleine Feldchen, Größe 11,72 Ar, (Wert: 703,20 DM)

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 3, Flurstück 74/26, Ackerland, Der Dreispitz, Größe 9,49 Ar, (Wert: 949,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 4, Flurstück 85/36, Grünland, Wiese, Am Strauch, Größe 13,12 Ar, (Wert: 787,20 Deutsche Mark),

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 18, Flurstück 171/19, Ackerland, Die Freiläcker oben, Größe 22,16 Ar, (Wert: 1 108,— DM),

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hohensolms, Flur 15, Flurstück 154/98, Grünland, Wiese, Die lange Wiese, Größe 15,87 Ar, (Wert: 794,— DM),

sollen am 10. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Wilhelm Biek, Hohensolms, — zur Hälfte —

Der Wert der ganzen Grundstücke ist durch Beschluß vom 6. Juni 1980 nach § 74a Abs. 5 ZVG auf die oben genannten Werte festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 6. 1981 Amtsgericht

2070

3 K 67/80: Die im Grundbuch von Bischoffen, Band 49, Blatt 1771, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 13, Flurstück 329/169, Acker (Hack), Auf dem Hohling, Größe 0,32 Ar, (Wert: 100,— DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 13, Flurstück 328/168, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse (jetzt: Sandbergstraße 26), Größe 2,18 Ar, (Wert: 9 243,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 13, Flurstück 167/1, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 114 (jetzt: Sandbergstraße 26), Größe 2,76 Ar, (Wert: 54 707,— Deutsche Mark),

sollen am 23. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Reinhardt geb. Malkus, 5419 Herschbach, — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 21. April 1981 auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 6. 1981 Amtsgericht

2071

3 K 106/80: Das im Grundbuch von Volpertshausen, Band 33, Blatt 1204, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volpertshausen, Flur 2, Flurstück 360, Lieg.-B. 695, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 2, Größe 8,21 Ar,

soll am 9. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1981: (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Peters und Marianne Weigand geb. Böde, 6331 Volpertshausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 224 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 6. 1981 Amtsgericht

2072

3 K 26/81: Das im Grundbuch von Steindorf, Band 41, Blatt 1397, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steindorf, Flur 3, Flurstück 118/1, Lieg.-B. 524, Hof- und Gebäudefläche, Die Rosengärten (jetzt Rosengarten 11), Größe 5,06 Ar,

soll am 9. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Kräuter, Wetzlar-Steindorf.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 11. 5. 1981 gegenüber allen Beteiligten auf 390 410,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 6. 1981 Amtsgericht

2073

61 K 60/80: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 358, Blatt 8791, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Biebrich, Flur 18, Flurstück 159/1, Hof- und Gebäudefläche, Nassauer Straße 42, Größe 7,09 Ar,

a) halber Anteil, eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks): Richard Ott in Wiesbaden,

b) halber Anteil, eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karin Christel Ott, Wiesbaden-Nordenstadt,

sollen am 15. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert jedes Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 285 500,— DM (zusammen auf 571 000,— DM) festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 5. 1981 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 sowie § 12 Absatz 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in der Sitzung am 11. März 1981 die 2. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde genehmigt mit Erlaß vom 10. Juni 1981 (Az.: V C 21 — 61 d 04/05 — 2/81).

Der Hessische Minister des Innern
Im Auftrag
gez. Dr. D a u m

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 6. Stock, Zimmer Nr. 606, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Es wird gemäß § 155 a BBauG darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder ihrer Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Genehmigung, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber dem Umlandverband Frankfurt

Bickel

Hessisches Naturschutz- gesetz

Kommentar

Von Christian Bickel, Regierungsobererrat

(= Heymanns Taschenkommentare)

1981. XII, 156 Seiten. Plastik DM 45,-

ISBN 3-452-18931-7

Mit dem Kurzkomentar zum Hessischen Naturschutzgesetz liegt der erste Kommentar für ein Naturschutzgesetz vor, das nach der Verabschiedung des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen worden ist.

Die Wahrnehmung von Aufgaben des Naturschutzes hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Es gibt kaum noch ein Bauvorhaben im Außenbereich, bei dem nicht Naturschutzbestimmungen zu beachten sind. Viele der Probleme, mit denen sich der Verfasser auseinandersetzt, sind auch in anderen Bundesländern von Bedeutung.

Besonderer Wert wurde auf die verwaltungspraktischen Fragen des Vollzuges gelegt, insbesondere auf die Auswirkungen auf den Verkehr der Fachverwaltungen untereinander. Damit ist das Werk eine wichtige, zuverlässige Arbeitshilfe sowohl für Behörden und Institutionen in den Bereichen Naturschutz, Wasserrecht, Wasserwirtschaft, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Raumordnung und Landesplanung, Bau- und Siedlungswesen, Land- und Forstwirtschaft als auch für Naturschutzorganisationen und interessierte Bürger.



Carl Heymanns Verlag
Köln Berlin Bonn München

geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 6. 1981

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Dr. von Hesler
Beigeordneter

1. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Königstein im Taunus, Stadtteil Schneidhain

Auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 sowie § 12 Absatz 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in der Sitzung am 11. März 1981 die 1. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Königstein im Taunus, Stadtteil Schneidhain, beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde genehmigt mit Erlaß vom 10. Juni 1981 (Az.: V C 21 — 61 d 04/05 — 1/81).

Der Hessische Minister des Innern
Im Auftrag
gez. Dr. Daum

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 6. Stock, Zimmer Nr. 606, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Es wird gemäß § 155 a BBauG darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder ihrer Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Genehmigung, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 6. 1981

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Dr. von Hesler
Beigeordneter

7. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Königstein im Taunus, Stadtteil Königstein

Auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 1 sowie § 12 Absatz 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in der Sitzung am 11. März 1981 die 7. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Königstein im Taunus, Stadtteil Königstein, beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde genehmigt mit Erlaß vom 10. Juni 1981 (Az.: V C 21 — 61 d 04/05 — 1/81).

Der Hessische Minister des Innern
Im Auftrag
gez. Dr. Daum

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 6. Stock, Zimmer Nr. 606, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Es wird gemäß § 155 a BBauG darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder ihrer Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Genehmigung, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 6. 1981

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Dr. von Hesler
Beigeordneter

Änderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt (HNLVA) hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1980 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. Im Inhaltsverzeichnis, Abschnitt II wird nach „§ 9 Sitzungen“ neu eingefügt:
§ 9a Verschwiegenheitspflicht
Aussagegenehmigung
- 1.1 Im Inhaltsverzeichnis, Abschnitt II erhält § 11 folgende Bezeichnung:
§ 11 Geschäftsführung
2. In § 7 Abs. 1 Ziff. 7
heißt es statt „Bediensteten“ — „Beschäftigten“.
- 2.1 § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Ein Vertreter des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- 2.2 In § 7 Abs. 2 Satz 2
heißt es statt „Stellvertreter“
„ständigen Vertreter“.
- 2.3 § 7 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nach Abs. 1 Nr. 7 vertritt der Vertreter der Beschäftigten mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Im Falle des Ausscheidens rückt er nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Personalrates zieht.
- 2.4 In § 7 Abs. 3 Satz 1
werden nach den Worten „nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ die Worte „sowie Abs. 2 Satz 1“ neu eingefügt.
- 2.4 § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 7 werden von den Beschäftigten der Anstalt auf die Dauer von vier Jahren gemäß § 67 HPVG in seiner jeweils geltenden Fassung gewählt.
3. In § 8 Abs. 3 Ziff. 1
heißt es statt „Bediensteten“
„Beschäftigten“.
4. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gewährträger, mindestens vier Verwaltungsratsmitglieder, der Vorstand oder die Fachaufsichtsbehörde es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 4.1 In § 9 Abs. 1 wird als Satz 3 neu eingefügt:
Die Sitzung muß binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 4.2 § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
(2) Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter unter Übersendung der Tagesordnung einberufen.
- 4.3 In § 9 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 4 Satz 1
heißt es statt „Stellvertreter“
„ständigen Vertreter“.
- 4.4 In § 9 Abs. 6 Satz 1
wird nach den Worten „zu fertigen, in der“ das Wort „mindestens“ neu eingefügt.

- 4.5 § 9 Abs. 6 Satz 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem ständigen Vertreter zu unterzeichnen, . . .
5. Als § 9a wird neu eingefügt:
§ 9a Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung
Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheit und den Geschäftsverkehr der Anstalt verpflichtet.
Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen bestehen.
§§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.
Personen, die zu den Sitzungen zugezogen werden, sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres über die Genehmigung vor Gericht oder außergerichtlich auszusagen, regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
6. Die Überschrift in § 11 erhält folgende Fassung:
§ 11 Geschäftsführung
- 6.1 § 11 Abs. 1 Satz 1
wird gestrichen.
- 6.2 § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält als Satz 1 folgende Fassung:
Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, des Geschäftsplanes und der Geschäftsanweisungen.
- 6.3 In § 11 Abs. 1 Satz 2 neue Fassung und Abs. 2 Satz 1 heißt es statt „Stellvertreter“
„ständigen Vertreter“.
- 6.4 § 11 Abs. 3
wird ersatzlos gestrichen.
- 6.5 § 11 Abs. 4 alte Fassung
wird § 11 Abs. 3 neue Fassung.
7. Als § 12 Abs. 1 wird neu eingefügt:
(1) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.1 § 12 Abs. 1 alte Fassung
wird § 12 Abs. 2 neue Fassung
mit folgender Änderung des Satzes 2:
Der Vorstand kann die Zeichnungsbefugnis für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, daß ein Mitglied des Vorstandes mit einem Beschäftigten oder zwei Beschäftigte gemeinsam zeichnen können.
- 7.2 § 12 Abs. 2 alte Fassung
wird § 12 Abs. 3 neue Fassung.
- 7.3 § 12 Abs. 3 alte Fassung
wird § 12 Abs. 4 neue Fassung.
- 7.4 § 12 Abs. 4 alte Fassung
wird § 12 Abs. 5 neue Fassung.
8. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Anlage der Prämienreserve — Deckungsstock — und des sonstigen Vermögens wird nach den Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in seiner jeweils geltenden Fassung durch den Geschäftsplan geregelt.
- 8.1 § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§ 70 bis 76 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
9. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Anstalt untersteht der Fachaufsicht nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. 7. 1951 (BGBl. I S. 480) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 9.1 In § 16 Abs. 2 Satz 2
heißt es statt „Ministerium für Wirtschaft und Verkehr“
„Ministerium des Innern und für Sport“.

6200 Wiesbaden, 16. 6. 1981

**Hessen-Nassauische
Lebensversicherungsanstalt**
Der Vorstand

NASSAUISCHE SPARKASSE · Jahresbilanz zum 31. Dezember 1980

	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Aktivseite						
1. Kassenbestand		75 724 757,44				
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		216 667 467,20				
3. Postcheckguthaben		3 078 388,26				
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		10 906 253,82				
5. Wechsel		52 041 963,95				
darunter: a) bundesbankfähig	DM	20 837 422,--				
b) eigene Ziehungen	DM	269 823,94				
6. Forderungen an Kreditinstitute		80 625 889,43				
a) täglich fällig		388 148 312,66				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		980 300 088,48				
ba) weniger als drei Monaten		438 529 888,59				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		1 884 003 885,14				
bc) vier Jahren oder länger		---				
darunter: an die eigenen Girozentralen	DM	243 503 195,69				
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		---				
a) des Bundes und der Länder		---				
b) sonstige		---				
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		30 003 611,12				
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		184 847 289,50				
aa) des Bundes und der Länder		---				
ab) von Kreditinstituten		0,00				
ac) sonstige		194 850 860,82				
darunter: wie Anlagevermögen bewertet	DM	9 301 083,83				
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank	DM	110 404 691,75				
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		49 956 896,66				
ba) des Bundes und der Länder		970 840 073,53				
bb) von Kreditinstituten		---				
bc) sonstige		1 020 538 971,19				
darunter: wie Anlagevermögen bewertet	DM	281 119 167,57				
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank	DM	664 782 116,50				
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderem Posten auszuweisen sind		---				
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile		624 520,77				
b) sonstige Wertpapiere		8 236,--				
darunter: wie Anlagevermögen bewertet	DM	---				
Forderungen an Kunden		1 663 269 746,99				
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		4 202 670 313,80				
a) weniger als vier Jahren		5 863 970 060,79				
b) vier Jahren oder länger		---				
darunter: ba) durch Grundpfandrechte		---				
geichert	DM	902 098 253,13				
bb) Kommundarleihen	DM	1 244 263 258,30				
11. Ausfallrisiko und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		---				
12. Beteiligungen		34 786 398,63				
darunter: an der eigenen Girozentrale und am zuständigen Sparkassen- und Giroverband	DM	8 151 646,24				
13. Grundstücke und Gebäude		24 960 915,10				
14. Betriebe- und Gesellschaftsbeteiligungen		102 633 236,--				
15. Eigene Schuldverschreibungen		18 573 840,57				
16. Nennbetrag	DM	---				
17. Sonstige Vermögensgegenstände		33 622 088,65				
18. Rechnungsabgrenzungsposten		---				
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen		132 228 584,--				
b) sonstige		957 677,41				
19. Bilanzverlust		---				
Summe der Aktiven		9 670 170 904,78				
20. In den Aktiven und in den Rückgrifforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten: Forderungen aus unter § 19 Abs. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Kredit		96 274 653,37				
Passivseite						
1. Verbindlichkeiten aus dem Sparkassen-geschäft gegenüber Kunden						
a) Spareinlagen		2 267 606 820,78				
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist		1 111 578 470,43				
ab) sonstige		781 177 267,15				
b) andere Einlagen (Verbindlichkeiten)		257 350 522,74				
ba) täglich fällig		68 238 795,27				
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		1 214 980 578,23				
bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		1 538 930 864,74				
bbc) vier Jahren oder länger		2 286 728 151,89				
darunter: vor Ablauf von vier Jahren		---				
fällig	DM	840 888 126,80				
2. Verbindlichkeiten gegenüber						
a) täglich fällig		1 030 754 414,12				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		83 305 731,69				
ba) weniger als drei Monaten		988 470 032,85				
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		1 448 574 488,10				
bc) vier Jahren oder länger		---				
darunter: vor Ablauf von vier Jahren		---				
fällig	DM	328 501 713,--				
gegenüber den eigenen Girozentralen	DM	915 853 648,29				
3. Schuldverschreibungen						
mit einer Laufzeit von vier Jahren		---				
oder länger		---				
darunter: vor Ablauf von vier Jahren		---				
fällig	DM	---				
4. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf						
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhand-geschäfte)						
6. Rückstellungen						
a) Pensionsrückstellungen		79 128 628,--				
b) andere Rückstellungen		28 479 323,34				
7. Wertberichtigungen						
a) Einzelwertberichtigungen		---				
b) vorgeschriebene		22 467 800,--				
Sammelwertberichtigungen		16 183 488,46				
8. Sonstige Verbindlichkeiten						
9. Rechnungsabgrenzungsposten						
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von Verbindlich-keiten oder Anleihen		44 784 912,08				
b) sonstige		---				
10. Sonderposten mit Rücklageanteil						
11. Rücklagen nach § 19 KWG						
a) Sicherhaltungs- und Rücklagen		250 000 000,--				
b) andere Rücklagen		---				
12. Bilanzgewinn		9 670 170 904,78				
Summe der Passiven		9 670 170 904,78				
13. Eigene Ziehungen im Umlauf						
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	DM	---				
14. Indossamentverbindlichkeiten aus wechselfremden Wechseln		146 028 779,74				
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		132 888 626,--				
16. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind		790 308 182,90				
17. Haftung aus der Beistellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		28 468 689,24				
18. Sparprämien nach dem Spar-Prämiengesetz		---				

NASSAUISCHE SPARKASSE · Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1980

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen ..	528 688 419,45	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	629 716 979,57
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	647 340,18	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	—,—	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	DM 64 944 017,13
4. Gehälter und Löhne	89 060 258,07	b) anderen Wertpapieren	DM 27 959,38
5. Soziale Abgaben	11 760 737,23	c) Beteiligungen	DM 125 370,13
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	13 380 116,39	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	15 974 587,38
7. Sachaufwand für das Sparkassengeschäft	42 046 316,73	4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	9 912 482,71
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	8 214 516,51	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind	1 324 941,16
9. Abschreibungen auf Beteiligungen	—,—	6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	1 206 445,—
10. Steuern		7. Jahresfehlbetrag	—,—
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	DM 15 217 139,33	Summe	723 232 782,46
b) sonstige	DM 39 027,18		
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—		
12. Sonstige Aufwendungen	4 178 911,39		
13. Jahresüberschuß	10 000 000,—		
Summe	723 232 782,46		

Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung	DM
1. Jahresüberschuß	10 000 000,—
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—
	10 000 000,—
3. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage	—,—
4. Entnahme aus anderen Rücklagen	—,—
	10 000 000,—
5. Einstellung in die Sicherheitsrücklage	10 000 000,—
6. Einstellung in andere Rücklagen	—,—
7. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	—,—

Wiesbaden, 27. April 1981

NASSAUISCHE SPARKASSE
— Der Vorstand —

Dr. Mölders Dr. Beatus
Dr. Engelken von Uslar

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung unter Einschluß der staatsaufsichtsbehördlichen Vorschriften Gesetz und Satzung.

Frankfurt am Main, 25 Mai 1981

TREUARBEIT
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dr. Scholz Tratz
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT KASSEL

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1980

	DM	DM	DM	DM	DM
Aktiva					
I. Kapitalanlagen:					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8 785 019,05				86 980 000,--
a) mit Geschäfts- und anderen Bauten	941 657,77				4 480 000,--
b) mit Wohnbauten					
c) ohne Bauten					
d) mit unterliegenden Bauten	9 726 676,83				1 470,03
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Pfandschuldforderungen					1 300,98
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen	24 781 199,79				
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder	2 225 283,22				
5. Beteiligungen	2 397 688,33				
6. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören	91 615 988,50				
7. Festgelder, Termingelder und Sparanlagen bei Kreditinstituten	5 310 000,--	136 046 806,57			
		463 146,82			
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeheimnis					
1. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeheimnis	45 045,06				
2. Versicherungsnehmer	482 060,61				
3. sonstige	47 451,20				
		544 576,89			
III. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeheimnis					
1. Versicherungsnehmer	1 708 855,72				
2. Schicks	88 326,14				
3. Kassenbestand, Bundesbank- und Postcheckguthaben	978 014,31				
4. laufende Guthaben bei Kreditinstituten	3 302 602,40				
5. Zins- und Mietforderungen					
6. Forderungen aus Krediten, die den Krediten					
a) nach § 89					
b) nach § 115					
des Aktiengesetzes entsprechen					
7. sonstige	8 136 075,19				
		12 208 972,76			
		885 282,50			
V. Rechnungsabgrenzungsposten					
Passiva					
I. Sicherheitsrücklage:					
Stand zum 31. 12. 1979					
Zuführung aus dem Jahresüberschuß 1980					
					40 040 000,--
II. Pauschalwertberichtigungen:					
1. zu Kapitalanlagen					
2. zu sonstigen Forderungen					
					881 109,--
III. Versicherungsrechtliche Rückstellungen:					
1. Beitragsüberträge					
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungs-					
geheimnis					
/. Anteil für das in Rückdeckung gegebene					
Versicherungsgeheimnis					581 109,--
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungs-					
geheimnis					
/. Anteil für das in Rückdeckung gegebene					
Versicherungsgeheimnis					
2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungs-					
fälle					
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungs-					
geheimnis					
/. Anteil für das in Rückdeckung gegebene					
Versicherungsgeheimnis					40 738 304,68
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungs-					
geheimnis					
/. Anteil für das in Rückdeckung gegebene					
Versicherungsgeheimnis					10 941 948,58
4 205 019,55					
539 441,25					
					33 458 954,10
					10 124 109,79
3. Schwertungsrückstellung					
4. Rückstellung für Beitragsrückerstattung					
/. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungs-					
geheimnis					13 317 845,71
					47 000,--
5. sonstige versicherungsrechtliche Rückstellungen					
/. Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungs-					
geheimnis					47 000,--
					8 636,40
					22 965,23
					28 630,63
IV. Abrechnungsvorbereitungsposten aus dem Rückversiche-					
rungsgeheimnis					
V. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Ver-					
sicherungsgeheimnis gegenüber:					
1. Versicherungsnehmern					
2. Versicherungsnehmern					
3. sonstigen					
VI. Nichtversicherungsrechtliche Rückstellungen:					
1. Passiverückstellungen					
2. sonstige Rückstellungen					
VII. Andere Verbindlichkeiten:					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
2. sonstige Verbindlichkeiten					
VIII. Rechnungsabgrenzungsposten					
Gesamtbilanz					
					180 148 795,44

Rückstellungen für die Hebung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlich-
Verbindlichkeiten DM 66 800,--

Kassel, den 15. April 1981

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT
Der Direktor
Rohlf

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT KASSEL

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft		abgetrenntes Versicherungsgeschäft		verbundene Hausver- sicherung		verbundene Wohngebäude- versicherung		sonstige Versicherungsgewinne		sonstige Versicherungsgewinne des in Rückdeckung übernom- mener Versicherungsgeschäfts	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen	100 167 618,58											
2. Rückversicherungserträge	132 864 684,45											
3. Veränderung der Beitragsrücklagen	25 476,--	67 777 448,13										
4. Erträge aus der Verminderung versicherungstechnischer Rückstellungen i. e. R., soweit sie nicht zu Nr. 3 oder Nr. 11 gehören												
5. sonstige versicherungstechnische Erträge i. e. R.												
Zwischensumme 1												
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschließlich Schadenergütungen/Aufwendungen) i. e. R.												
7. Aufwendungen für Beitragsrückstellung i. e. R.												
8. Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen i. e. R., soweit sie nicht zu Nr. 3 oder Nr. 11 gehören												
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb												
10. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen												
a) Feuerschutzsteuer												
b) zusätzliche Aufwendungen für die Schadenverhütung und -bekämpfung												
c) sonstiges												
Zwischensumme 2												
11. Veränderung der Schweregrundstellung der Rückversicherer												
(/ = Zuluhrung; + = Entnahme)												
Zwischensumme 3												
12. Erträge aus Kapitalanlagen:												
a) Erträge aus Grundstücken u. grundstücksgleichen Rechten davon aus eigener Nutzung; DM 932 744,01												
b) Erträge aus Beteiligungen												
c) Zinsen und ähnliche Erträge												
d) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen, aus Zuerwerbungen und aus der Auflösung von Herbeibringungen zu Kapitalanlagen												
Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von												
a) Forderungsbeteiligungen zu Forderungen, soweit sie nicht zu Nr. 12 Buchstabe c gehören												
b) nichtversicherungstechnischen Rückstellungen												
14. sonstige Erträge												
davon außerordentliche; DM												
Zwischensumme 4												
Übersicht												

Fortsetzung von Seite 1353

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM
Zwischensumme 4		Obertrag: + 16 205 927,83
15. Aufwendungen für Kapitalanlagen:		
a) Abschreibungen und Wertberichtigungen	3 027 364,14	
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	7 000,—	
c) Verwaltungsaufwendungen und sonstige	468 331,47	3 500 695,61
16. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		2 829 346,53
17. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen		614 317,53
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nr. 10 gehören		—
19. Steuern:		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	5 972 337,56	
b) sonstige	282,40	5 972 619,96
20. sonstige Aufwendungen		606 948,—
21. Jahresüberschuß		4 480 000,—
22. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—
23. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage		—
24. Einstellung aus dem Jahresüberschuß in die Sicherheitsrücklage		4 480 000,—
25. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		—

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes haben wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Neu-Isenburg, den 7. Mai 1981

Dr. Luckow

Wirtschaftsprüfer

Änderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt, Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt (HNVA) hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1980 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. Im Inhaltsverzeichnis, Abschnitt II wird nach „§ 9 Sitzungen“ neu eingefügt:

§ 9a Verschwiegenheitspflicht
Aussagegenehmigung.

- 1.1 Im Inhaltsverzeichnis, Abschnitt II erhält § 11 folgende Bezeichnung:

§ 11 Geschäftsführung.

2. § 3 Abs. 1 Ziff. 4

wird ersatzlos gestrichen.

- 2.1 § 3 Abs. 1 Ziff. 5 alte Fassung

wird § 3 Abs. 1 Ziff. 4 neue Fassung.

- 2.2 § 3 Abs. 1 Ziff. 6 alte Fassung

wird § 3 Abs. 1 Ziff. 5 neue Fassung.

- 2.3 § 3 Abs. 1 Ziff. 7 alte Fassung

wird § 3 Abs. 1 Ziff. 6 neue Fassung.

- 2.4 § 3 Abs. 1 Ziff. 8 alte Fassung

wird § 3 Abs. 1 Ziff. 7 neue Fassung.

- 2.5 Als § 3 Abs. 1 Ziff. 8 wird neu eingefügt:

8. die Betriebsschließungsversicherung.

3. In § 7 Abs. 1 Ziff. 4

heißt es statt „Bediensteten“
„Beschäftigten“.

- 3.1 § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ein Vertreter des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

- 3.2 Als § 7 Abs. 2 wird neu eingefügt:

(2) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1—3 ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die für den Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen ständigen Vertreter bestimmten Vertreter vertreten nicht im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsrates.

Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nach Abs. 1 Nr. 4 vertritt der Vertreter der Beschäf-

tigten mit der nächsthöheren Stimmenzahl im Falle des Ausscheidens rückt er nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Personalrates zieht.

- 3.3 § 7 Abs. 2 alte Fassung
wird § 7 Abs. 3 neue Fassung

mit folgender Änderung:

Nach den Worten „nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ werden die Worte „sowie Abs. 2 Satz 1“ neu eingefügt.

- 3.4 § 7 Abs. 3 alte Fassung

erhält als § 7 Abs. 4 folgende neue Fassung:

(4) Die Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 werden von den Beschäftigten der Anstalt auf die Dauer von vier Jahren gemäß § 67 HPVG in seiner jeweils geltenden Fassung gewählt.

- 3.5 Als § 7 Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Auf die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder finden die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend Anwendung.

4. In § 8 Abs. 3 Ziff. 1

heißt es statt „Bediensteten“
„Beschäftigten“.

- 4.1 In § 8 Abs. 5

werden nach den Worten „des Verwaltungsrates“ die Worte „oder seinem ständigen Vertreter“ neu eingefügt.

5. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Gewährträger, mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder, der Vorstand oder die Fachaufsichtsbehörde es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- 5.1 In § 9 Abs. 1 wird als Satz 3 neu eingefügt:

Die Sitzung muß binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

- 5.2 In § 9 Abs. 2 Satz 1

werden nach den Worten „seinen Vorsitzenden“ die Worte „und im Falle seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter“ neu eingefügt.

- 5.3 § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verhandlungen des Verwaltungsrates werden von seinem Vorsitzenden und im Falle

seiner Verhinderung von seinem ständigen Vertreter geleitet.

- 5.4 In § 9 Abs. 4 Satz 1
heißt es statt „Stellvertreter“
„ständigen Vertreter“.
- 5.5 In § 9 Abs. 6 Satz 1
wird nach den Worten „zu fertigen, in der“ das Wort „mindestens“ neu eingefügt.
- 5.6 § 9 Abs. 6 Satz 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem ständigen Vertreter zu unterzeichnen, . . .
- 6. Als § 9a wird neu eingefügt:
§ 9a Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung
Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheit und den Geschäftsverkehr der Anstalt verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen bestehen. §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.
Personen, die zu den Sitzungen zugezogen werden, sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres über die Genehmigung vor Gericht oder außergerichtlich auszusagen, regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- 7. Die Überschrift in § 11 erhält folgende Fassung:
§ 11 Geschäftsführung
- 7.1 § 11 Abs. 1 Satz 1
wird gestrichen.
- 7.2 § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält als Satz 1 folgende Fassung:
Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, des Geschäftsplanes und der Geschäftsanweisungen.
- 7.3 In § 11 Abs. 1 Satz 2 neue Fassung
heißt es statt „Stellvertreter“
„ständigen Vertreter“.
- 7.4 In § 11 Abs. 2 Satz 1
wird nach den Worten „mit Zustimmung seines“ das Wort „ständigen“ neu eingefügt.
- 7.5 § 11 Abs. 3
wird ersatzlos gestrichen.
- 7.6 § 11 Abs. 4 alte Fassung
wird § 11 Abs. 3 neue Fassung.
- 8. Als § 12 Abs. 1 wird neu eingefügt:
(1) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.1 § 12 Abs. 1 alte Fassung
wird § 12 Abs. 2 neue Fassung
mit folgender Änderung des Satzes 2:
Der Vorstand kann die Zeichnungsbefugnis für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, daß ein Mitglied des Vorstandes mit einem Beschäftigten oder zwei Beschäftigte gemeinsam zeichnen können.
- 8.2. § 12 Abs. 2 alte Fassung
wird § 12 Abs. 3 neue Fassung.
- 8.3 § 12 Abs. 3 alte Fassung
wird § 12 Abs. 4 neue Fassung.
- 8.4 § 12 Abs. 4 alte Fassung
wird § 12 Abs. 5 neue Fassung.
- 9. § 14 Abs. 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
(1) Das Vermögen der Anstalt ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in seiner jeweils geltenden Fassung . . .
- 9.1 In § 14 Abs. 2
werden die Worte „...., die voraussichtlich in allen Wechselfällen ihren Zweck zu erfüllen imstande sein soll.“
ersatzlos gestrichen.
- 10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Anstalt untersteht der Fachaufsicht nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung eines

Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) in seiner jeweils geltenden Fassung.

- 11. In § 16 Abs. 2 Satz 2
heißt es statt „Ministerium für Wirtschaft und Verkehr“ „Ministerium des Innern und für Sport“

6200 Wiesbaden, 16. 6. 1981

**Hessen-Nassauische
Versicherungsanstalt**
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. K 9; Ausbau zwischen Schenklengsfeld—OT Hilmes und Friedewald—OT Hillartshausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zw. Netzknoten 5125 028 und 5125 026, von Station 2,514 bis 3,375 (II. BA.).

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- ca. 1 600 m² Mutterboden
- ca. 11 200 m³ Erdarbeiten
- ca. 3 600 m² Frostschuttschicht
- ca. 5 700 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 270 kg/m²
- ca. 300 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32; 185 kg/m²
- ca. 5 600 m² Asphaltbeton, Körnung 0/11; 100 kg/m²
- ca. 300 m² Asphaltbeton, Körnung 0/8; 75 kg/m²

und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 169 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 16. Juli 1981. Unterlagen (zweifach) können bis zum 16. Juli 1981 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 40,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto. Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk „K 9; Ausbau zw. Schenkl.—OT Hilmes u. Fried.—OT Hillartshausen Kreis Hersfeld-Rotenburg“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 28. Juli 1981, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 222.

Zuschlags- und Bindefrist: 11. September 1981.

6430 Bad Hersfeld, 22. 6. 1981

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Die
Gemeinde Eppertshausen
5 300 Einwohner,
sucht zum 1. Oktober 1981

eine(n) Beamtin/Beamten des gehobenen Dienstes oder eine(n) Verwaltungsangestellte(n)

Das Aufgabengebiet liegt in der Hauptverwaltung, Standesamt und soziale Angelegenheiten. Bewerber sollen über Kenntnisse in der Kommunalverwaltung verfügen und organisatorisches Geschick besitzen. Der Abschluß der II. Verwaltungsprüfung wäre erforderlich

Die Besoldung erfolgt nach A 10 bzw. Vergütung BAT IV b.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 20. Juli 1981 erbeten an den

**GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE EPPERTSHAUSEN,
Schulstraße 2, 6116 Eppertshausen.**



Beim
Hessischen Sozialminister
ist die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in

(Bes.Gr. A 11 BBesG)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt unter anderem die Bearbeitung der in einem Prozeßreferat anfallenden Angelegenheiten, zum Beispiel

- die Erledigung einfacher Korrespondenz
- die Bearbeitung von Prozeßregister- und Fristensachen
- die Mitwirkung bei der Überwachung von Prozessen nachgeordneter Behörden

Anforderungen: Rechtspflegerprüfung bzw. Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Erfahrungen und Kenntnisse im Prozeßrecht und materiellen Recht wären von Vorteil. Flotte und präzise Arbeitsweise, Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung werden erwartet. Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) bitte bis **spätestens 20. Juli 1981** zu richten an den

Hessischen Sozialminister,
Abteilung V,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden 1.

DIE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

sucht für den Fachbereich Informatik

1 Professor (Bes.Gr. C 3 BBesG)

für das Fachgebiet „Grundlagen der Informatik, Systemprogrammierung“

Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ist in der Regel durch die Promotion nachzuweisen; an ihrer Stelle kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten.

Darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis verlangt, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Von den vorstehenden Voraussetzungen abweichend kann als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogischen Eignung nachweist.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Juli 1981 erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Darmstadt,
Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

KGRZ

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wir sind zuständig für die Entwicklung und den Einsatz von EDV-Verfahren der hessischen Kommunal- und Landesverwaltung. Unser leistungsfähiges Großrechenzentrum ist mit IBM 370-158 und AS 7000 ausgestattet.

Wir suchen: Damen oder Herren als

EDV-Organisatoren/ Analytiker

(Verg.Gr. IV a BAT / Bes.Gr. A 11 BBO) für die Planung von EDV-Verfahren im Bereich Personalwesen.

Wünschenswert:

Berufserfahrung als EDV-Organisator/Analytiker oder Programmierer, einschlägige Tätigkeit im öffentlichen Dienst, Erfahrungen in Personalabrechnungsverfahren.

Beamten mit II. Verwaltungsprüfung oder Angestellten mit entsprechender Verwaltungserfahrung bieten wir eine EDV-Ausbildung.

Unser Angebot:

Einstellung von Verg.Gr. V c bis IV a BAT (Kommunal) je nach Vorbildung. Anstellung als Beamte bis Bes.Gr. A 11 BBO bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen. Übliche Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, insbesondere 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld.

Richten Sie die üblichen Bewerbungsunterlagen bitte an:

KGRZ Frankfurt am Main,
Lyoner Straße 28, 6000 Frankfurt am Main 71,
Telefon: (06 11) 66 94 - 2 18.

Stellengesuch

EDV-Organisator (36 J.), in der ges. Sozialversicherung (A 13), Kenntnisse in mehreren Programmiersprachen und Datenbankverwaltungssystemen, umfassende Verwaltungskenntnisse, sucht neuen Wirkungskreis in ORG.- und/oder EDV-Leitung, Schulung, Innenrevision oder dgl. im Raum Kassel. Angebote werden erbeten unter der Chiffre-Nr. JA 26 an den Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 25,80 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,00 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 04-186 348. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis R. Tarif Nr. 18 vom 1. September 1980. Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 26 vom 29. Juni 1981 beträgt 64 Seiten.